



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
622-23-006

☎ 0228  
14-  
oder 14-0

Bonn  
09.08.2024

**Genehmigung der Änderung der gemeinsamen Bestimmungen zur Einrichtung der regionalen Koordinierungszentren in der Netzbetriebsregion Zentraleuropa gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EU) 2019/943**

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 1 –

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 2 –

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin zu 3 –

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

der TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55, 70191 Stuttgart, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin zu 4 –

wegen

Änderung der gemeinsamen Bestimmungen zur Einrichtung der regionalen Koordinierungszentren in der Netzbetriebsregion Zentraleuropa gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 9. August 2024 entschieden:

1. In Abänderung des Bescheides der Bundesnetzagentur vom 29. Juli 2022 (Az. 622-22-007) werden die gemeinsamen Bestimmungen zur Einrichtung der regionalen Koordinierungszentren in der Netzbetriebsregion Zentraleuropa gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt, genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **A.**

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung eines Änderungsantrags der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) der Netzbetriebsregion Zentraleuropa für die gemeinsamen Bestimmungen zur Einrichtung der regionalen Koordinierungszentren in dieser Region gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (EltVO).

Ziel der EltVO ist es, das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sicherzustellen, siehe Art. 1 sowie Erwägungsgrund 2 EltVO. Dafür hat die EltVO unter anderem die Ersetzung der regionalen Sicherheitskoordinatoren durch regionale Koordinierungszentren vorgesehen, siehe Art. 35 Abs. 2 sowie Erwägungsgrund 53 EltVO. Damit geht einher, dass die regionalen Koordinierungszentren zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem sicheren Netzbetrieb,

dem effizienten Marktbetrieb und der Risikovorsorge wahrnehmen, siehe Erwägungsgrund 55 EitVO. Darüber hinaus sollen sie auch zur Verwirklichung der in der EU-Klima- und Energiepolitik festgesetzten Ziele beitragen, siehe Erwägungsgrund 56 EitVO.

Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER<sup>1</sup>) hat zuletzt am 7. April 2022 in der Entscheidung Nr. 05/2022<sup>2</sup> die Netzbetriebsregionen für die EU festgelegt. Netzbetriebsregionen sind die geographischen Zuständigkeitsbereiche der regionalen Koordinierungszentren. Gemäß dieser Entscheidung von ACER gehören zur Netzbetriebsregion Zentraleuropa die folgenden Gebotszonen: Belgien, Deutschland/Luxemburg, Frankreich, Italien Nord, Kroatien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Tschechien und Ungarn.

Die gemeinsamen Bestimmungen zur Einrichtung der regionalen Koordinierungszentren in der Netzbetriebsregion Zentraleuropa (Einrichtungsbestimmungen) gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 1 EitVO hatte die Bundesnetzagentur am 20. Februar 2021 (Az. BK6-20-196)<sup>3</sup> genehmigt und am 29. Juli 2022 (Az. 622-22-007)<sup>4</sup> abgeändert. Parallel waren die Genehmigungen der Einrichtungsbestimmungen und ihrer Änderung jeweils durch die übrigen Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion Zentraleuropa erfolgt.

Mit Genehmigung der Einrichtungsbestimmungen wurden die regionalen Sicherheitskoordinatoren Coreso SA (Coreso) mit Sitz in Brüssel und TSCNET Services GmbH (TSCNET) mit Sitz in München als regionale Koordinierungszentren der Netzbetriebsregion Zentraleuropa festgelegt. Diese haben zum 1. Juli 2022 ihre Arbeit aufgenommen. Die Einrichtungsbestimmungen enthalten unter anderem Vorschriften zur Organisation und dem Betrieb der regionalen Koordinierungszentren, zu Finanzen und Arbeitsregelungen sowie zur Aufteilung der Aufgaben zwischen Coreso und TSCNET für die Netzbetriebsregion Zentraleuropa und zum Rotationsprinzip bei der Aufgabenausübung.

Mit E-Mail vom 20. November 2023 hat die Antragstellerin zu 1 im eigenen Namen und im Namen der anderen drei Antragstellerinnen den zwischen den ÜNB der Netzbetriebsregion Zentraleuropa abgestimmten Änderungsantrag zu den Einrichtungsbestimmungen gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 1 EitVO in englischer Sprache bei der Bundesnetzagentur zur Genehmigung eingereicht. Mit E-Mail vom 28. November 2023 hat die Antragstellerin zu 1 im eigenen Namen und im Namen der

---

<sup>1</sup> ACER: Agency for the Cooperation of Energy Regulators.

<sup>2</sup> Entscheidung Nr. 05/2022 vom 7. April 2022 von ACER, abrufbar unter:

<https://www.acer.europa.eu/documents/official-documents/individual-decisions>.

<sup>3</sup> Beschluss BK6-20-196 vom 20. Januar 2021 der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 6), abrufbar unter:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1\\_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-196/BK6-20-196\\_beschluss.html?nn=861698](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2020/BK6-20-196/BK6-20-196_beschluss.html?nn=861698).

<sup>4</sup> Bescheid 622-22-007 vom 29. Juli 2023 der Bundesnetzagentur, abrufbar unter:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/HandelundVertrieb/EuropElektrBinnenmarkt/Downloads/Genehmigung\\_622\\_22\\_007.pdf?blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/HandelundVertrieb/EuropElektrBinnenmarkt/Downloads/Genehmigung_622_22_007.pdf?blob=publicationFile&v=1).

anderen drei Antragstellerinnen sodann denselben Antrag in deutscher Sprache eingereicht.

Entsprechend wurde in den anderen EU-Mitgliedstaaten der Netzbetriebsregion Zentraleuropa verfahren. Am 29. Januar 2024 hat die luxemburgische Regulierungsbehörde ILR<sup>5</sup> als letzte nationale Regulierungsbehörde der Netzbetriebsregion Zentraleuropa den entsprechenden nationalen Antrag der ÜNB erhalten. Gemäß Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER-VO) war innerhalb von sechs Monaten, d.h. bis zum 29. Juli 2024 eine Einigung der nationalen Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion Zentraleuropa über eine Antragsgenehmigung der Antragstellerinnen zu erzielen.

Die einzige Änderung betrifft die zukünftige Aufteilung der Aufgaben aus Art. 37 Abs. 1 lit. j) und k) EltVO zwischen Coreso und TSCNET für die Netzbetriebsregion Zentraleuropa, die in Art. 15 der Einrichtungsbestimmungen geregelt ist. Inhaltlich geht es hierbei um die Aufgaben der Bestimmung der Höhe der Reservekapazität in der Region (Art. 37 Abs. 1 lit. j) EltVO) und der Erleichterung der regionalen Beschaffung von Regelleistung (Art. 37 Abs. 1 lit. k) EltVO). Die Aufteilung der Aufgaben zwischen den regionalen Koordinierungsbehörden war in den bisher genehmigten Einrichtungsbestimmungen noch offengelassen. Die vorliegende Änderung, also die Festlegung der Verteilung, war jedoch bereits in der Genehmigung der Bundesnetzagentur vom 20. Februar 2021 (Az. BK6-20-196) sowie vom 29. Juli 2022 (Az. 622-22-007) nach einem in Art. 15 Abs. 2 der Einrichtungsbestimmungen geregelten Verfahren vorgesehen.

Dieses Verfahren sieht gemäß Art. 15 Abs. 13 der Einrichtungsbestimmungen in der Fassung der Genehmigung vom 29. Juli 2022 (Az. 622-22-007) vor, dass ENTSO-E<sup>6</sup> zunächst bei ACER jeweils einen Antrag gemäß Art. 37 Abs. 5 EltVO pro zu erfüllender Aufgabe zu stellen hat, da es sich bei den hier gegenständlichen Aufgaben um solche handelt, die nicht bereits in den einschlägigen Netzkodizes oder Leitlinien behandelt werden. Erst nach der Genehmigung dieser Anträge durch ACER können die ÜNB der Netzbetriebsregion Zentraleuropa den regionalen Koordinierungszentren in dieser Region die Bestimmung der Höhe der Reservekapazität in der Region und die Erleichterung der regionalen Beschaffung von Regelleistung zuweisen. Gemäß Art. 15 Abs. 13 und 14 der Einrichtungsbestimmungen in der Fassung der Genehmigung vom 29. Juli 2022 (Az. 622-22-007) erarbeiten die ÜNB der Netzbetriebsregion Zentraleuropa im Anschluss die Vereinbarungen zur klaren Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Coreso und TSCNET und die Verfahren zur Durchführung dieser Aufgaben. Diese haben die ÜNB vier Monate nach Genehmigung der Anträge durch ACER bei den Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion Zentraleuropa als Änderung der Einrichtungsbestimmungen einzureichen.

---

<sup>5</sup> Institut Luxembourgeois de Régulation.

<sup>6</sup> ENTSO-E: European Network of Transmission System Operators for Electricity (Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber (Strom)).

Am 19. Juli 2023 genehmigte ACER die Anträge von ENTSO-E auf Bestimmung der Höhe der Reservekapazität in der Region mit Entscheidung Nr. 12/2023<sup>7</sup> und auf Erleichterung der regionalen Beschaffung von Regelleistung mit Entscheidung Nr. 13/2023<sup>8</sup>.

Der Änderungsantrag wurde am 8. Januar 2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Es wurde eine Stellungnahmefrist bis zum 23. Januar 2024 eingeräumt. Bei der Bundesnetzagentur sind daraufhin keine Stellungnahmen eingegangen.

Bis zum 12. Juni 2024 haben die Vertreter der Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion Zentraleuropa in einem elektronischen Abstimmungsverfahren bekundet, den geänderten Antrag zu den Einrichtungsbestimmungen gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 1 EitVO genehmigen zu wollen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte sowie auf die vorangegangenen Entscheidungen der Bundesnetzagentur vom 20. Januar 2021 (Az. BK6-20-196) sowie vom 29. Juli 2022 (Az. 622-22-007) Bezug genommen.

## **B.**

Die beantragten Änderungen an den Einrichtungsbestimmungen gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 1 EitVO werden, wie in Anlage I dieses Bescheides dargelegt, genehmigt. Der Antrag ist zulässig und begründet.

### **I. Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig. Die bundes- und unionsrechtlichen Vorschriften über das Verfahren sind gewahrt.

1. Die Antragstellerinnen sind als ÜNB der Netzbetriebsregion Zentraleuropa antragsbefugt gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 1 EitVO. Die dort geregelte Verpflichtung der ÜNB der Netzbetriebsregionen den betroffenen Regulierungsbehörden einen Antrag für die Einrichtung regionaler Koordinierungszentren vorzulegen, beinhaltet das Recht dieser ÜNB, einen Antrag auf Änderung ebendieser Bestimmungen bei den betroffenen Regulierungsbehörden zu stellen.

2. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Genehmigung gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 EitVO ergibt sich aus § 56 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 EnWG. Eine obligatorische Beschlusskammerzuweisung besteht nicht, vgl. § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 23 EnWG.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist auch nicht gemäß Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a)

---

<sup>7</sup> Entscheidung Nr. 12/2023 vom 19. Juli 2023 von ACER, abrufbar unter: <https://www.acer.europa.eu/documents/official-documents/individual-decisions>.

<sup>8</sup> Entscheidung Nr. 13/2023 vom 19. Juli 2023 von ACER, abrufbar unter: <https://www.acer.europa.eu/documents/official-documents/individual-decisions>.

ACER-VO an ACER übergegangen. Der Eingang des letzten Antrages in der Netzbetriebsregion Zentraleuropa am 29. Januar 2024 bei der luxemburgischen Regulierungsbehörde ILR setzte den Lauf der sechsmonatigen Genehmigungsfrist aus Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a) ACER-VO in Gang. Die Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion Zentraleuropa haben sich am 12. Juni 2024, mithin vor dem Ablauf der am 29. Juli 2024 endenden Frist, gemäß Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a) ACER-VO auf die Genehmigung der Änderung der Methode geeinigt.

3. Mit Abschluss der elektronischen Abstimmung am 12. Juni 2024 bekundeten die Vertreter der Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion Zentraleuropa, die Änderungen an Einrichtungsbestimmungen gem. Art. 35 Abs. 1 S. 2 EltVO genehmigen zu wollen. Damit ist die nach Art. 6 Abs. 10 UAbs. 2 lit. a) ACER-VO erforderliche Einigung zustande gekommen.

## **II. Begründetheit**

Der Antrag ist auch begründet. Die zur Genehmigung beantragte Änderung der Einrichtungsbestimmungen erfüllt die Vorgaben von Art. 35 Abs. 1 S. 1 und 3 EltVO und steht im Einklang mit den Zielen der EltVO.

1. Der Antrag wird nach Maßgabe der zwischen den Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion Zentraleuropa gemäß Art. 35 Abs. 1 S. 2 EltVO getroffenen Einigung vom 12. Juni 2024 genehmigt. Antragsgemäß werden mit dem vorliegenden Bescheid die geänderten Einrichtungsbestimmungen und deren Anhänge I - IV genehmigt. Anhang I enthält die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag von Coreso, Anhang II enthält die Satzung von TSCNET, Anhang III enthält die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer von TSCNET und Anhang IV enthält die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat von TSCNET. Dagegen bleibt der sonstige Gegenstand des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 20. Januar 2021 (Az. BK6-20-196) und des Bescheides vom 29. Juli 2022 (Az. 622-22-007) unberührt.

2. Die bereits in den am 20. Januar 2021 und am 29. Juli 2022 von der Bundesnetzagentur genehmigten Einrichtungsbestimmungen angelegten Änderungen beziehen sich auf die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Coreso und TSCNET bezüglich der Bestimmung der Höhe der Reservekapazität in der Region und die Erleichterung der regionalen Beschaffung von Regelleistung in der Netzbetriebsregion Zentraleuropa. Durch die Änderung legen Coreso und TSCNET fest, dass sie die regionale Bestimmung der Höhe der Reservekapazität und die regionale Beschaffung von Regelleistung für die Netzbetriebsregion Zentraleuropa in einem rotierenden Verfahren durchführen.

Das zeitlich vorabgestimmte Verfahren, also die Rotationszeiträume, die Organisation des Wechsels zwischen zwei aufeinanderfolgenden Rotationszeiträumen und die Kommunikation des Status des jeweiligen regionalen Koordinationszentrums als führendes oder Back-Up

Koordinationszentrum, wird nach Art. 10 Abs. 5 der Einrichtungsbestimmungen in Arbeitsregelungen festgelegt.

Diese Anpassungen waren in den bereits genehmigten Einrichtungsbestimmungen vorgesehen. Die Regelung, dass die beiden regionalen Koordinierungszentren Coreso und TSCNET die regionale Bestimmung der Höhe der Reservekapazität und die regionale Beschaffung von Regelleistung rotierend wahrnehmen, ist sachgerecht und ist daher nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte, die gegen eine Genehmigung der Änderungen der Einrichtungsbestimmungen sprechen, sind nicht ersichtlich.

### **III. Kosten**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, 9. August 2024

Im Auftrag

Anlage

Joachim Gewehr  
(Referatsleiter)

# **Einrichtung regionaler Koordinierungszentren für die Netzbetriebsregion Zentraleuropa gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt**

19. November 2023

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	1
Präambel .....	2
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich .....	5
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Interpretation.....	5
Artikel 3 Einrichtung, Sitze und Rechtsformen der RCC.....	6
Artikel 4 Teilnehmende Übertragungsnetzbetreiber.....	7
Artikel 5 Organisatorische und betriebliche Regelungen .....	8
Artikel 6 Finanzielle Regelungen .....	9
Artikel 7 Umsetzungsplan .....	9
Artikel 8 Satzungen .....	10
Artikel 9 Geschäftsordnung.....	12
Artikel 10 Arbeitsregelungen .....	12
Artikel 11 Verfahren zur Überprüfung der Arbeitsregelungen.....	15
Artikel 12 Austausch von Analysen und Beratung über Day-to-Day-Vorschläge der RCC .....	15
Artikel 13 Verfahren für die Annahme und Überprüfung koordinierter Maßnahmen und Empfehlungen .....	17

Artikel 14 Haftung.....	18
Artikel 15 Aufteilung der Aufgaben zwischen Coreso und TSCNET für die Central SOR.....	19
Artikel 16 Rotationsprinzip für regionale Aufgaben .....	22
Artikel 17 Europaweite Rotation für das Verfahren des gemeinsamen Netzmodells.....	22
Artikel 18 Europaweite Rotation für die Koordinierung der Nichtverfügbarkeitsplanung .....	23
Artikel 19 Europaweite Rotation zur Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems.....	23
Artikel 20 Sprache .....	24
Anhänge.....	25

### **Präambel**

- (1) Die ACER-Entscheidung Nr. 05/2022 vom 7. April 2022 über die Festlegung von Netzbetriebsregionen (im weiteren Verlauf als „SOR-Entscheidung“ bezeichnet) definiert die Netzbetriebsregion Zentraleuropa (im weiteren Verlauf als „Central SOR“ bezeichnet).
  
- (2) Das vorliegende Dokument (im weiteren Verlauf als „Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC“ bezeichnet) enthält die geänderten Bestimmungen zur Einrichtung der regionalen Koordinierungszentren für die Central SOR (im weiteren Verlauf als „Central RCC“ bezeichnet) gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf als „Verordnung 2019/943“ bezeichnet). Mit dem vorliegenden Dokument wird die von den Regulierungsbehörden der Central SOR am 15. Januar 2021 genehmigte vorherige Fassung der Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC ersetzt, um:
  - a. EirGrid und SONI in die Liste der an Coreso beteiligten Central ÜNB einzubeziehen sowie REE und REN von dieser Liste auszuschließen.
  - b. Creos und VUEN als Teilnehmende ÜNB gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC vom 15. Januar 2021 in TSCNET einzubeziehen.
  - c. Änderungen in der Satzung von Coreso abzubilden.
  - d. Änderungen in der Satzung und Geschäftsordnung von TSCNET abzubilden.
  
- (3) Die vorliegenden Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC berücksichtigen die in der Verordnung 2019/943 definierten allgemeinen Grundsätze und Ziele sowie:
  - a. die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (im weiteren Verlauf als „Richtlinie 2019/944“ bezeichnet) und
  - b. sämtliche anwendbaren Netzkodizes und Leitlinien im Sinne der Verordnung 2019/943, erlassen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009, darunter die Verordnung (EU) 2017/1485 vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im weiteren Verlauf als „SO-Verordnung“ bezeichnet), die

Verordnung (EU) 2015/1222 vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im weiteren Verlauf als „CACM-Verordnung“ bezeichnet), die Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (im weiteren Verlauf als „FCA-Verordnung“ bezeichnet), die Verordnung (EU) 2017/2196 vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (im weiteren Verlauf als „ER-Verordnung“ bezeichnet) und die Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im weiteren Verlauf als „EB-Verordnung“ bezeichnet) in der jeweils durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 vom 22. Februar 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2015/1222, (EU) 2016/1719, (EU) 2017/2195 und (EU) 2017/1485 zwecks Anpassung an die Verordnung (EU) 2019/943 geänderten Fassung.

- (4) Übereinstimmend mit Erwägungsgrund 53 der Verordnung 2019/943 tragen die Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC den bestehenden regionalen Koordinierungsinitiativen Rechnung, wie etwa den bestehenden regionalen Sicherheitskoordinatoren (im weiteren Verlauf als „RSC“ bezeichnet) und den koordinierten Kapazitätsberechnern in den von der Central SOR umfassten Kapazitätsberechnungsregionen (im weiteren Verlauf als „CCR“ bezeichnet), d. h. der CCR Core und der CCR Italy North.
- (5) Die Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC nennen in Artikel 3 den Mitgliedstaat des jeweiligen voraussichtlichen Sitzes der Central RCC und definieren in Artikel 4 die Teilnehmenden ÜNB des jeweiligen RCC.
- (6) Die Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC beschreiben in Artikel 5 und Artikel 6 gemeinsame organisatorische und finanzielle Regelungen für beide RCC.
- (7) Ein Umsetzungsplan für die Wahrnehmung der Aufgaben der RCC gemäß Artikel 37 der Verordnung 2019/943 wird in Artikel 7 ausgeführt.
- (8) Die geltenden Anforderungen an die Satzungen der RCC werden in Artikel 8 beschrieben. Die Satzungen von Coreso und TSCNET, zwecks der Erfüllung der Anforderungen der Verordnung 2019/943 in geänderter Fassung, sind den Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC beigefügt. Die geltenden Anforderungen an die Geschäftsordnung der RCC werden in Artikel 9 beschrieben. Die Geschäftsordnung von TSCNET – in der zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung 2019/943 geänderten Fassung – ist ebenfalls beigefügt, während für Coreso die maßgebliche Geschäftsordnung unmittelbar in die Satzung einbezogen wurde.
- (9) Übereinstimmend mit den Bestimmungen des Artikels 38 der Verordnung 2019/943 erläutern die Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC die Verfahren für die Zusammenarbeit, wie sie von den RCC bei der Entwicklung der Arbeitsregelungen für die Aufgaben gemäß Artikel 37 der Verordnung 2019/943 im Einklang mit dem anwendbaren Rechtsrahmen (darunter Methoden zur Umsetzung der SO-Verordnung, der CACM-Verordnung und der FCA-Verordnung) zu berücksichtigen sind, darunter die anwendbaren Verfahren für den Austausch von Analysen und die Beratungen mit den Übertragungsnetzbetreibern in der Netzbetriebsregion, mit Übertragungsnetzbetreibern, die Leistungen der Central RCC beziehen, sowie mit relevanten Stakeholdern und anderen regionalen Koordinierungszentren, sowie ein Verfahren für die Annahme von koordinierten Maßnahmen und Empfehlungen im Sinne von Artikel 42 der Verordnung 2019/943.
- (10) Die Haftungsgrundlagen der Central RCC sind in Artikel 14 dargelegt.

- (11) Da zwei RCC als Central RCC in der Central SOR eingerichtet werden, enthält Artikel 15 die Teilung der Aufgaben zwischen ihnen sowie eine Beschreibung der Rotationsprinzipien.
- (12) Im Einklang mit Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung 2019/943 werden die RCC nach Genehmigung der Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC die gemäß SO-Verordnung eingerichteten RSC zum 1. Juli 2022 ersetzen.

## **Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Mit den vorliegenden Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC sollen die bestehenden RSC Coreso und TSCNET als RCC für die Central SOR eingerichtet werden.

## **Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Interpretation**

1. Die verwendeten Begriffe haben für die Zwecke der Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC die Bedeutung der in Artikel 2 der Verordnung 2019/943, in Artikel 2 der Richtlinie 2019/944, in Artikel 3 der SO-Verordnung und in Artikel 2 der CACM-Verordnung sowie der in anderen anwendbaren Rechtsvorschriften enthaltenen Begriffsbestimmungen.
2. Im vorliegenden Dokument werden die folgenden Akronyme und Abkürzungen verwendet:
  - i) Central RCC bezeichnet Coreso und TSCNET in ihrer Eigenschaft als RCC für die Central SOR;
  - ii) 50Hertz bezeichnet die 50Hertz Transmission GmbH;
  - iii) Amprion bezeichnet die Amprion GmbH;
  - iv) APG bezeichnet die Austrian Power Grid AG;
  - v) ČEPS bezeichnet die ČEPS, a.s.;
  - vi) Coreso bezeichnet die Coreso SA.;
  - vii) Creos bezeichnet die Creos Luxembourg S.A.;
  - viii) ELES bezeichnet die ELES, d.o.o.;
  - ix) EirGrid bezeichnet die EirGrid plc.;
  - x) Elia bezeichnet die Elia Transmission Belgium SA/NV;
  - xi) HOPS bezeichnet die HOPS d.o.o.;
  - xii) MAVIR bezeichnet die MAVIR Magyar Villamosenergia-ipari Átviteli Rendszerezirányító Zártkörűen Működő Részvénytársaság;
  - xiii) PSE bezeichnet die Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A.;
  - xvi) RTE bezeichnet die Réseau de Transport d'Electricité;
  - xvii) SEPS bezeichnet die Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.;
  - xvii) SONI bezeichnet die System Operator for Northern Ireland Ltd;
  - xviii) Swissgrid bezeichnet die Swissgrid AG;
  - xix) TenneT DE bezeichnet die TenneT TSO GmbH;
  - xx) TenneT NL bezeichnet die TenneT TSO B.V.;
  - xxi) TERNA bezeichnet die Terna - Rete Elettrica Nazionale SpA;
  - xxii) Transelectrica bezeichnet die C.N. Transelectrica S.A.;
  - xxiii) TransnetBW bezeichnet die TransnetBW GmbH;
  - xxiv) TSCNET bezeichnet die TSCNET Services GmbH;
  - xxv) VUEN bezeichnet die Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH;
  - xxvi) CCR steht für eine gemäß Artikel 15 der CACM-Verordnung definierte Kapazitätsberechnungsregion;
  - xxvii) CGM bezeichnet das gemäß Artikel 67 und Artikel 70 der SO-Verordnung geschaffene gemeinsame Netzmodell;
  - xxviii) OCR steht für Nichtverfügbarkeits-Koordinierungsregion;
  - xxix) OPC bezeichnet das Verfahren der Nichtverfügbarkeitsplanung gemäß Titel 3 der SO-Verordnung;
  - xxx) Verordnung 2019/941 bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG;

- xxxi) SLA steht für Service Level Agreement (Dienstgütevereinbarung);
- xxxii) SOR bezeichnet eine gemäß Artikel 36 der Verordnung 2019/943 definierte Netzbetriebsregion;
- xxxiii) STA bezeichnet das Verfahren zur Abschätzung der kurzfristigen Angemessenheit gemäß Artikel 81 der SO-Verordnung und Artikel 8 der Verordnung 2019/941.
3. Im vorliegenden Dokument gilt Folgendes, sofern nicht anders durch den Kontext gefordert:
- a) Der Singular schließt den Plural mit ein und umgekehrt.
  - b) Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der Orientierung und haben keine Auswirkung auf die Interpretation des vorliegenden Dokuments.
  - c) Verweise auf einen „Artikel“ sind, sofern nicht anders angegeben, Verweise auf einen Artikel des vorliegenden Dokuments.
  - d) Verweise auf einen „Absatz“ sind, sofern nicht anders angegeben, Verweise auf einen Absatz desselben Artikels des vorliegenden Dokuments, soweit dieser benannt ist.
  - e) Jeder Verweis auf gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen, Richtlinien, Anordnungen, Urkunden, Gesetze oder andere Rechtsakte umfasst jede Änderung, Erweiterung oder Wiederinkraftsetzung derselben, solange diese anwendbar sind.

### **Artikel 3 Einrichtung, Sitze und Rechtsformen der RCC**

1. In Anwendung von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 2019/943 richten alle ÜNB in der Central SOR die bestehenden Unternehmen Coreso und TSCNET als Central RCC ein, die ihren jeweiligen aktuellen Sitz in Belgien bzw. Deutschland behalten.
2. Die Rechtsform von Coreso ist eine naamloze vennootschap/société anonyme [vgl. Aktiengesellschaft] nach belgischem Recht. Ihr Sitz befindet sich in Brüssel, Belgien. Die Rechtsform von Coreso steht im Einklang mit Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 (und Anhang II zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, in dem die nach Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 zulässigen Gesellschaftsformen aufgeführt sind).
3. Die Rechtsform von TSCNET ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht. Ihr Sitz befindet sich in München, Deutschland. Die Rechtsform von TSCNET steht im Einklang mit Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 (und Anhang II zur Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, in dem die nach Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 zulässigen Gesellschaftsformen aufgeführt sind).
4. Als private Unternehmen mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten legen die RCC ihre Beteiligungsstruktur selbstständig, jedoch unter Einhaltung des anwendbaren Unionsrechts und des jeweiligen nationalen Rechts fest.

## **Artikel 4 Teilnehmende Übertragungsnetzbetreiber**

1. Die an Coreso beteiligten ÜNB der Central SOR sind:
  - a) 50Hertz
  - b) Elia
  - c) RTE
  - d) TERNÄ
  - e) EirGrid und
  - f) SONI.
2. Die an TSCNET beteiligten ÜNB der Central SOR sind:
  - a) 50Hertz
  - b) Amprion
  - c) APG
  - d) ČEPS
  - e) ELES
  - f) HOPS
  - g) MAVIR
  - h) PSE
  - i) SEPS
  - j) TenneT DE
  - k) TenneT NL
  - l) Transelectrica
  - m) TransnetBW
  - n) Creos und
  - o) VUEN.
3. Alle teilnehmenden ÜNB sind an den Central RCC als Anteilseigner beteiligt.
4. Sofern ein RCC der Central SOR als RCC in einer anderen SOR eingerichtet wird, sind die ÜNB der betreffenden SOR übereinstimmend mit den im RCC-Einrichtungsvorschlag der maßgeblichen SOR definierten Teilnahmebedingungen ebenfalls Teilnehmer des betreffenden RCC.
5. Gemäß Anhang der SOR-Entscheidung haben die ÜNB der Central SOR mit Swissgrid eine Vereinbarung über die Grundlage ihrer Zusammenarbeit in Bezug auf einen sicheren Netzbetrieb und die Regelungen zur Erfüllung der in der Verordnung 2019/943 festgelegten Pflichten durch Swissgrid getroffen.

## **Artikel 5 Organisatorische und betriebliche Regelungen**

1. Die organisatorischen Regelungen für das jeweilige Central RCC sind übereinstimmend mit dem am Sitz des RCC jeweils anwendbaren Gesellschaftsrecht zu definieren, ausgehend von den bereits etablierten Arbeitsrahmen der bestehenden RSC sowie unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen:
  - a) Die RCC werden mit allen personellen, technischen, physischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet, die zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß der Verordnung 2019/943 sowie zur unabhängigen und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
  - b) Die RCC müssen in allen Zeitbereichen rund um die Uhr verfügbar sein, um ihre Aufgaben innerhalb der und zwischen den festgelegten CCR bzw. SOR auszuführen.
  - c) Die RCC verfügen über eine Backup-IT-Umgebung zur Bewältigung von Ausfällen während der Erfüllung der Aufgaben gemäß dem vertraglichen Rahmenwerk.
  - d) Sämtliche mündliche und schriftliche Korrespondenz zwischen den RCC erfolgt in englischer Sprache.
2. Die RCC legen ihre Organisationsstruktur im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung 2019/943 so fest, dass die Pflicht zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit im Sinne von Artikel 45 der Verordnung 2019/943 erfüllt ist. Die RCC handeln in diskriminierungsfreier Weise, damit die Gleichbehandlung der Vertragsparteien, die RCC-Aufgaben übernehmen, gewährleistet ist.
3. In Bezug auf die Ressourcen haben die RCC die folgenden Bestimmungen zu beachten:
  - a) Einstellung von Personal: Die RCC können Personal direkt einstellen oder Personal der ÜNB auf der Grundlage einer vertraglichen Entsendung zur Abstellung von Personal der ÜNB an die RCC für einen festgelegten Zeitraum in Anspruch nehmen, um einen wirksamen Austausch von Know-how und Erfahrung zu gewährleisten.
  - b) Organisation: Die RCC organisieren ihre Ressourcen im Allgemeinen in den folgenden Hauptgeschäftsbereichen:
    - Corporate Services, bestehend aus Spezialisten in den Bereichen Finanzen, Personal und Recht & Compliance;
    - Service Development, bestehend aus Ingenieuren, die zuständig sind für die Entwicklung der von den RCC wahrzunehmenden Aufgaben im Einklang mit dem Verfahren für die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 2019/943
    - Service Operations, bestehend aus Bedienungspersonal, das zuständig ist für die Umsetzung und die Ausführung der im Einklang mit dem Verfahren für die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 2019/943 entwickelten Aufgaben. Der Bereich Service Operations ist rund um die Uhr besetzt.
    - Information Technology Service, bestehend aus IT-Spezialisten, die zuständig sind für die Unterstützung der Entwicklung und der Wahrnehmung der Aufgaben sowie für den Betrieb der IT-Plattformen.

Bei den vorstehend genannten Geschäftsbereichen handelt es sich um Beispiele. Diese Organisation kann sich im Hinblick auf Bezeichnung, Zweck, Anzahl, Struktur und Fachpersonal weiterentwickeln.

4. In Übereinstimmung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung 2019/943 und der bestehenden Praxis wird ein Ausbildungskonzept erarbeitet.

### **Artikel 6 Finanzielle Regelungen**

1. Die finanziellen Regelungen für das jeweilige Central RCC sind übereinstimmend mit dem am Sitz des RCC jeweils anwendbaren Gesellschaftsrecht zu definieren, ausgehend von den bereits festgelegten Arbeitsrahmen der bestehenden RSC.
2. Es gelten die folgenden allgemeinen Kriterien:
  - a) In Bezug auf betriebliche Ausgaben:
    - (i) Jährlich wird im Einklang mit vorab in den jeweiligen Dienstgütevereinbarungen festgelegten Verteilungsschlüsseln eine Servicegebühr für die einzelnen Aufgaben berechnet, die den RCC gemäß Artikel 15 zugeordnet sind und von den ÜNB bezogen werden. Diese Gebühr wird von jedem ÜNB oder anderem Stakeholder, etwa der ENTSO-E, für den die jeweilige Aufgabe ausgeführt wird, gezahlt, um die Kosten für die Ausführung der Aufgabe (einschließlich sonstiger Betriebskosten) und gegebenenfalls für die Weiterentwicklung der Aufgabe zu decken.
    - (ii) Um sicherzustellen, dass die RCC ihre Zuständigkeit für die Koordinierung und die allgemeine Funktionsweise der RCC erfüllen können, können die Anteilseigner sich bereit erklären, dem RCC eine jährliche Gebühr zur Deckung von unter anderem der Kosten für die Entwicklung der Aufgabe sowie etwaiger weiterer Betriebskosten zu zahlen. Diese Gebühr wird jährlich von den Anteilseignern für das Folgejahr festgelegt und am Jahresende überprüft.
    - (iii) Die unter den Punkten (i) und (ii) dargelegten Gebühren beinhalten eine gesetzlich vorgeschriebene Gewinnspanne.
  - b) Bezüglich Investitionen in notwendige Instrumente und Ausstattung vereinbaren die Anteilseigner, wie finanzielle Engpässe gedeckt werden sollen, um die Mittel des Unternehmens zu erhalten. Für diese konkrete Situation können die RCC – nach Genehmigung des zuständigen Organs gemäß Gesellschaftssatzung – beispielsweise eine Finanzierung bei einer Geschäftsbank beantragen oder die Anteilseigner um eine Kapitalerhöhung oder die Aufnahme eines Kredits bitten. Dadurch sollen die RCC gemäß Erwägungsgrund 58 der Verordnung 2019/943 in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben zu erfüllen und in die dafür erforderlichen Instrumente zu investieren.
3. Die Methoden der Rechnungsprüfung und die Berichterstattungsvorschriften müssen im Einklang mit Artikel 46 der Verordnung 2019/943, den nationalen rechtlichen Anforderungen und allgemein anerkannten Best Practices stehen.

### **Artikel 7 Umsetzungsplan**

1. Die Zuständigkeiten und die Erbringung von Dienstleistungen, wie bisher von den RSC in den CCR Core und Italy North übernommen, sollen auf die Central RCC übertragen werden, sobald diese operativ sind, spätestens jedoch zum 1. Juli 2022.
2. Die Aufgaben gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a bis f der Verordnung 2019/943 werden im Einklang mit der CACM-Verordnung, der SO-Verordnung und der ER-Verordnung, einschließlich der auf deren Grundlage verabschiedeten europaweiten und CCR-bezogenen Methoden, sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 10 bis 13 umgesetzt. Die Aufgaben werden entweder

auf Ebene der CCR oder europaweit wahrgenommen. Die Central RCCs unterstützen die ÜNB und – soweit anwendbar – ENTSO-E in der Entwicklung der Geschäftslösungen für die notwendigen IT-Tools.

3. Die Umsetzung der Aufgaben im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben g bis p der Verordnung 2019/943 ist im Einklang mit den Anforderungen aus den Artikeln 10 bis 13 sowie unter Berücksichtigung des Folgenden zu gewährleisten:
  - a) Die Aufgaben in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben g, i, j, k und o der Verordnung 2019/943 sind übereinstimmend mit dem Umsetzungsplan zu implementieren, der – soweit maßgeblich – in die gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 von ENTSO-E unterbreiteten und von ACER gebilligten Vorschläge einbezogen wurde.
  - b) Die Aufgaben in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben h, l und p sind – sofern von den ÜNB angefragt – übereinstimmend mit dem von ENTSO-E erarbeiteten Vorschlag umzusetzen.
  - c) Die Aufgaben in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben m und n werden von ENTSO-E nicht an die RCC delegiert.
4. Die ÜNB der Central SOR informieren die Regulierungsbehörden der Central SOR über Aktualisierungen des Umsetzungsplans, etwaige identifizierte Probleme und die zur Umwandlung von Coreso und TSCNET in RCC getroffenen Maßnahmen im Wege eines Quartalsberichts bis zum 1. Juli 2022.

### **Artikel 8 Satzungen**

1. Die Satzungen der Central RCC werden von der nach anwendbarem Recht einberufenen Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung festgelegt.

### **Satzung von Coreso**

2. Die den vorliegenden Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC beigefügte Satzung von Coreso wurde von der Hauptversammlung der Aktionäre gemäß den anwendbaren belgischen und europäischen Rechtsvorschriften verabschiedet (als Anlage I beigefügt).
3. Die Satzung von Coreso erfüllt die Anforderungen der Verordnung 2019/943:
  - a) Die Satzung von Coreso sieht ein Organ vor, das nach anwendbarem belgischem Recht als „conseil d'administration“ bezeichnet wird. Dieses Organ ist dem Verwaltungsrat im Sinne des Artikels 43 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 gleichzustellen.
  - b) Gemäß seiner Satzung wird Coreso durch den *conseil d'administration* geführt, dessen Mitglieder durch die Hauptversammlung bestellt werden.
  - c) Satzungsgemäß hat der *conseil d'administration* eine umfassende Befugnis, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Geschäftszwecks erforderlich oder hilfreich sind, mit Ausnahme der Befugnisse, die gesetzlich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Dies steht im Einklang mit Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung 2019/943. Zu beachten ist jedoch, dass nach belgischem Gesellschaftsrecht die Befugnis zur Ausarbeitung und Billigung der Satzung der Hauptversammlung vorbehalten ist.
  - d) Gemäß der Satzung von Coreso wird das Tagesgeschäft einem Chief Executive Officer (CEO) und gegebenenfalls einem Chief Operation Officer (COO) übertragen, die beide weitreichende Befugnisse in Bezug auf das Tagesgeschäft haben und jeweils einzeln befugt sind, das Unternehmen im Rahmen des Tagesgeschäftes zu vertreten. Dies steht somit vollständig im Einklang mit Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung 2019/943.

4. Nach der Ausarbeitung durch die Hauptversammlung sind etwaige Änderungen der Satzung von Coreso übereinstimmend mit Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung 2019/943 den Regulierungsbehörden der SOR, die CORESO als RCC eingerichtet haben, als Änderung der Bestimmungen zur Einrichtung der RCC zur Genehmigung vorzulegen. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands sollten unwesentliche Änderungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gesammelt und sodann gebündelt den nationalen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

#### **Satzung von TSCNET**

5. Die den vorliegenden Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC beigefügte Satzung (Gesellschaftsvertrag) von TSCNET wurde von der Gesellschafterversammlung nach den anwendbaren deutschen und europäischen Rechtsvorschriften verabschiedet (als Anlage II beigefügt).
6. Die Satzung von TSCNET erfüllt die Anforderungen der Verordnung 2019/943:
  - a) Auf der Grundlage der Anforderung aus Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 wird ein neues Organ als Verwaltungsrat gebildet.
  - b) Jeder Teilnehmende ÜNB von TSCNET ist berechtigt, ausschließlich ein Mitglied des Verwaltungsrats zu bestellen und abzurufen. Das Verfahren zur Benennung des Verwaltungsrats muss die Anforderung aus Artikel 43 Absatz 2 der Verordnung 2019/943 erfüllen.
  - c) Der Verwaltungsrat ist gemäß Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung 2019/943 unter anderem für die Ausarbeitung und Billigung der Satzung und der Geschäftsordnung von TSCNET zuständig. Zu beachten ist jedoch, dass nach deutschem Recht die Befugnis zur Billigung der Satzung und zu etwaigen Satzungsänderungen der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
  - d) Mit dem Tagesgeschäft von TSCNET wird die Geschäftsleitung betraut, die aus Geschäftsführern mit technischem oder kaufmännischem Schwerpunkt besteht. Die Geschäftsführer erhalten weitreichende Befugnisse für das Tagesgeschäft sowie die Befugnis zur Vertretung des Unternehmens, und zwar im Rahmen des Tagesgeschäftes sowie im Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung.
7. Etwaige Änderungen der Satzung von TSCNET sind übereinstimmend mit Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung 2019/943 den Regulierungsbehörden der Central SOR als Änderung der Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC zur Genehmigung vorzulegen. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands sollten unwesentliche Änderungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gesammelt und sodann gebündelt den nationalen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **Artikel 9 Geschäftsordnung**

1. Die Geschäftsordnungen der Central RCC sind von den jeweiligen Anteilseignern auszuarbeiten.

### **Geschäftsordnung von Coreso**

2. Die Grundsätze der Geschäftsordnung von Coreso sind in der Satzung von Coreso enthalten. Die aktuelle Geschäftsordnung erfüllt die Anforderungen der Verordnung 2019/943.
3. Die Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 4 sind auf jegliche Änderungen der von den maßgeblichen Aktionären ausgearbeiteten Geschäftsordnung anzuwenden.

### **Geschäftsordnung von TSCNET**

4. Die den vorliegenden Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC beigefügten Geschäftsordnungen für die Geschäftsführer und den Verwaltungsrat von TSCNET wurden durch die Gesellschafterversammlung nach den anwendbaren deutschen und europäischen Rechtsvorschriften verabschiedet (als Anlagen III und IV beigefügt).
5. Die in der vorherigen Fassung der Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC enthaltene Geschäftsordnung für das Supervisory Board (den Aufsichtsrat) läuft aus, da das Supervisory Board von TSCNET nicht länger besteht, während die Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer ersetzt wird.
6. Etwaige nachträgliche Änderungen sind übereinstimmend mit Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung 2019/943 den Regulierungsbehörden der Central SOR als Änderung der Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC zur Genehmigung vorzulegen. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwands sollten unwesentliche Änderungen über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr gesammelt und sodann gebündelt den nationalen Regulierungsbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **Artikel 10 Arbeitsregelungen**

1. Eine Arbeitsregelung ist eine Vereinbarung zwischen dem/den Central RCC und dem/den ÜNB, zwischen den Central RCC untereinander oder zwischen den Central RCC und den in anderen SOR eingerichteten RCC und bezieht sich auf die von den RCC gemäß der Verordnung 2019/943 wahrgenommenen Aufgaben.
2. Bei der Ausarbeitung von Arbeitsregelungen zu Planungs- und Betriebsaspekten innerhalb von und zwischen RCC im Einklang mit Artikel 38 Buchstabe a und Artikel 39 der Verordnung 2019/943 haben die Central RCC die folgende Leitlinie bezüglich der in Artikel 37 der Verordnung 2019/943 aufgeführten Aufgaben zu beachten:
  - a) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC auf die Kapazitätsberechnungsmethode für den Day-Ahead-Marktzeitbereich und den Intraday-Marktzeitbereich gemäß Artikel 20 und Artikel 21 der CACM-Verordnung, die für die von der Central SOR umfasste jeweilige CCR bzw. – soweit maßgeblich – für die jeweils als Schnittstelle zwischen der Central SOR und einer angrenzenden SOR fungierende CCR ausgearbeitet wurde.

- b) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b genannte Aufgaben beziehen sich die Central RCC auf:
- die Methode zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung sowie
  - die Methode für die regionale Koordination der Betriebssicherheit gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung, die jeweils für die von der Central SOR umfasste jeweilige CCR bzw. – soweit maßgeblich – für die jeweils als Schnittstelle zwischen der Central SOR und einer angrenzenden SOR fungierende CCR ausgearbeitet wurde.
- c) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC auf:
- die Methode für das gemeinsame Netzmodell gemäß Artikel 17 der CACM-Verordnung;
  - die Methode für das gemeinsame Netzmodell gemäß Artikel 18 der FCA-Verordnung;
  - die Methode für das gemeinsame Netzmodell gemäß Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 70 Absatz 1 der SO-Verordnung sowie
  - jedes Dokument (Methode für das gemeinsame Netzmodell), das eine oder mehrere der oben genannten drei Fassungen der Methoden für das gemeinsame Netzmodell ersetzt.
- d) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe d genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC auf die Prüfung der Konsistenz der maßgeblichen Systemschutz- und Wiederaufbaupläne gemäß Artikel 6 der ER-Verordnung.
- e) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC auf:
- die Methode für kurzfristige und saisonale Abschätzungen der Angemessenheit im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung 2019/941 und
  - jedes vertragliche Rahmenkonzept (z. B. SLA), das den Betrieb der für die Aufgabe implementierten Instrumente umfasst.
- f) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe f genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC auf:
- die Methode zur Bewertung der Relevanz von Anlagen für die Nichtverfügbarkeits-Koordination im Einklang mit Artikel 84 der SO-Verordnung und
  - jedes vertragliche Rahmenkonzept (z. B. SLA), das den Betrieb der für die Aufgabe implementierten Instrumente umfasst.
- g) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe g genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC auf den von ENTSO-E auszuarbeitenden und von ACER zu billigenden Vorschlag gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943.
- h) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe h genannte Aufgabe werden keine Arbeitsregelungen ausgearbeitet, da die Aufgabe von den ÜNB der Central SOR nicht angefragt wird. Sofern die Aufgabe von den ÜNB der Central SOR angefragt wird, beziehen sich die Central RCC auf den gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 von ENTSO-E auszuarbeitenden und von ACER zu billigenden Vorschlag.
- i) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe i genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC auf den von ENTSO-E auszuarbeitenden und von ACER zu billigenden Vorschlag gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943.

- j) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe j genannten Aufgaben beziehen sich die Central RCC auf den von ENTSO-E auszuarbeitenden und von ACER zu billigenden Vorschlag gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943.
  - k) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe k genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC – sofern die Aufgabe von den ÜNB der Central SOR angefragt wird – auf den von ENTSO-E auszuarbeitenden und von ACER zu billigenden Vorschlag gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943.
  - l) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe l genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC – sofern die Aufgabe von den ÜNB der Central SOR angefragt wird – auf den von ENTSO-E auszuarbeitenden und von ACER zu billigenden Vorschlag gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 sowie gegebenenfalls auf die maßgeblichen vorhandenen Methoden.
  - m) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe m genannte Aufgabe erarbeiten die Central RCC Arbeitsregelungen für den Fall ihrer Einbindung in die von ENTSO-E im Einklang mit der Methode gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2019/941 ausgeführte Aufgabe.
  - n) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe n genannte Aufgabe erarbeiten die Central RCC Arbeitsregelungen für den Fall ihrer Einbindung in die von ENTSO-E im Einklang mit der Methode gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung 2019/941 ausgeführte Aufgabe.
  - o) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe o genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC auf die Methode zur Berechnung der maximalen Eintrittskapazität für die grenzüberschreitende Beteiligung gemäß Artikel 26 Absatz 11 der Verordnung 2019/943.
  - p) Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe p genannte Aufgabe beziehen sich die Central RCC – sofern die Aufgabe von den ÜNB der Central SOR beantragt wird – auf den von ENTSO-E auszuarbeitenden und von ACER zu billigenden Vorschlag gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943.
  - q) Für alle Aufgaben beziehen sich die Central RCC auf sämtliche maßgeblichen vorhandenen und zukünftigen Rahmenkonzepte (z. B. SLA), die für die jeweilige von der Central SOR umfasste CCR bzw. – soweit maßgeblich – für die jeweils als Schnittstelle zwischen der Central SOR und einer angrenzenden SOR fungierende CCR etabliert wurden, sowie auf jedweden Vorschlag, der von ENTSO-E gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 ausgearbeitet wird.
3. Gemäß Anhang I zur SOR-Entscheidung beziehen sich darüber hinaus die Central RCC auf die Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung, die für die von der Central SOR umfasste jeweilige CCR bzw. für die jeweils als Schnittstelle zwischen der Central SOR und einer angrenzenden SOR fungierende CCR ausgearbeitet wurde.
  4. Die Central RCC stellen sicher, dass die Arbeitsregelungen Vorschriften für die Benachrichtigung betroffener Parteien im Einklang mit Artikel 12 enthalten.
  5. Für jede Aufgabe, die gemäß der Beschreibung in Artikel 15 auf Rotationsbasis ausgeführt wird, müssen die Arbeitsregelungen folgendes festlegen:
    - a) die Rotationszeiträume;
    - b) die Organisation des Wechsels zwischen zwei aufeinanderfolgenden Rotationszeiträumen und

- c) die Kommunikation des Status der jeweiligen Central RCC (führender RCC oder Backup-RCC) gegenüber den ÜNB der Central SOR, allen weiteren ÜNB, die Leistungen von den Central RCC beziehen sowie den für andere SOR eingerichteten RCC.

### **Artikel 11 Verfahren zur Überprüfung der Arbeitsregelungen**

1. Für jede in Artikel 10 genannte Aufgabe hat/haben das/die mit der jeweiligen Aufgabe betraute(n) Central RCC bei der Überprüfung der jeweiligen Arbeitsregelungen das folgende Verfahren anzuwenden:
  - a) Das/die RCC übermittelt/übermitteln den ÜNB der Central SOR und – soweit maßgeblich – den weiteren ÜNB, die Leistungen von den Central RCC beziehen, den in anderen Netzbetriebsregionen eingerichteten RCC und gegebenenfalls den in Anhang I zur SOR-Entscheidung in Bezug genommenen ÜNB einen Vorschlag. Das/die Central RCC übermittelt/übermitteln den oben genannten Parteien die Analyse der Beweggründe für seinen/ihren Vorschlag.
  - b) Der Vorschlag enthält einen Zeitplan für die Umsetzung.
  - c) Innerhalb von drei Monaten haben die unter Absatz 1(a) genannten Parteien den Vorschlag schriftlich zu billigen, abzulehnen oder einen geänderten Vorschlag vorzulegen. Im Falle der Ablehnung ist die Ablehnung begründet zu erläutern. Auf Anfrage der teilnehmenden ÜNB kann/können das/die Management Board/s des/der RCC die Frist verlängern.
  - d) Das/die RCC muss/müssen die Rückmeldungen aller unter Absatz 1(a) genannten Parteien berücksichtigen und einen Vorschlag zur jeweiligen Billigung durch das/die Management Board/s erarbeiten.
2. Um die Effizienz des Rotationsprinzips für die regionalen Aufgaben im Sinne von Artikel 16 zu gewährleisten, haben alle ÜNB der Central SOR und die weiteren ÜNB, die Leistungen von den Central RCC beziehen, die aktuellen Arbeitsregelungen alle zwei Jahre zu evaluieren und das Konzept für den folgenden Zeitraum zu bestätigen. Soweit im Rahmen der Evaluierung Mängel festgestellt werden, die eine Abänderung der Arbeitsregelungen verlangen, erfolgt die Abänderung auf der Grundlage der Bestimmungen in Absatz 1. Etwaige Aktualisierungen bzw. potenzielle Mängel sind übereinstimmend mit Artikel 46 der Verordnung 2019/943 in transparenter Weise darzulegen.

### **Artikel 12 Austausch von Analysen und Beratung über Day-to-Day-Vorschläge der RCC**

1. Im Rahmen ihrer täglichen Betriebsaufgaben tauschen die Central RCC Analysen aus und beraten über Vorschläge:
  - a) mit den ÜNB der Central SOR und den weiteren ÜNB, die Leistungen von den Central RCC beziehen, übereinstimmend mit den in Artikel 10 aufgeführten Methoden sowie den in Artikel 13 genannten Anforderungen sowie
  - b) mit den in der SWE SOR, Baltic SOR und SEE SOR eingerichteten RCC bzw. mit den ÜNB dieser SOR:
    - soweit anwendbar übereinstimmend mit Anhang I der SOR-Entscheidung;
    - im Einklang mit anwendbaren überregionalen Methoden und Modalitäten gemäß Artikel 10; und

- im Einklang mit den Verfahren und anwendbaren SLA zwischen den ÜNB und mit den RCC wie in der SWE SOR, Baltic SOR und SEE SOR in deren Bestimmungen zur Einrichtung des RCC gemäß Artikel 35 der Verordnung 2019/943 beschrieben;
- c) mit dem in der Nordic SOR eingerichteten RCC:
- soweit anwendbar übereinstimmend mit Anhang I der SOR-Entscheidung;
  - im Einklang mit den anwendbaren überregionalen Methoden und Modalitäten gemäß Artikel 10 sowie
  - übereinstimmend mit den anwendbaren Verfahren und SLA zwischen den ÜNB und mit den RCC, einschließlich:
    - der für die Hansa CCR entwickelten koordinierten Kapazitätsberechnung im Einklang mit der Kapazitätsberechnungsmethode für Day-Ahead und Intraday gemäß den Artikeln 20 und 21 der CACM-Verordnung;
    - der für die Hansa CCR entwickelten koordinierten Betriebssicherheitsanalyse im Einklang mit der Methode zur Koordinierung der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung und der Methode für die regionale Betriebssicherheitskoordination gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung;
    - der für die Hansa CCR entwickelten gemeinsamen Methode für das koordinierte Redispatching und Countertrading gemäß Artikel 35 Absatz 1 der CACM-Verordnung;
    - der für die Hansa CCR entwickelten gemeinsamen Kostenteilungsmethode für Redispatching und Countertrading gemäß Artikel 74 der CACM-Verordnung;
    - der für die Hansa CCR entwickelten Kapazitätsberechnungsmethode für langfristige Zeitbereiche gemäß Artikel 10 der FCA-Verordnung;
    - des für die Hansa CCR geltenden betrieblichen Verfahrens für die regionale Koordination gemäß Artikel 83 der SO-Verordnung sowie
    - den Netzbetriebsvereinbarungen zwischen angeschlossenen ÜNB der Nordic SOR und der Central SOR.
2. Die ÜNB der Central SOR und die Central RCC richten einen Austausch mit maßgeblichen Stakeholdern über Angelegenheiten ihrer täglichen Koordinierungsaufgaben entsprechend den in der SO-Verordnung, der CACM-Verordnung, der FCA-Verordnung und der ER-Verordnung beschriebenen Anforderungen bzw. weiteren anwendbaren Methoden gemäß Artikel 10 ein. Etwaige Probleme oder Fragen, die im Rahmen der täglichen Koordination auftauchen, sind in den gemäß Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung 2019/943 zu erstellenden Bericht einzubeziehen.
  3. Eine Konsultation mit den in anderen SOR eingerichteten RCC bzw. mit den ÜNB anderer SOR soll dem endgültigen Beschluss über aus dem in Artikel 13 beschriebenen Verfahren resultierende koordinierte Maßnahmen bzw. Empfehlungen vorausgehen.
  4. In den Konsultationen mit den in anderen SOR eingerichteten RCC im Rahmen der täglichen Prozesse sollen die Central RCC Lösungen finden, die:
    - a) die Betriebssicherheitsgrenzwerte wahren;
    - b) bei Bedarf die Betriebssicherheitsgrenzwerte wiederherstellen sowie
    - c) Kosten minimieren.

## **Artikel 13 Verfahren für die Annahme und Überprüfung koordinierter Maßnahmen und Empfehlungen**

1. Das Verfahren für die Annahme und Überprüfung koordinierter Maßnahmen und Empfehlungen für die von den Central RCC ausgeführten Aufgaben gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 ist übereinstimmend mit den jeweils in Artikel 10 aufgelisteten vorhandenen Methoden sowie gemäß Artikel 42 der Verordnung 2019/943 zu entwickeln.
2. Für die in Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung 2019/943 genannten Aufgaben müssen vor der Abgabe koordinierter Maßnahmen durch das/die Central RCC für jede von der Central SOR umfasste CCR alle ÜNB der betreffenden CCR bestätigen, dass die von dem RCC vorgeschlagenen koordinierten Maßnahmen sicher, zuverlässig und effizient sind, und zwar übereinstimmend mit:
  - a) Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung 2019/943;
  - b) Artikel 26 der CACM-Verordnung;
  - c) Artikel 17 der Methode zur Koordination der Betriebssicherheitsanalyse gemäß Artikel 75 der SO-Verordnung;
  - d) der für die CCR entwickelten Kapazitätsberechnungsmethode gemäß Artikel 20 und 21 der CACM-Verordnung;
  - e) der für die CCR entwickelten Methode für die regionale Betriebssicherheitskoordination gemäß Artikel 76 der SO-Verordnung;
  - f) den Bestimmungen der Synchrongebietsrahmenvereinbarung für die Regionalgruppe Kontinentaleuropa.
3. Bevor das/die RCC koordinierte Maßnahmen für eine oder mehrere der Aufgaben gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben c-p der Verordnung 2019/943 im Rahmen seiner/ihrer Befugnis gemäß Artikel 42 Absatz 6 der Verordnung 2019/943 abgibt/abgeben, müssen alle betroffenen ÜNB bestätigen, dass die von dem RCC vorgeschlagene koordinierte Maßnahme im Sinne von Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung 2019/943 sicher, zuverlässig und effizient ist.
4. Jede koordinierte Maßnahme, die von dem/den betroffenen ÜNB – gemäß der anwendbaren Methode – nicht bestätigt wird, darf von dem/den Central RCC nicht festgelegt werden.
5. Löst ein ÜNB oder lösen mehrere ÜNB eine Überprüfung koordinierter Maßnahmen oder Empfehlungen für eine von dem/den Central RCC ausgeführten Aufgaben aus, begründet er/sie dies gegenüber dem/den Central RCC und den je nach anwendbarer Methode von dieser Maßnahme oder Empfehlung betroffenen ÜNB und stellt/stellen gegebenenfalls dem/den Central RCC einen aktualisierten Input bereit.
6. Jeder ÜNB der Central SOR sowie jeder weitere ÜNB, der Leistungen von dem/den Central RCC bezieht, löst eine Überprüfung der koordinierten Maßnahmen für von dem/den Central RCC ausgeführte Aufgaben aus, sofern koordinierte Maßnahmen nicht mehr verfügbar sind. In diesem Fall nimmt/nehmen das/die Central RCC umgehend Änderungen an den koordinierten Maßnahmen vor, so dass die nicht mehr verfügbaren koordinierten Maßnahmen ausgeschlossen werden.
7. Bezüglich der von dem/den Central RCC ausgeführten Aufgaben stellen alle ÜNB der Central SOR, alle weiteren ÜNB, die Leistungen von dem/den Central RCC beziehen sowie das/die Central RCC sicher, dass alle relevanten Informationen mit den von der jeweiligen koordinierten Maßnahme oder Empfehlung betroffenen ÜNB und dem/den Central RCC ausgetauscht werden.

## Artikel 14 Haftung

1. Alle ÜNB, die Leistungen von einem Central RCC für die in Artikel 37 der Verordnung 2019/943 aufgeführten Aufgaben beziehen, haben mit dem RCC eine Dienstgütevereinbarung (SLA) abzuschließen. Die Dienstgütevereinbarungen enthalten Bestimmungen zur Haftung der RCC gegenüber den ÜNB und in Bezug auf Ansprüche Dritter, jedoch nur insoweit die ÜNB und Dritte betroffen sind.
2. Die Ausführung der Aufgaben ist auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Central RCC und den/die von ihm Dienstleistungen beziehenden ÜNB beschränkt. Die Bestimmungen in Artikel 37 der Verordnung 2019/943 sind nicht unmittelbar an Dritte gerichtet. Gleichwohl kann die Ausführung der Aufgaben der RCC eine Haftung der Central RCC gegenüber Dritten auf der Grundlage des Deliktsrechts begründen.
3. Die Haftung der Central RCC gegenüber den ÜNB ist durch vertragliche Bestimmungen in der konkreten anwendbaren Dienstgütevereinbarung geregelt. Die RCC können für die Ausführung der Aufgaben gemäß Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 in folgenden Fällen gegenüber den ÜNB haftbar gemacht werden:
  - a) Im Falle einer Schlecht- oder Nichtleistung eines RCC [wobei Schlecht- und Nichtleistung vor dem Hintergrund der jeweiligen Methode zu bewerten sind] bei der Ausführung dieser Aufgaben und
  - b) wenn einem ÜNB Schaden entsteht und dieser Schaden der Schlecht- oder Nichtleistung des RCC zurechenbar ist.
4. Rechtsgrundlage eines etwaigen Haftungsanspruchs der ÜNB, die Leistungen von dem/den Central RCC beziehen, gegenüber dem jeweiligen Central RCC ist das in der maßgeblichen Dienstgütevereinbarung als anwendbar bestimmte nationale Recht. Bezüglich der Haftung besteht keine Notwendigkeit zu unterscheiden, ob der ÜNB, der einen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Central RCC geltend macht, Anteilseigner des Central RCC ist, welchem der Schaden zurechenbar ist, oder nicht. Etwaige Begrenzungen der Haftung der RCC können in der konkreten und maßgeblichen Dienstgütevereinbarung festgelegt werden.
5. Die unmittelbare Haftung der Central RCC gegenüber Dritten basiert auf nationalem Recht, insbesondere auf dem Deliktsrecht. Die konkrete Haftungsregelung hängt folglich von dem anwendbaren nationalen Recht ab, dessen Anwendbarkeit sich im Allgemeinen entweder nach dem Sitz des den Schaden verursachenden Central RCC oder nach dem Schadensort richtet. In jedem Fall ist es grundsätzlich nicht zulässig, die auf dem Deliktsrecht basierende Haftung gegenüber Dritten zu begrenzen.
6. Für den Fall, dass ein Drittanspruch gegen einen Central RCC geltend gemacht wird und eine andere Partei zu dem Schaden beigetragen hat, erfolgt die Feststellung des Umfangs des Schadensbeitrags der anderen Partei anhand der vertraglichen Vereinbarungen.
7. Auf der Grundlage der geschätzten Risikobelastung der Central RCC sind die folgenden Maßnahmen zur Deckung der Haftung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der RCC zu treffen:
  - a) Beschränkung der Haftung des betreffenden Central RCC für in der Dienstgütevereinbarung festgelegte Fälle sowie
  - b) ein geeigneter Versicherungsschutz gegen von den Central RCC festgesetzte Verluste und Schäden (sofern verfügbar), um Haftungsfälle aus Dienstgütevereinbarungen mit ihren

jeweiligen Kunden (ÜNB oder andere RCC) abzudecken sowie ein Versicherungsschutz zur Abdeckung der Haftung der RCC gegenüber Dritten.

8. Die Central RCC haften nicht für etwaige Katastrophenereignisse, die gegebenenfalls Ausfälle in der gesamten Central SOR verursachen, soweit diese das Ergebnis höherer Gewalt sind. RCC, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt berufen, können für etwaige erlittene Schäden nicht aufgrund der Nicht- bzw. Schlechterfüllung aller ihrer Pflichten bzw. von Teilen derselben verantwortlich oder haftbar gemacht werden, wenn eine solche Nicht- bzw. Schlechterfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde.

## **Artikel 15 Aufteilung der Aufgaben zwischen Coreso und TSCNET für die Central SOR**

### **Aufgabe (a) – Kapazitätsberechnung**

1. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Kapazitätsberechnung für die Core CCR auf Rotationsbasis über einen vorab festgelegten Zeitraum gemäß Artikel 10 durch.
2. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Kapazitätsberechnung für die CCR Italy North auf Rotationsbasis über einen vorab festgelegten Zeitraum gemäß Artikel 10 durch.

### **Aufgabe (b) – Koordinierte Sicherheitsanalyse**

3. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Sicherheitsanalyse für die Core CCR auf Rotationsbasis über einen vorab festgelegten Zeitraum gemäß Artikel 10 durch.
4. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Sicherheitsanalyse für die CCR Italy North auf Rotationsbasis über einen vorab festgelegten Zeitraum gemäß Artikel 10 durch.

### **Aufgabe (c) – Gemeinsames Netzmodell**

5. Coreso und TSCNET übernehmen die Aufgabe der Schaffung gemeinsamer Netzmodelle in europaweiter Rotation mit den in anderen SOR eingerichteten RCC gemäß Artikel 17.

### **Aufgabe (d) – Unterstützung der Kohärenz von Schutz- und Netzwiederaufbauplänen**

6. Coreso und TSCNET unterstützen die Bewertung der Kohärenz der relevanten Systemschutz- und Netzwiederaufbaupläne.

### **Aufgabe (e) – Angemessenheitsprognose für die Week-Ahead- und Day-Ahead-Marktzeitbereiche**

7. Coreso übernimmt die Aufgabe der Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems für den Week-Ahead- bis mindestens zum Day-Ahead-Zeitbereich und der Vorbereitung von Maßnahmen zur Risikominderung für den europaweiten Prozess in europaweiter Rotation mit den in anderen SOR eingerichteten RCC gemäß Artikel 19 sowie auf allen regionalen Ebenen für die gesamte Central SOR (Core und Italy North).

#### **Aufgabe (f) – Koordination der Nichtverfügbarkeitsplanung**

8. TSCNET übernimmt die Aufgabe der Koordination der Nichtverfügbarkeitsplanung für den europaweiten Prozess in europaweiter Rotation mit den in anderen SOR eingerichteten RCC gemäß Artikel 18 sowie auf allen regionalen Ebenen für die CCR Core und Italy North.

#### **Aufgabe (g) – Ausbildung und Zertifizierung von Personal**

9. Coreso und TSCNET übernehmen die Ausbildung und Zertifizierung des Personals, das für die regionalen Koordinierungszentren arbeitet.

#### **Aufgabe (h) – Unterstützung der Koordinierung und Optimierung des regionalen Wiederaufbaus**

10. Bevor die ÜNB der Central SOR über die Beantragung der Aufgabe der regionalen Unterstützung der Koordination und Optimierung des regionalen Wiederaufbaus und deren Zuteilung an die Central RCC entscheiden können, ist ein Vorschlag im Einklang mit Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 zu erarbeiten. Sobald der Vorschlag vorliegt, haben die ÜNB der Central SOR die Regelungen für die Zuweisung eindeutiger Zuständigkeiten an CORESO und TSCNET sowie die Verfahren zur Ausführung dieser Aufgabe im Fall ihrer Beantragung durch die ÜNB der Central SOR zu beschreiben.
11. Sofern ÜNB der Central SOR die Beantragung der Aufgabe beschließen, haben sie den Regulierungsbehörden der Central SOR eine Änderung der vorliegenden Bestimmungen zur Einrichtung des Central RCC zur maßgeblichen Aufteilung dieser Aufgaben zwischen Coreso und TSCNET vorzulegen.

#### **Aufgabe (i) – Nachträgliche Betriebs- und Störungsanalyse und Berichterstattung**

12. Coreso und TSCNET führen die nachträgliche Betriebs- und Störungsanalyse sowie die entsprechende Berichterstattung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe i durch.

#### **Aufgaben (j) und (k) – Bestimmung der Höhe der Reservekapazität in der Region und Erleichterung der regionalen Beschaffung von Regelleistung**

13. Coreso und TSCNET führen die regionale Bestimmung der Höhe der Reservekapazität und die regionale Beschaffung von Regelleistung für die Central SOR in einem rotierenden, zeitlich nach Artikel 10 vorabgestimmten, Verfahren durch.
14. Vier Monate nach der Genehmigung der Vorschläge gemäß Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 haben die ÜNB der Central SOR den Regulierungsbehörden der Central SOR eine Änderung der vorliegenden Bestimmungen zur Einrichtung des Central RCC zur maßgeblichen Aufteilung dieser Aufgaben zwischen Coreso und TSCNET vorzulegen.

### **Aufgabe (l) – Unterstützung der Übertragungsnetzbetreiber auf deren Antrag bei der Optimierung der Abrechnungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern**

15. Bevor die ÜNB der Central SOR über die Beantragung der Aufgabe der Unterstützung bei der Optimierung von Abrechnungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und deren Zuordnung an die Central RCC entscheiden können, ist ein Vorschlag im Einklang mit Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung 2019/943 zu erarbeiten. Sobald der Vorschlag vorliegt, haben die ÜNB der Central SOR die Regelungen für die Zuweisung eindeutiger Zuständigkeiten an CORESO und TSCNET sowie die Verfahren zur Ausführung dieser Aufgabe im Fall ihrer Beantragung durch die ÜNB der Central SOR zu beschreiben.
16. Sofern ÜNB der Central SOR die Beantragung der Aufgabe beschließen, haben sie den Regulierungsbehörden der Central SOR eine Änderung der vorliegenden Bestimmungen zur Einrichtung des Central RCC zur maßgeblichen Aufteilung dieser Aufgabe zwischen Coreso und TSCNET vorzulegen.

### **Aufgabe (o) – Berechnung des Wertes für die maximale Eintrittskapazität**

17. Coreso und TSCNET führen die Berechnung des Wertes der für die Beteiligung ausländischer Kapazitäten an Kapazitätsmechanismen maximal zur Verfügung stehender Eintrittskapazität zum Zwecke der Abgabe einer Empfehlung gemäß Artikel 26 Absatz 7 der Verordnung 2019/943 im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe o durch.

### **Aufgabe (p) – Unterstützung bei der Ermittlung des Bedarfs an Übertragungskapazität**

18. Sofern und soweit diese Aufgabe von den ÜNB angefragt wird, übernehmen Coreso und TSCNET die Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung der ÜNB der Central SOR und der weiteren ÜNB, die diese Leistung von den Central RCC beziehen, bei der Ermittlung des Bedarfs an neuer Übertragungskapazität, zur Aufstockung vorhandener Übertragungskapazität bzw. entsprechende Alternativen, die den gemäß der Verordnung (EU) 347/2013 eingerichteten regionalen Gruppen vorgelegt werden, übereinstimmend mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe p sowie einbezogen in den zehnjährigen Netzentwicklungsplan gemäß Artikel 51 der Richtlinie (EU) 2019/944.

### **Langzeitkapazitätsberechnung**

19. Obwohl nicht in Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 aufgeführt, führen Coreso und TSCNET die Langzeitkapazitätsberechnung gemäß FCA-Verordnung durch.
20. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Langzeitkapazitätsberechnung für die Core CCR auf Rotationsbasis über einen vorab festgelegten Zeitraum gemäß Artikel 16 durch.
21. Coreso und TSCNET führen die koordinierte Langzeitkapazitätsberechnung für die CCR Italy North auf Rotationsbasis über einen vorab festgelegten Zeitraum gemäß Artikel 16 durch.

## **Zuordnung der Aufgaben für EirGrid und SONI**

22. EirGrid und SONI sind Teilnehmer der SOR Zentraleuropa. Allerdings werden ihre Pflichten im Zusammenhang mit den Aufgaben der RCC erst mit der Inbetriebnahme des Celtic Interkonnektors gemäß der SOR-Entscheidung wirksam. Soweit maßgeblich, haben die Central ÜNB diesen Artikel spätestens sechs Monate vor der Inbetriebnahme des Celtic Interkonnektors abzuändern, um die Zuordnung der Aufgaben für EirGrid und SONI zu konkretisieren.

### **Artikel 16 Rotationsprinzip für regionale Aufgaben**

1. Coreso und TSCNET übernehmen die Aufgaben des führenden und des Backup-RCC abwechselnd über vorab festgelegte Zeiträume.
2. Das führende RCC ist für die effektive und effiziente Durchführung der Aufgabe über einen vorgegebenen Zeitraum verantwortlich und zuständig. Das Backup-RCC ist für die Unterstützung des führenden RCC zuständig, um die Wirksamkeit der Aufgabe für alle betroffenen ÜNB zu gewährleisten, die diese Leistung entweder von Coreso oder TSCNET beziehen. Diese Unterstützung kann entweder von dem führenden RCC angefragt oder von dem Backup-RCC vorgeschlagen werden.
3. Für jede auf Rotationsbasis durchgeführte Aufgabe stellt das führende RCC mit Unterstützung des Backup-RCC die Koordinierung mit allen betroffenen ÜNB sicher, die Leistungen von Coreso und TSCNET beziehen.
4. Die Länge des vorgegebenen Zeitraums hängt jeweils von der auf Rotationsbasis durchgeführten Aufgabe und der CCR ab und wird im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 5 festgelegt.

### **Artikel 17 Europaweite Rotation für das Verfahren des gemeinsamen Netzmodells**

1. Die Central RCC übernehmen die Aufgabe der Schaffung gemeinsamer Netzmodelle in einem europaweiten Prozess auf der Grundlage eines auf Ebene der ENTSO-E vereinbarten europaweiten Rotationsprinzips. Für diese europaweite Rotation zur Schaffung gemeinsamer Netzmodelle gelten die folgenden Grundsätze:
  - a) Mindestens zwei RCC beteiligen sich an dem europaweiten Prozess zur Schaffung gemeinsamer Netzmodelle.
  - b) Das organisatorische Modell für die Beteiligung am Prozess der Schaffung gemeinsamer Netzmodelle durch die RCC basiert auf der Rotation zu einem vereinbarten Kalenderdatum, mit regelmäßiger Entwicklung und Bereitstellung eines Netzmodells durch ein führendes RCC und ein Backup-RCC zu jeder Zeit.
  - c) Jedes RCC prüft die Qualität der Einzelnetzmodelle gemäß Artikel 79 Absatz 1 der SO-Verordnung sowie gegenüber den maßgeblichen Bestimmungen der CACM-Verordnung und der FCA-Verordnung.
  - d) Mindestens zwei zusammengeführte gemeinsame Netzmodelle werden stets parallel für jedes Szenario/jeden Zeitbereich/jeden Zeitstempel geschaffen, und zwar eines durch den führenden RCC und eines durch das Backup-RCC.
  - e) Im Verlauf des regulären Prozesses wird nur ein zusammengeführtes gemeinsames Netzmodell – das durch das führende RCC bereitgestellte Modell – offiziell als gemeinsames

Netzmodell ausgewiesen. Für den Fall, dass das führende RCC die Funktion nicht erfüllen kann, wird das vom Backup-RCC gelieferte zusammengeführte gemeinsame Netzmodell als offizielles gemeinsames Netzmodell ausgewiesen.

- f) Alle relevanten offiziellen Aufgaben im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung 2019/943 (sowohl auf europaweiter als auf regionaler Ebene) werden als Input für das zusammengeführte gemeinsame Netzmodell verwendet, das als offizielles gemeinsames Netzmodell ausgewiesen wird.

### **Artikel 18 Europaweite Rotation für die Koordination der Nichtverfügbarkeitsplanung**

1. TSCNET übernimmt die Koordination der Nichtverfügbarkeitsplanung in einem europaweiten Prozess auf der Grundlage eines auf Ebene der ENTSO-E vereinbarten europaweiten Rotationsprinzips. Für diese europaweite Rotation zur Koordination der Nichtverfügbarkeitsplanung gelten die folgenden Grundsätze:
  - a) Mindestens zwei RCC beteiligen sich an dem europaweiten Prozess zur Koordination der Nichtverfügbarkeitsplanung.
  - b) Das organisatorische Modell für die Beteiligung am europaweiten Prozess der Koordination der Nichtverfügbarkeitsplanung durch die RCC gründet auf der Rotation zu einem vereinbarten Kalenderdatum, mit jährlicher und wöchentlicher Zusammenführung der individuellen Nichtverfügbarkeitsplanungen der ÜNB durch ein führendes RCC und ein Backup-RCC. Das führende RCC prüft die Qualität der Zusammenführung der individuellen Nichtverfügbarkeitsplanungen der ÜNB.
  - c) Das organisatorische Modell für die Beteiligung am Prozess der Bestimmung relevanter Anlagen für die Nichtverfügbarkeits-Koordination durch die RCC gründet auf der Rotation zu einem vereinbarten Kalenderdatum, wie dem OPC-Regelwerk beigelegt, mit Erstellung und Veröffentlichung der endgültigen Liste relevanter Anlagen für die Nichtverfügbarkeits-Koordination durch ein führendes RCC und ein Backup-RCC.
  - d) Für den Fall, dass das führende RCC die Funktion nicht erfüllen kann, wird diese Rolle vom Backup-RCC übernommen.

### **Artikel 19 Europaweite Rotation zur Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems**

1. Coreso übernimmt die Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems für den Week-Ahead- bis mindestens zum Day-Ahead-Zeitbereich und die Vorbereitung von Maßnahmen zur Risikominderung in einem europaweiten Prozess auf der Grundlage eines auf Ebene der ENTSO-E vereinbarten europaweiten Rotationsprinzips. Für diese europaweite Rotation zur Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems gelten die folgenden Grundsätze:
  - a) Mindestens zwei RCC beteiligen sich an dem europaweiten Prozess der Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems.
  - b) Das organisatorische Modell für die Beteiligung am europaweiten Prozess der Erstellung regionaler Prognosen zur Angemessenheit des Stromsystems durch die RCC gründet auf der Rotation zu einem vereinbarten Kalenderdatum, mit überregionaler Bewertung der Angemessenheit durch ein führendes RCC und ein Backup-RCC zwecks Kenntlichmachung

von Situationen, in denen mangelnde Angemessenheit erwartet wird, auf Ebene der ENTSO-E. Im Falle mangelnder Angemessenheit oder auf Antrag eines ÜNB setzt das führende RCC das betreffende regionale RCC zwecks Initiierung des regionalen Prozesses in Kenntnis.

- c) Für den Fall, dass das führende RCC die Funktion nicht erfüllen kann, wird diese Rolle vom Backup-RCC übernommen.

### **Artikel 20 Sprache**

1. Die Referenzsprache für die vorliegenden Bestimmungen zur Einrichtung der Central RCC ist Englisch. Sofern ÜNB das vorliegende Dokument in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, sind die ÜNB verpflichtet, bei Abweichungen zwischen der englischen Version und jeder Version in einer anderen Sprache den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden gemäß den anzuwendenden nationalen Vorschriften eine aktualisierte Übersetzung der vorliegenden Bestimmungen vorzulegen.

## **Anhänge**

Anhang I: Geänderte Satzung von Coreso vom 29. März 2022

Anhang II: Geänderte Satzung von TSCNET vom 10. Februar 2022

Anhang III: Geschäftsordnung für die Geschäftsführer von TSCNET

Anhang IV: Geschäftsordnung für das Management Board von TSCNET

## **SATZUNG**

### **Kapitel I. Rechtsform – Name – Sitz – Gegenstand des Unternehmens – Dauer**

#### **Artikel 1 – Rechtsform – Name**

Die Gesellschaft wird als Aktiengesellschaft („Société Anonyme“) gegründet. Der Name der Gesellschaft lautet „Coreso“.

#### **Artikel 2 – Sitz**

Der Sitz der Gesellschaft liegt in der Region Brüssel-Hauptstadt.

Er kann durch Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort in der Region Brüssel-Hauptstadt verlegt werden. Jede Verlegung des Geschäftssitzes wird im Anhang zum belgischen Amtsblatt veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann – durch Beschluss des Verwaltungsrates – Betriebsstätten, Verwaltungsbüros, Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften in Belgien oder im Ausland errichten oder verlegen.

#### **Artikel 3 – Gegenstand des Unternehmens**

Unbeschadet der ausschließlich an die jeweiligen Aktionäre in deren Eigenschaft als Übertragungsnetzbetreiber („ÜNB“) nach dem auf diese jeweils anwendbaren Recht übertragenen Aufgaben, ist der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft die Steigerung der Stromversorgungssicherheit.

Für die Zwecke der vorliegenden Satzung bezeichnen die Begriffe „europäischer Übertragungsnetzbetreiber“ und „europäischer ÜNB“ einen ÜNB, der entweder Mitglied, assoziiertes Mitglied oder beobachtendes Mitglied des Verbands Europäischer Übertragungsnetzbetreiber für Strom („ENTSO-E“) ist. Im Kontext von ENTSO-E haben die Begriffe „Mitglied“, „assoziertes Mitglied“ und „beobachtendes Mitglied“ die ihnen jeweils in der Satzung von ENTSO-E zugewiesene Bedeutung.

Für die Zwecke der vorliegenden Satzung bezeichnet der Begriff „teilnehmender ÜNB“ einen ÜNB, der seinen Sitz in einer Netzbetriebsregion („SOR“) hat, in der Coreso zur Umsetzung von Artikel 35 der Verordnung 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt als RCC eingerichtet wurde.

Vor diesem Hintergrund umfasst der Gegenstand der Unternehmensgesellschaft ohne Einschränkung:

- die Verbesserung der Koordination betrieblicher Aktivitäten zwischen allen ÜNB,
- die Unterstützung bestimmter technischer ÜNB-Dienstleistungen in Bezug auf die Versorgungssicherheit im Rahmen der Weiterentwicklung der Wirksamkeit von Strommärkten,
- die Verbesserung der Sicherheit und Zuverlässigkeit von Stromübertragungssystemen in den betroffenen Regelzonen,
- die Untersuchung, Beobachtung und den Austausch unterschiedlicher Betriebssituationen und Sicherheitsregeln, um die ÜNB dabei zu unterstützen, das System auf breiterer Ebene zu überblicken und Notfallsituationen vorherzusehen bzw. zu lösen,
- die Erbringung jeglicher einschlägiger Dienstleistungen, wie Sicherheitsanalysen, Koordination, Vorbereitung bzw. Analyse nachbehandelter Daten, Ereignisse und Meldungen, Erarbeitung und Auswertung von Empfehlungen, Ratschlägen und Warnungen für jegliche einschlägigen Betreiber,
- die Erbringung von Leistungen und die Bereitstellung von Datendiensten im Rahmen der Strommarktmechanismen,
- jegliches Beratungsmanagement oder unterstützende Tätigkeiten in Bezug auf das Vorgenannte,
- die Entwicklung von entsprechenden Tools, Methoden bzw. Systeme in Bezug auf das Vorgenannte,
- die Unterstützung der ÜNB durch die Wahrnehmung von RCC-Aufgaben.

Die Gesellschaft kann sich darüber hinaus im Wege der Beteiligung, Einlage, eines Joint Ventures oder auf anderem Wege an jedem Unternehmen beteiligen, das einen ähnlichen bzw. ergänzenden Unternehmensgegenstand verfolgt oder der Entwicklung des eigenen Unternehmensgegenstandes förderlich ist.

Die Gesellschaft kann ferner jegliche Tätigkeiten ausführen, die ihren Unternehmensgegenstand unterstützen, einschließlich des Erwerbs – durch Kauf oder auf anderem Wege – des Verkaufs, Tausches oder der Verbesserung der Ausstattung und der Anordnung von beweglichem, materiellen oder immateriellen bzw. unbeweglichem Vermögen. Darüber hinaus kann sie jedes beliebige Joint-Venture begründen.

## **Artikel 4 – Dauer**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

## **Kapitel II. Kapital – Aktien – Anleihen**

### **Artikel 5 – Grundkapital**

Das Grundkapital beläuft sich auf eine Million EUR (1.000.000) und ist vollständig eingezahlt.

Es wird durch 15.210 Aktien ohne Nennwert abgebildet, die Stimmrechte tragen und jeweils einen gleichen Teil des Kapitals (d. h. 1/15.210) vertreten.

### **Artikel 6 – Art der Aktien**

Die Aktien sind und bleiben Namensaktien.

Die Inhaberschaft der Aktien ist durch die Eintragung im Namensaktienregister nachzuweisen. Bescheinigungen über eine derartige Eintragung sind den Aktionären auf Antrag der eingetragenen Person durch den Verwaltungsrat auszustellen.

Jegliche Übertragungen von Aktien wie in nachstehendem Artikel 10.2 definiert sind erst nach Eintragung der Übertragungserklärung im Namensaktienregister wirksam, die von dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger oder von deren Bevollmächtigten zu datieren und zu unterzeichnen ist.

Die Aktien sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar und müssen frei von jedweder Belastung – z. B. Verpfändungen – bzw. sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung der mit ihnen verbundenen Rechte durch den eingetragenen Aktionär bleiben.

### **Artikel 7 – Kapitalerhöhung durch Bareinlage**

Im Fall einer Kapitalerhöhung sind die neu in bar zu zeichnenden Aktien zunächst den bestehenden Aktionären anteilig im Verhältnis zu dem durch ihre Aktien vertretenen Kapitalanteil anzubieten.

Das Vorzugszeichnungsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab dem Datum der Eröffnung der Zeichnung ausgeübt werden. Die maßgebliche Frist ist von der Hauptversammlung bzw. – bei einem Beschluss einer Kapitalerhöhung im Rahmen des genehmigten Kapitals – vom Verwaltungsrat zu bestimmen.

Eine Ausgabe mit Vorzugszeichnungsrecht und die Frist, innerhalb derer das Vorzugszeichnungsrecht ausgeübt werden kann, sind übereinstimmend mit Artikel 7:189 des Gesellschaftsgesetzbuches (Code des Sociétés et des Associations) bekanntzugeben.

Die Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten kann nur denselben

Beschränkungen unterliegen, die für die Wertpapiere gelten, auf die die Zeichnungsrechte sich beziehen.

Nach Ablauf der Frist zur Ausübung der Zeichnungsrechte ist der Verwaltungsrat berechtigt, darüber zu entscheiden, ob die nicht bzw. nur teilweise ausgeübten Vorzugszeichnungsrechte den bestehenden Aktionären zufallen, die ihre Rechte bereits ausgeübt haben. Der Verwaltungsrat bestimmt darüber hinaus die Modalitäten für diese Zeichnung.

Die Hauptversammlung kann – übereinstimmend mit den Bestimmungen zu der für eine Satzungsänderung erforderlichen Beschlussfähigkeit und Mehrheit – das Vorzugszeichnungsrecht im Interesse der Gesellschaft beschränken oder aufheben. Der diesbezügliche Beschlussvorschlag ist im Einberufungsmitteilung ausdrücklich aufzuführen.

In diesem Fall haben der Verwaltungsrat und der gesetzliche Abschlussprüfer bzw. – in dessen Abwesenheit – ein vom Verwaltungsrat bestellter Wirtschaftsprüfer oder externer Buchprüfer die in Artikel 7:191 des Gesellschaftsgesetzbuches vorgesehenen Berichte zu verfassen.

Im Fall einer Beschränkung oder Aufhebung des Vorzugszeichnungsrechtes kann die Hauptversammlung bestimmen, dass den bisherigen Aktionären bei der Zuteilung der neu ausgegebenen Aktien Priorität eingeräumt wird. In diesem Fall muss sich die Zeichnungsfrist auf zehn Tage belaufen.

Sofern eine Beschränkung bzw. Aufhebung des Vorzugszeichnungsrechtes zu Gunsten einer oder mehrerer benannter Person(en) erfolgt, die nicht Mitarbeitende der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften ist/sind, sind die in Artikel 7:193 des Gesellschaftsgesetzbuches aufgeführten Bedingungen zu beachten.

### **Artikel 8 – Kapitalerhöhung durch Sacheinlage**

Ungeachtet Artikel 7:11 des Gesellschaftsgesetzbuches müssen Sacheinlagen zum Zeitpunkt der Zeichnung vollständig einbezahlt sein.

### **Artikel 9 – Anforderung von Zahlungen auf Aktien**

Zahlungen auf nicht vollständig eingezahlte Aktien müssen übereinstimmend mit den Anforderungen des Gesellschaftsgesetzbuches an einem Ort und Termin erfolgen, deren Festsetzung in die alleinige Kompetenz des Verwaltungsrates fällt. Die mit nicht fristgerecht eingezahlten Aktien verbundenen Aktionärsrechte werden bis zur Erfüllung der ordnungsgemäß angeforderten und fälligen Zahlungen ausgesetzt.

## Artikel 10 – Übertragung von Aktien

- 10.1. Der in diesem Artikel 10.1 verwendete Begriff der „**Übertragung**“ hat dieselbe Bedeutung wie der in Artikel 10.2 definierte Begriff „Übertragung“.

Übertragungen (i) aller Aktien eines Aktionärs (ii) an eine juristische Person, dies zu mindestens 98 % von dem betreffenden Aktionär kontrolliert wird (das „**juristische Person im Vollbesitz**“) sind nicht Gegenstand der in diesem Artikel 10 dargelegten sonstigen Übertragungsbeschränkungen, vorausgesetzt, dass das die juristische Person im Vollbesitz zunächst schriftlich gegenüber der Gesellschaft die gesamtschuldnerische Haftung in Bezug auf jegliche Vereinbarung akzeptiert, die der Übertragende als Partei abgeschlossen hat. Diese Zusage ist der Gesellschaft mit der Anzeige der Übertragung von Aktien bekanntzugeben. Die juristische Person im Vollbesitz muss die ÜNB-Tätigkeiten nicht ausüben. Der Übertragende hat sicherzustellen, dass das die juristische Person im Vollbesitz für den Fall, dass es nicht länger eine juristische Person im Vollbesitz des Übertragenden ist, unmittelbar vor dem Eigentumswechsel die Aktien zurück an den Übertragenden bzw. ein anderes eigenes Unternehmen desselben überträgt.

- 10.2. Entgeltliche bzw. unentgeltliche Übertragungen sowie Aktienübertragungen in jeglicher Form, unter anderem Unternehmenseinlagen, Angebote, Verschmelzungen, Übernahmen, Entflechtungen von Unternehmen, Einlagen durch Zweigniederlassungen, Austausch, Versteigerungen – insbesondere nach einer Pfändung oder Verpfändung – sowie alle weiteren Übertragungen der betreffenden Aktien und die Errichtung sämtlicher dinglichen Rechte jeglicher Art über dieselben (die „**Übertragungen**“) unterliegen den nachfolgend und vorstehend in Artikel 10 aufgeführten Beschränkungen.

### 10.2.a) Allgemeines

In Anbetracht des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft sowie der Tatsache, dass dieser sich auf Aufgaben bezieht, die den Aktionären durch deren nationale Regulierungsbehörden übertragen werden, dürfen Aktien der Gesellschaft ausschließlich an Unternehmen übertragen werden, die als europäische Übertragungsnetzbetreiber tätig sind.

Es wird präzisiert, dass jedweder Eintritt eines neuen Aktionärs zu einer anteiligen Verwässerung der Aktien der bestehenden Aktionäre führt, soweit nicht alle bestehenden Aktionäre etwas anderes vereinbart haben.

### 10.2.b) Genehmigung des Übernehmers durch den Verwaltungsrat

Jeder Aktionär, der eine Übertragung von Aktien gemäß Artikel 10.2.a) beabsichtigt, hat den Verwaltungsrat unter Angabe des Namens und des Geschäfts- bzw. Verwaltungssitzes des Übernehmers, zusammen mit der Anzahl der zu übertragenden Aktien, etwaigen Bedingungen der beabsichtigten Übertragung und dem beabsichtigten Preis zu unterrichten. Das schriftliche Angebot des beabsichtigten Übernehmers, das den angebotenen Preis aufzuführen muss, ist dieser Mitteilung beizufügen.

Innerhalb eines Monats nach Eingang der betreffenden

Mitteilung beim Verwaltungsrat hat dieser über eine Genehmigung des beabsichtigten Übernehmers zu entscheiden. Die Entscheidung muss einstimmig getroffen werden.

Die Entscheidung ist dem übertragenden Aktionär unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Ablehnung sind die Gründe hierfür in der Mitteilung des Verwaltungsrates zu konkretisieren. Sofern dem übertragenden Aktionär die vom Verwaltungsrat getroffene Entscheidung nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des Genehmigungsantrages beim Verwaltungsrat mitgeteilt wird, ist von einer Zustimmung des Verwaltungsrates zur Übertragung auszugehen.

Zum Ausschluss von Zweifeln werden die weiteren Aktionäre durch die beabsichtigte Übertragung bestimmter Aktien eines Aktionärs gemäß Artikel 10.2.a) sowie gemäß dem in diesem Artikel 10.2.b) dargelegten Verfahren nicht verpflichtet, ihre eigenen Aktien gegen ihren Willen an den beabsichtigten Übernehmer oder anderweitig zu übertragen.

#### 10.2.c) Vorkaufsrecht

Für den Fall, dass der beabsichtigte Übernehmer nicht genehmigt wird und die Übertragung nicht zurückgezogen wird, sind die Aktien vorrangig den anderen Aktionären gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und Abläufen sowie vorbehaltlich der Rücknahme der beabsichtigten Übertragung, die bis einen Monat nach der erfolgten Anzeige gemäß Artikel 10.2.c.i.) rechtsgültig durch den übertragenden Aktionär gegenüber dem Verwaltungsrat erklärt werden kann, anzubieten.

i) Innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Verwaltungsrates, der Übertragung nicht zuzustimmen, hat der Verwaltungsrat alle Aktionäre über ihr Recht zur Ausübung eines Vorkaufsrechts unter Angabe der Anzahl der angebotenen Aktien, zusammen mit dem gemäß den nachstehenden Bestimmungen unter Abs. viii ermittelten Übertragungspreis zu informieren.

ii) Innerhalb eines Monats nach einer solchen Mitteilung haben die betreffenden Aktionäre den Verwaltungsrat darüber zu unterrichten, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben wollen und die Anzahl der gewünschten Aktien mitzuteilen.

iii) Sofern die Anzahl der Aktien, hinsichtlich derer das Vorkaufsrecht rechtsgültig ausgeübt wird, die Anzahl der angebotenen Aktien unterschreitet, hat der Verwaltungsrat die Aktionäre hierüber innerhalb von zwei Wochen zu unterrichten und die Anzahl der Aktien, hinsichtlich derer das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wurde, mitzuteilen. Diese Aktionäre können innerhalb einer neuen Frist von einem Monat ab dem Datum der betreffenden Mitteilung auf Wunsch ein Gebot für die betreffenden Aktien abgeben.

iv) Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus Drittparteien benennen, die von ihm mit absoluter Mehrheit genehmigt

wurden und die gegebenenfalls die nach Ablauf der unter Absatz iii genannten Frist nicht von den Aktionären angeforderten Aktien zu dem gemäß den nachstehenden Bestimmungen unter Absatz viii ermittelten Preis erwerben.

v) Sofern die Anzahl der Aktien, hinsichtlich derer das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, geringer bleibt als die Anzahl der angebotenen Aktien, kann der übertragende Aktionär nach seiner Wahl die Übertragung über die angeforderten Aktien vollziehen, seine Aktien an die in der Mitteilung des Verwaltungsrates benannte Person zu den dortigen Bedingungen übertragen oder sein Angebot zurückziehen.

vi) Sofern die Anzahl der Aktien, hinsichtlich derer das Angebot rechtsgültig ausgeübt wurde, der Anzahl der angebotenen Aktien entspricht, hat der Verwaltungsrat den übertragenden Aktionär zusammen mit den Übernehmern zu unterrichten und die Übertragung wird durch diese Doppelmittteilung vollzogen.

vii) Sofern die Anzahl der Aktien, hinsichtlich derer das Angebot rechtsgültig ausgeübt wurde, die Anzahl der angebotenen Aktien übersteigt, sind diese unter den anfordernden Aktionären anteilig im Verhältnis zur Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen Aktien aufzuteilen. Der Verwaltungsrat nimmt diese Aufteilung ohne Berücksichtigung von Bruchteilen vor. Er hat die betroffenen Parteien hierüber zu unterrichten, wobei die betreffende Mitteilung den Vollzug der Übertragung bewirkt.

viii) Für die Zwecke der Ausübung des Vorkaufsrechts soll der Preis der Aktien der Gesellschaft dem marktüblichen Wert entsprechen. Sofern keine Einigung über den marktüblichen Wert der Aktien bzw. eine maßgebliche Methode zur Berechnung des betreffenden Wertes erzielt wurde, ist der Preis der angebotenen Aktien gemäß Artikel 1592 des belgischen Zivilgesetzbuches zu bestimmen, d. h. durch einen vom Verwaltungsrat und dem übertragenden Aktionär bzw. – im Falle der Uneinigkeit – vom Vorsitzenden des Instituts der Wirtschaftsprüfer zu bestellenden Sachverständigen.

ix) Der Preis ist innerhalb eines Monats nach Vollzug der Übertragung zu zahlen, soweit nicht zwischen den Parteien eine andere Frist vereinbart wird. Die Übertragung des Eigentums an den Aktien ist bis zur vollständigen Zahlung des Preises aufzuschieben.

Sollte der Preis nicht innerhalb der Frist bezahlt werden, wird die Übertragung automatisch ohne Inverzugsetzung durch bloßen Fristablauf annulliert, sofern der Anbieter es nicht vorzieht, die Erfüllung weiterzuverfolgen.

Aktien, deren Übertragung annulliert wurde, sind auf Geheiß des Verwaltungsrates erneut vorrangig den Aktionären gemäß dem vorstehend dargelegten Verfahren anzubieten, wobei der nicht erfüllende Übernehmer an dem Angebotsverfahren nicht mehr teilnehmen darf.

x) Aktien, für die kein Vorkaufsrecht rechtsgültig ausgeübt werden muss, können frei durch den übertragenden Aktionär an den von ihm in seiner Mitteilung an den Verwaltungsrat angegebenen Übernehmer zu den dortigen Bedingungen sowie

übereinstimmend mit Artikel 10.2.a) übertragen werden.

Die Übertragung muss innerhalb eines Monats nach einer etwaigen Mitteilung des übertragenden Aktionärs über die vollständige bzw. teilweise Nichtausübung des Vorkaufsrechtes erfolgen. Im Falle einer unentgeltlichen Übertragung hat diese innerhalb derselben Frist zugunsten des in der Mitteilung an den Verwaltungsrat angegebenen Übertragungsempfängers zu erfolgen. Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre um einen Nachweis dafür ersuchen, dass diese Bedingung erfüllt wurde. Nach Ablauf der unter dieser Ziffer vorgesehenen Frist muss jeder neuen Übertragung das in diesem Artikel 10.2 vorgesehene Angebotsverfahren vorausgehen.

xi) Eine Ablehnung der benannten Drittpartei ist in jedem Fall als aufgehoben zu werten, wenn der Verwaltungsrat es versäumt, den übertragenden Aktionär innerhalb einer Frist von höchstens fünf Monaten ab dem der Gesellschaft seitens des übertragenden Aktionärs zugegangenen Antrag auf Zustimmung über die Übernehmer für die angebotenen Aktien zu informieren, es sei denn, der Übertragende hat den Antrag auf Übertragung zurückgenommen. Die Übertragung zugunsten des in der Mitteilung an den Verwaltungsrat benannten Übernehmers hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der besagten Frist von fünf Monaten sowie zu den in der Mitteilung an den Verwaltungsrat angegebenen Bedingungen zu erfolgen.

#### 10.2.d) Mitteilungen und Sanktionen

Alle in der Umsetzung dieses Artikels 10 zuzustellenden Mitteilungen sind per Einschreiben zuzustellen, wobei das Datum der postalischen Aufgabe verbindlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Zustellung innerhalb von 72 Stunden nach dem Versand erfolgt. Briefe an die Aktionäre können wirksam an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift gerichtet werden.

Übertragungen, die unter Verstoß gegen die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen vorgenommen werden, sind nichtig bzw. können der Gesellschaft gegenüber nicht eingewandt werden.

### **Artikel 11 – Aktien ohne Stimmrechte**

Gemäß Artikel 7:57 des Gesellschaftsgesetzbuches kann die Gesellschaft durch Beschluss zu den für eine Satzungsänderung geltenden Bedingungen Aktien ohne Stimmrechte bilden.

## **Artikel 12 – Anleihen, Optionsscheine und Zertifikate**

Die Gesellschaft kann jederzeit auf Beschluss des Verwaltungsrates Anleihen ausgeben, jedoch unter der Maßgabe, dass derartige Anleihen nur von Aktionären gezeichnet werden dürfen und zunächst im Verhältnis zur jeweiligen Beteiligung der Aktionäre zur Zeichnung angeboten werden sollen.

Die Ausgabe von in Aktien wandelbaren Anleihen bzw. die Ausgabe von Optionsscheinen kann jedoch nur durch die zu den für eine Satzungsänderung geltenden Bedingungen tagenden Hauptversammlung beschlossen werden.

## **Kapitel III. Geschäftsleitung, Vertretung und Aufsicht**

### **Artikel 13 – Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat geführt, bestehend aus juristischen oder natürlichen Personen, die keine Aktionäre sein müssen und von der Hauptversammlung der Aktionäre für mindestens zwei Jahre und höchstens sechs Jahre bestellt werden und von dieser jederzeit abberufen werden können. Der Verwaltungsrat besteht zu keinem Zeitpunkt aus mehr als 14 Direktoren, soweit nicht alle Aktionäre schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Jedem Aktionär, der mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals hält, steht das Recht zu, die Bestellung von zwei Direktoren aus dem Kreis der von ihm vorgeschlagenen Kandidaten zu erwirken.

Abweichend von dem voranstehenden Satz gilt jedoch:

- Jedem Aktionär, der mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals hält, steht das Recht zu, die Bestellung von drei Direktoren aus dem Kreis der von ihm vorgeschlagenen Kandidaten zu erwirken.
- Jedem Aktionär, der mindestens 35 % des Gesellschaftskapitals hält, steht das Recht zu, die Bestellung von vier Direktoren aus dem Kreis der von ihm vorgeschlagenen Kandidaten zu erwirken.
- Jedem Aktionär, der kein teilnehmender ÜNB ist – auch dann, wenn der betreffende Aktionär mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals hält – steht lediglich das Recht zu, die Bestellung eines Direktors aus dem Kreis der von ihm vorgeschlagenen Kandidaten zu erwirken.

Jedem Aktionär, der mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals hält, steht das Recht zu, die Bestellung eines Direktors aus dem Kreis der von ihm vorgeschlagenen Kandidaten zu erwirken. Zwei oder mehr Aktionären, die weniger als 5 % des Gesellschaftskapitals halten, steht jeweils gemeinsam das Recht zu, die Bestellung eines gemeinsamen Direktors aus dem Kreis der von ihnen gemeinsam vorgeschlagenen Kandidaten zu erwirken, vorausgesetzt, dass die betreffenden Aktionäre zusammen mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals halten. Die Aktionäre, die einen gemeinsamen Direktor verlangen, richten ihren Antrag an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats und verzichten jeweils auf Ihr Recht auf einen Beobachter.

Ein Direktor, der auf den Vorschlag eines Aktionärs bestellt wird, der teilnehmender ÜNB ist bzw. auf den Vorschlag von zwei oder mehr Aktionären hin bestellt wird, die jeweils weniger als 5 % des Gesellschaftskapitals halten und jeweils teilnehmender ÜNB sind, gilt als „**A-Direktor**“. Ein Direktor, der auf den Vorschlag eines Aktionärs bestellt wird, der nicht teilnehmender ÜNB ist bzw. auf den Vorschlag von zwei oder mehr Aktionären hin bestellt wird, die weniger als 5 % des Gesellschaftskapitals halten und von denen einer oder mehr nicht teilnehmender ÜNB ist/sind, gilt als „**B-Direktor**“.

Jeder Aktionär, der weniger als 5 % des Gesellschaftskapitals hält und nicht zusammen mit einem anderen Aktionär, der weniger als 5 % des Gesellschaftskapitals hält, einen gemeinsamen Direktor bestellt hat, ist befugt, die Bestellung eines Beobachters zu erwirken, der ohne Stimmrechte an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen kann, jedoch unter der Maßgabe, dass die Identität des betreffenden Beobachters zuvor zur Genehmigung mitgeteilt und durch den Verwaltungsrat genehmigt wurde. Der betreffende Beobachter unterliegt derselben Geheimhaltungspflicht wie ein Direktor.

Sofern eine juristische Person zum Direktor bestellt wird, hat diese aus dem Kreis ihrer Gesellschafter, Führungskräfte, Direktoren bzw. Beschäftigten eine natürliche Person als ständigen Vertreter zu bestellen, der das Amt im Namen und auf Rechnung der juristischen Person ausübt.

Für die Bestellung und Entlassung des ständigen Vertreters gelten dieselben Veröffentlichungsformalitäten wie für die Ausübung des Amtes in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

Die Direktoren können wiedergewählt werden.

Der Direktor, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt solange im Amt, wie die Hauptversammlung – gleich aus welchem Grund – keinen neuen Direktor bestellt hat.

Sofern der Direktorenposten eines Direktors, der auf den Vorschlag eines Aktionärs bestellt wurde, aus irgendeinem Grund vor Ablauf seiner Amtszeit vakant wird, haben die verbleibenden Direktoren unverzüglich einen Direktor aus dem Kreis der Kandidaten zu nominieren („*cooptation*“), die von jenem Aktionär vorgeschlagen wurden, der die Ersetzung des Direktors beantragt hat. Die endgültige Nominierung des Ersatzdirektors ist in die Tagesordnung der nächsten Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Jeder auf diese Weise durch die Aktionärsversammlung bestellte Direktor bleibt für die noch nicht abgelaufene Amtszeit des Direktors, den er ersetzt, im Amt.

Der Verwaltungsrat bestellt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der A-Direktoren für einen Mindestzeitraum von zwei Jahren. Der Vorsitzende wird sukzessive im Wechsel aus dem Kreis der A-Direktoren bestellt.

## **Artikel 14 – Sitzungen – Beratungen und Beschlussfassungen**

In der vorliegenden Satzung bezeichnet „Werktag“ jeden Tag mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Belgien und „gesetzlicher Feiertag“ bezeichnet einen gesetzlichen Feiertag in Belgien.

Eine Verwaltungsratssitzung wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, einen Geschäftsführer bzw. zwei Direktoren einberufen. Die Einberufungsmitteilung muss mindestens vierzehn (14) Tage vor der Sitzung zugestellt werden, ausgenommen in Notfällen. Im Notfall sind die Art des Notfalls und die entsprechenden Gründe in der Mitteilung anzugeben.

Einberufungsmitteilungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie per Fax bzw. E-Mail oder andere Kommunikationsmittel gemäß Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches erfolgen.

Direktoren, welche die Sitzung unterstützen oder Direktoren, die vertreten werden, sind als ordnungsgemäß einberufen zu betrachten. Ein Direktor kann darüber hinaus auf sein Recht verzichten, die fehlende Vorlage einer Einberufungsmitteilung oder einen Fehler in der Einberufungsmitteilung vor oder nach der Sitzung einzuwenden, an der er nicht teilgenommen hat.

Die Verwaltungsratssitzungen werden entweder in Präsenz in Belgien bzw. im Ausland an dem in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort oder virtuell per Telefon- oder Videokonferenz unter Verwendung von Telekommunikationstechnik abgehalten, die es den an der Sitzung teilnehmenden Direktoren ermöglicht, sich gleichzeitig gegenseitig zuzuhören und auszutauschen; die Sitzung kann aber auch im Rahmen einer Kombination aus den beiden vorstehend genannten technischen Verfahren abgehalten werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann mittels Telekommunikation oder Videografie an den Beratungen eines Verwaltungsrates teilnehmen und abstimmen, damit Sitzungen zwischen mehreren Teilnehmern, die geografisch weit voneinander entfernt sind, organisiert werden können und eine simultane Kommunikation zwischen den Teilnehmern erfolgen kann.

Jeder Direktor kann mittels eines von ihm unterzeichneten Dokuments (unter anderem durch digitale Signatur gemäß Artikel 8.1, 2° des Zivilgesetzbuches), das entweder schriftlich, per Fax bzw. E-Mail oder durch andere Kommunikationsmittel gemäß Artikel 2281 des Zivilgesetzbuches kommuniziert wird, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates bevollmächtigen, ihn bei einer konkreten Sitzung zu vertreten. Ein Direktor kann mehr als einen Direktor vertreten und zusammen mit seiner eigenen Stimme so viele Stimmen abgeben, wie er Vollmachten erhalten hat.

Ausgenommen im Fall höherer Gewalt ist der Verwaltungsrat nur dann tagungs- und beschlussfähig, wenn mindestens (i) fünfzig Prozent seiner Mitglieder und (ii) die Mehrheit aller A-Direktoren, einschließlich mindestens drei A-Direktoren, die auf Vorschlag dreier unterschiedlicher Aktionäre bestellt wurden, die teilnehmende ÜNB sind und mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, ist innerhalb von sieben (7) Werktagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist im Hinblick auf die Tagesordnungspunkte der vorherigen Sitzung tagungs- und beschlussfähig, wenn mindestens vier A-Direktoren anwesend bzw. vertreten sind, einschließlich mindestens zwei A-Direktoren, die von zwei unterschiedlichen Aktionären bestellt wurden, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten.

Ein Beschluss des Verwaltungsrates ist rechtsgültig gefasst, wenn

- (i) er bei allen Beschlüssen über RCC-bezogene Angelegenheiten sowohl (i) mehr als 70 % der abgegebenen Stimmen und (ii) 75 % der durch die A-Direktoren abgegebenen Stimmen erhält, einschließlich der positiven Stimme von mindestens drei A-Direktoren, die auf Vorschlag dreier unterschiedlicher Aktionäre bestellt wurden, die teilnehmende ÜNB sind und mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten. In jedem Fall werden Enthaltungen weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.
- (ii) er bei allen Beschlüssen über RCC-fremde Angelegenheiten mehr als 70 % der abgegebenen Stimmen erhält, einschließlich der positiven Stimme von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag dreier unterschiedlicher Aktionäre bestellt wurden, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten. In jedem Fall werden Enthaltungen weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Bei jeder Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Gesellschaft, in deren Folge sich gegenüber der Situation am 1. Juli 2022 die Anzahl der A-Direktoren reduziert bzw. die Anzahl der B-Direktoren erhöht, sind die im vorstehenden Absatz unter (i) angegebenen Mehrheitserfordernisse so abzuändern, dass der Einfluss der A-Direktoren bei der Abstimmung über Beschlüsse im Zusammenhang mit RCC-bezogenen Angelegenheiten nicht abnimmt.

Für die Zwecke der Satzung

- bezeichnet der Begriff „RCC-bezogene Angelegenheiten“ die an RCC nach der Verordnung 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt delegierten Aufgaben.
- bezeichnet der Begriff „RCC-fremde Angelegenheiten“ alle von der Gesellschaft gemäß Satzung wahrgenommenen Aufgaben, mit Ausnahme von RCC-Aufgaben.

Sofern eine Diskussion darüber entsteht, ob ein Beschluss eine RCC-bezogene Angelegenheit betrifft oder nicht, so ist der betreffende Beschluss nur dann als RCC-fremd zu betrachten, wenn der Verwaltungsrat dem mit der für Beschlüsse über RCC-bezogene Angelegenheiten erforderlichen Mehrheit zustimmt.

Abweichend von dem Vorgenannten können jegliche Beschlüsse des Verwaltungsrates über (i) neue Aktionärsdarlehen und (ii) externe Finanzierungen, die nicht im Geschäftsplan der Gesellschaft vorgesehen sind und nicht im üblichen Geschäftsgang gefasst werden, nur dann rechtsgültig gefasst werden, wenn (a) mindestens ein A-Direktor anwesend oder vertreten ist, der auf Vorschlag jedes Aktionärs bestellt wurde, der teilnehmender ÜNB ist und (b) der Beschluss einstimmig durch alle anwesenden bzw. vertretenen A-Direktoren gefasst wird.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet höhere Gewalt jeden Umstand extremer Dringlichkeit, durch den der Gesellschaft ohne sofortigen Beschluss ein beträchtlicher Schaden entstehen würde.

Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates können durch einstimmige schriftliche Zustimmung der Direktoren gefasst werden. Dieses Verfahren darf für die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht angewendet werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll festgehalten, das durch den Vorsitzenden und die Mitglieder, die dies wünschen, unterzeichnet wird. Dieses Protokoll wird in einem gesonderten Register abgelegt. Die Vollmachten werden dem Protokoll der Sitzung beigefügt, für die sie erteilt wurden.

Kopien und Auszüge, die im Gericht oder andernorts gefertigt werden, müssen die rechtsgültige Unterschrift zweier Direktoren tragen, die befugt sind, die Gesellschaft gemäß Artikel 16 der vorliegenden Satzung zu vertreten.

## **Artikel 15 – Befugnisse des Verwaltungsrates**

### 1. Allgemeines

Der Verwaltungsrat hat eine umfassende Befugnis, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Realisierung des Unternehmensgegenstandes erforderlich oder hilfreich sind, mit Ausnahme der Befugnisse, die gesetzlich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

### 2. Beratungsausschüsse

Der Verwaltungsrat kann in seinem Verantwortungsbereich einen oder mehrere beratende Ausschüsse ernennen. Er bestimmt deren Zusammensetzung und Auftrag.

### 3. Tagesgeschäft

Das Tagesgeschäft der Gesellschaft wird einem Chief Executive Officer (CEO) und gegebenenfalls einem Chief Operation Officer (COO) übertragen, die beide weitreichende Befugnisse in Bezug auf das Tagesgeschäft haben und befugt sind, die Gesellschaft im Rahmen des Tagesgeschäftes zu vertreten. Beschlüsse über einen vom Verwaltungsrat beschlossenen bestimmten Betrag sind gemeinsam vom CEO und COO zu fassen, sofern ein COO bestellt wurde.

Das Tagesgeschäft der Gesellschaft kann an einen oder mehrere Direktor/en oder Nicht-Direktor/en übertragen werden.

### 4. Interessenkonflikt

Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates nach einer in die Befugnisse des Verwaltungsrates fallenden Entscheidung oder Transaktion ein direktes oder indirektes finanzielles Interesse hat, das den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, ist Artikel 7:96 des Gesellschaftsgesetzbuches anzuwenden.

## **Artikel 16 – Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist gegenüber Dritten, vor Gericht und in offiziellen Urkunden – einschließlich jener, bei denen die Einbindung einer Amtsperson bzw. eines Notars erforderlich ist – rechtsgültig vertreten durch die mit dem Tagesgeschäft betrauten Personen, die gemeinsam handeln bzw. durch zwei gemeinsam handelnde Direktoren, davon mindestens ein A-Direktor, der auf Vorschlag eines Aktionärs bestellt wurde, der mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals hält.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft rechtsgültig vertreten durch Inhaber von Sondervollmachten, und zwar innerhalb der Grenzen ihres Mandats.

Ferner ist die Gesellschaft im Ausland rechtsgültig vertreten durch jede ausdrücklich hierzu vom Verwaltungsrat ernannte Person.

### **Artikel 17 – Aufwendungen der Direktoren**

Übliche und begründete Aufwendungen und Kosten der Direktoren im Zuge der Ausübung ihres Mandats sind zu erstatten und den allgemeinen Kosten anzurechnen.

### **Artikel 18 – Kontrolle**

Die Kontrolle über die Finanzlage, den Jahresabschluss und die Ordnungsmäßigkeit der im Jahresabschluss auszuweisenden Transaktionen wird einem oder mehreren gesetzlichen Abschlussprüfern übertragen. Die gesetzlichen Abschlussprüfer werden durch die Hauptversammlung der Aktionäre aus den Mitgliedern – natürlichen oder juristischen Personen – des Institute of Chartered Accountants (Institut der Wirtschaftsprüfer) bestellt. Die gesetzlichen Abschlussprüfer werden für einen verlängerbaren Zeitraum von drei Jahren bestellt. Sie können von der Hauptversammlung nur aus rechtlichen Gründen, auf die Gefahr einer Schadenersatzpflicht abberufen werden.

## **Kapitel IV. Hauptversammlung der Aktionäre**

### **Artikel 19 – Termin**

Die Jahreshauptversammlung ist jeweils am dritten Donnerstag im April um 11.00 Uhr abzuhalten. Sollte dieser Tag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, findet die Versammlung am nächsten Werktag statt.

Außerordentliche bzw. gesonderte Hauptversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordern.

Die Einberufung dieser Hauptversammlungen der Aktionäre sowie die Festlegung der jeweiligen Tagesordnung können durch den Verwaltungsrat bzw. durch die gesetzlichen Abschlussprüfer erfolgen. Die Hauptversammlung der Aktionäre ist innerhalb von drei Wochen nach dem Antrag der ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertretenden Aktionäre einzuberufen und muss mindestens die von den betreffenden Aktionären beantragten Tagesordnungspunkte beinhalten.

Die Hauptversammlungen der Aktionäre werden am Geschäftssitz der Gesellschaft bzw. an einem anderen in der Einberufungsmitteilung oder anderweitig kommunizierten Ort abgehalten.

Soweit die Einberufungsmitteilung dies ausdrücklich vorsieht, sind die Aktionäre (und gegebenenfalls die Inhaber anderer Wertpapiere, die nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Einladung zur Hauptversammlung haben) zur virtuellen Teilnahme an der Hauptversammlung über von der Gesellschaft eingerichtete elektronische Kommunikationsmittel berechtigt. Diese elektronischen Kommunikationsmittel müssen die im Gesellschaftsgesetzbuch genannten Bedingungen erfüllen. Darüber hinaus kann die Einberufungsmitteilung zusätzliche Bedingungen festlegen, um die Sicherheit der elektronischen Kommunikationsmittel zu garantieren.

Sofern das Recht zur virtuellen Teilnahme an einer Hauptversammlung in der Einberufungsmitteilung gewährt wird, muss die Einberufungsmitteilung eine verständliche und genaue Beschreibung der Verfahren in Bezug auf die virtuelle Teilnahme an der Hauptversammlung enthalten.

Darüber hinaus können die Aktionäre einstimmig und schriftlich alle Beschlüsse fassen, die innerhalb der Beschlusskompetenz der Hauptversammlung liegen, mit Ausnahme von Satzungsänderungen. In diesem Fall müssen die formellen Anforderungen an die Einberufung der Versammlung nicht erfüllt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der gesetzliche Abschlussprüfer und die Inhaber von Wandelanleihen, Zeichnungsrechten bzw. Zertifikaten, die unter Beteiligung der Gesellschaft ausgegeben wurden, können auf Wunsch Einsicht in die betreffenden Beschlüsse nehmen.

## **Artikel 20 – Einberufungsmitteilungen**

Die Einberufungsmitteilungen enthalten die Tagesordnung und sind den Inhabern von Namensaktien (und gegebenenfalls den Inhabern anderer Wertpapiere, die nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Einladung zur Hauptversammlung haben) sowie den Direktoren und den gesetzlichen Abschlussprüfern mindestens 15 Tage vor der Versammlung gemäß Artikel 2:32 des Gesellschaftsgesetzbuches zuzustellen.

Bei den Personen, die nach dem Gesellschaftsgesetzbuch zu einer Hauptversammlung einzuladen sind und an der Versammlung teilnehmen bzw. in dieser vertreten sind, wird vom fristgerechten Erhalt einer Einberufungsmitteilung ausgegangen. Die vorstehenden Personen können darüber hinaus auf ihr Recht verzichten, die fehlende Vorlage einer Einberufungsmitteilung oder einen Fehler in der Einberufungsmitteilung vor oder nach einer Versammlung einzuwenden, an der sie nicht teilgenommen haben.

## **Artikel 21 – Verfügung von Dokumenten**

Zusammen mit der Einberufungsmitteilung wird den Inhabern von Namensaktien (und gegebenenfalls den Inhabern anderer Wertpapiere, die nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Einladung zur Hauptversammlung haben), den Direktoren und den gesetzlichen Abschlussprüfern eine Kopie der Dokumente zugestellt, die nach dem Gesellschaftsgesetzbuch vorzulegen sind.

Fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung sowie auf Vorlage seines Titels kann jeder Aktionär (und gegebenenfalls die Inhaber anderer Wertpapiere, die nach den gesetzlichen anwendbaren Bestimmungen einen Anspruch auf Einladung zur Hauptversammlung haben) eine kostenfreie Kopie dieser Dokumente am Geschäftssitz der Gesellschaft erhalten.

Im Falle des schriftlichen Beschlussverfahrens gemäß Artikel 32 der vorliegenden Satzung sendet der Verwaltungsrat eine Kopie der nach dem Gesellschaftsgesetzbuch zuzustellenden Dokumente zusammen mit der vorgenannten Mitteilung an die Inhaber von Namensaktien und an die gesetzlichen Abschlussprüfer.

## **Artikel 22 – Hinterlegung von Aktien und anderen Wertpapieren**

Für die Zulassung zur Hauptversammlung muss jeder Aktionär (und gegebenenfalls die Inhaber anderer Wertpapiere, die nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Einladung zur Hauptversammlung haben) – sofern dies in der Einberufungsmitteilung verlangt wird – die Gesellschaft innerhalb der in der Einberufungsmitteilung angegebenen Frist über seine Absicht zur Teilnahme an der Versammlung sowie über die Anzahl der Aktien (bzw. anderen Wertpapiere), hinsichtlich derer er eine Teilnahme an der Abstimmung beabsichtigt, unterrichten.

Die Inhaber von unter Beteiligung der Gesellschaft ausgegebenen Anleihen, Optionsscheinen und Zertifikaten können unter der Voraussetzung der Erfüllung der Zulassungsformalitäten an der Hauptversammlung teilnehmen, jedoch nur mit einer Konsultativstimme.

Für die Anwendung dieses Artikels gelten Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht als Werktage.

## **Artikel 23 – Vertretung**

Jeder Aktionär kann sich übereinstimmend mit dem Gesellschaftsgesetzbuch in der Hauptversammlung der Aktionäre durch einen Bevollmächtigten – der kein Aktionär sein muss – vertreten lassen. Der Verwaltungsrat kann verlangen, dass die Vollmachten an einem von ihm angegebenen Ort und innerhalb der von ihm angegebenen Frist hinterlegt werden.

Für die Zwecke dieses Artikels gelten Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht als Werktage.

## **Artikel 24 – Anwesenheitsliste**

Vor der Zulassung zur Versammlung haben die Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte die Anwesenheitsliste unter Angabe des Nachnamens, des/der Vornamen(s) und des Wohnortes bzw. ihres Namens und Geschäftssitzes sowie der Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien zu unterzeichnen.

## **Artikel 25 – Zusammensetzung des Bureaus – Protokoll**

Den Vorsitz bei den Hauptversammlungen der Aktionäre führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter oder ein von der Hauptversammlung ernanntes Mitglied derselben. Der Vorsitzende der Versammlung ernennt den Secretary (Schriftführer). Sofern es die Anzahl der an der Versammlung teilnehmenden Personen erlaubt, ernennt die Versammlung zwei Stimmenauszähler auf Vorschlag des Vorsitzenden. Die Protokolle der Hauptversammlungen der Aktionäre sind von den Mitgliedern des Bureaus und den Aktionären, die dies wünschen, zu unterzeichnen. Die Protokolle sind in einem gesonderten Register zu verwahren.

## **Artikel 26 – Beantwortungspflicht der Direktoren und gesetzlichen Abschlussprüfer**

Die Direktoren antworten auf die ihnen von den Aktionären bzw. den Inhabern von unter Beteiligung der Gesellschaft ausgegebenen Wandelanleihen, verbrieften Optionen oder registrierten Zertifikaten gestellten Fragen vor bzw. während der Versammlung, mündlich oder schriftlich, in Bezug auf deren Bericht bzw. die Tagesordnungspunkte unter der Voraussetzung, dass die Preisgabe von Informationen bzw. Sachverhalten der Gesellschaft keinen Schaden zufügt oder gegen ihre Geheimhaltungspflichten bzw. die Geheimhaltungspflichten der Gesellschaft verstößt.

Die gesetzlichen Abschlussprüfer beantworten die ihnen mündlich bzw. schriftlich von den Aktionären bzw. den Inhabern von unter Beteiligung der Gesellschaft ausgegebenen registrierten Wandelanleihen, verbrieften Optionen bzw. registrierten Zertifikaten gestellten Fragen in Bezug auf die Tagesordnungspunkte, zu denen sie berichten.

## **Artikel 27 – Vertagung der Jahreshauptversammlung**

Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Jahreshauptversammlung der Aktionäre betreffend die Genehmigung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Wochen zu vertagen. Eine derartige Vertagung betrifft ausschließlich den Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses und keine anderen gefassten Beschlüsse, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Der Verwaltungsrat muss innerhalb einer Frist von drei Wochen eine neue Hauptversammlung der Aktionäre mit derselben Tagesordnung einberufen.

Die Zulassungsformalitäten der ersten Versammlung, einschließlich der möglichen Hinterlegung von Aktien bzw. Vollmachten behalten für die zweite Versammlung ihre Gültigkeit. Neue Hinterlegungen sind innerhalb der in der Satzung angegebenen Frist und zu den darin genannten Bedingungen zulässig.

Eine Vertagung kann nur einmal erfolgen. Die zweite Hauptversammlung der Aktionäre fasst einen endgültigen Beschluss über die vertagten Tagesordnungspunkte.

## **Artikel 28 – Beratung – Beschlussfähigkeitsregeln**

Beratungen über von der Tagesordnung abweichende Themen sind nur dann möglich, wenn alle Aktionäre in der Versammlung anwesend sind und ein diesbezüglicher Beschluss einstimmig gefasst wird.

Sofern gesetzlich keine anderweitigen Beschlussfähigkeitsregeln vorgeschrieben sind, ist die Hauptversammlung der Aktionäre beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Aktien anwesend bzw. vertreten sind, einschließlich aller Aktionäre, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, ist die Versammlung innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach der ersten Versammlung neu einzuberufen und kann sodann über dieselbe Tagesordnung beratschlagen, wenn mehr als 50 % der Aktien anwesend bzw. vertreten sind, einschließlich dreier Aktionäre, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten.

## **Artikel 29 – Stimmrechte**

Jede Aktie trägt eine Stimme.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen bzw. Aufruf von Namen, soweit nicht die Hauptversammlung der Aktionäre mit einfacher Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.

Jeder Aktionär kann darüber hinaus per Brief mittels eines vom Verwaltungsrat aufgesetzten Formulars abstimmen, das die folgenden Angaben enthält: (i) Identifikation des jeweiligen Aktionärs, (ii) Anzahl der diesem jeweils zustehenden Stimmen und (iii) für alle von der Hauptversammlung der Aktionäre zu deren Tagesordnung zu fassenden Beschlüsse die Angabe „Ja“, „Nein“ bzw. „Enthaltung“. Der per Brief abstimmende Aktionär hat die Zulassungsformalitäten gemäß Artikel 22 der Satzung zu beachten.

## **Artikel 30 – Mehrheit**

Unbeschadet des Artikels 31 der vorliegenden Satzung der Gesellschaft und vorbehaltlich strengerer Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzbuches werden Beschlüsse in einer ersten Runde mit einer Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen gefasst, einschließlich der positiven Stimme von mindestens zwei Aktionären, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten. Sofern der betreffende Beschluss in der besagten ersten Runde aufgrund einer fehlenden Beschlussfähigkeit nicht gefasst werden kann, ist der Beschluss in einer neu einberufenen Versammlung gültig gefasst, sofern er mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält, einschließlich der positiven Stimme von mindestens zwei Aktionären, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten. In jedem Fall werden Enthaltungen weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

### **Artikel 31 – Außerordentliche Hauptversammlung**

Im Falle eines in der Hauptversammlung zu fassenden Beschlusses über:

- eine (teilweise) Aufspaltung der Gesellschaft;
- eine Satzungsänderung;
- eine Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;
- den Rückkauf, Verkauf oder die Annullierung eigener Aktien;
- oder die Umwandlung der Gesellschaft;

ist die Hauptversammlung hinsichtlich der vorgenannten Themen nur dann beschlussfähig, wenn 75 % der Aktien anwesend bzw. vertreten sind, vorausgesetzt, dass mindestens alle Aktionäre, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten, in der Hauptversammlung der Aktionäre anwesend oder vertreten sind. Sofern das Quorum nicht erreicht wird, ist die Versammlung innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach der ersten Versammlung neu einzuberufen und ist dann hinsichtlich derselben Tagesordnung beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Aktien anwesend bzw. vertreten sind, vorausgesetzt, dass drei Aktionäre anwesend bzw. vertreten sind, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten.

Diese Beschlüsse sind in einer ersten Runde rechtsgültig gefasst, wenn sie 75 % der abgegebenen Stimmen erhalten, einschließlich der positiven Stimme aller Aktionäre, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten. Sofern der betreffende Beschluss in der besagten ersten Runde aufgrund eines fehlenden Quorums nicht gefasst werden kann, ist der Beschluss in einer neu einberufenen Versammlung rechtsgültig gefasst, sofern er mehr als 75 % der abgegebenen Stimmen erhält, einschließlich der positiven Stimme von mindestens drei Aktionären, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten. Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Ungeachtet der beiden vorstehenden Absätze erfordern jegliche Beschlüsse über (i) die Verlegung des Geschäftssitzes an einen Ort außerhalb der Region Brüssel-Hauptstadt, (ii) die Änderung des Unternehmensgegenstandes, (iii) die vollständige oder teilweise Annullierung bzw. Beschränkung des Vorzugszeichnungsrechtes, (iv) eine Kapitalerhöhung (einschließlich der Ausgabe von Aktien unterhalb des Nennwertes, der Ausgabe von Wandelanleihen oder Optionsscheinen, der Ermächtigung des Verwaltungsrates, das gezeichnete Kapital durch genehmigtes Kapital zu erhöhen), (v) die Verschmelzung der Gesellschaft, (vi) die Auflösung bzw. Liquidation der Gesellschaft sowie (vii) jegliche weiteren Beschlüsse, die nach belgischem Recht zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Aktionäre bedürfen, stets die positive Stimme aller Aktionäre, die mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals halten.

## **Artikel 32 – Schriftliche Beschlussfassung**

Mit Ausnahme der Beschlüsse über eine Satzungsänderung können die Aktionäre einstimmig und schriftlich über alle Themen beschließen, die in die Beschlusskompetenz der Hauptversammlung der Aktionäre fallen. In diesem Fall müssen die Formalitäten zur Einberufung einer Versammlung nicht erfüllt werden. Diesbezüglich wird allen Aktionären und gesetzlichen Abschlussprüfern ein Schreiben per Post, Fax, E-Mail oder durch andere Kommunikationsmittel zugestellt, das die Tagesordnung und die Beschlussanträge aufführt und mit dem die Aktionäre gebeten werden, den Anträgen zuzustimmen und das Schreiben – ordnungsgemäß unterzeichnet sowie innerhalb der im Schreiben angegebenen Frist – an den Sitz der Gesellschaft bzw. einen anderen in dem Schreiben angegebenen Ort zurückzusenden.

Sofern die Zustimmung aller Aktionäre zu den Tagesordnungspunkten und zum schriftlichen Verfahren nicht innerhalb dieser Frist eingeholt werden kann, gelten die Beschlüsse als nicht gefasst.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der gesetzliche Abschlussprüfer und die Inhaber von unter Beteiligung der Gesellschaft ausgegebenen Wandelanleihen, Zeichnungsrechten bzw. Zertifikaten können auf Wunsch am Sitz der Gesellschaft Einsicht in die Beschlüsse nehmen.

## **Artikel 33 – Kopien und Auszüge aus dem Protokoll**

Protokollkopien bzw. -auszüge, die an Dritte übermittelt werden sollen, werden von zwei zur Vertretung der Gesellschaft befugten Direktoren gemäß Artikel 16 der vorliegenden Satzung unterzeichnet. Unmittelbar vor bzw. nach der Unterschrift ist anzugeben, in welcher Eigenschaft diese handeln.

## **Kapitel V.**

### **Geschäftsjahr – Jahresabschluss – Dividenden – Gewinnausschüttungen**

#### **Artikel 34 – Geschäftsjahr – Jahresabschluss – Geschäftsbericht**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Am Ende jedes Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat ein Bestandsverzeichnis und den Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Erläuterungen und der Sozialbilanz besteht. Diese Unterlagen sind gesetzeskonform zu erstellen.

Darüber hinaus erstellen die Direktoren jedes Jahr einen Bericht gemäß den Artikeln 3:5 und 3:6 des Gesellschaftsgesetzbuches. Die Direktoren sind jedoch nicht zur Erstellung eines Geschäftsberichtes verpflichtet, solange die Gesellschaft die Bedingungen aus Artikel 3:4 des Gesellschaftsgesetzbuches erfüllt.

Nach Kenntnisnahme des Berichts des Verwaltungsrates und – sofern anwendbar – des Berichts des/der gesetzlichen Abschlussprüfer/s hat die Hauptversammlung über den Jahresabschluss zu tagen. Nach entsprechender Genehmigung hat sie in einer gesonderten Abstimmung über die Entlastung der Direktoren und des/der gesetzlichen Abschlussprüfer(s) zu entscheiden.

Der Jahresabschluss ist bei der belgischen Nationalbank zu hinterlegen. Zwecks Veröffentlichung ist der Jahresabschluss durch einen Direktor bzw. eine mit dem Tagesgeschäft beauftragte Person oder durch eine diesbezüglich ausdrücklich durch den Verwaltungsrat ermächtigte Person rechtsgültig zu unterzeichnen.

### **Artikel 35 – Gewinnausschüttungen**

Mindestens 5 % der Nettogewinne der Gesellschaft sind jedes Jahr in die gesetzliche Rücklage einzustellen. Ein derartiger Abzug ist nicht mehr erforderlich, sobald die gesetzliche Rücklage ein Zehntel des Grundkapitals erreicht hat.

Auf Antrag des Verwaltungsrates hat die Hauptversammlung über die Zuteilung des Restbetrages aus den Nettogewinnen zu beschließen.

### **Artikel 36 – Ausschüttung**

Die von der Hauptversammlung beschlossene Dividendenausschüttung erfolgt zu den Terminen und an den Orten, die jeweils durch die Hauptversammlung bzw. den Verwaltungsrat beschlossen wurden.

### **Artikel 37 – Zwischendividenden**

Der Verwaltungsrat ist befugt, zu den Bedingungen des Artikels 7:213 des Gesellschaftsgesetzbuches auf die Gewinne des Geschäftsjahres eine Zwischendividende auszuschütten.

### **Artikel 38 – Verbotene Ausschüttung**

Jegliche gesetzeswidrige Ausschüttung von Dividenden ist von dem Aktionär, der diese Dividende erhalten hat, zurückzuerstatten, sofern die Gesellschaft nachweist, dass der Aktionär wusste bzw. in Anbetracht der Umstände hätte wissen müssen, dass die Zahlung rechtswidrig erfolgte.

## **Kapitel VI. Auflösung und Liquidation**

### **Artikel 39 – Verluste**

Sofern infolge erlittener Verluste das Nettovermögen unterhalb die Hälfte des Kapitals sinkt, hat der Verwaltungsrat – sofern die Satzung nicht strengere Bestimmungen vorsieht – innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Verlust kraft einer gesetzlichen Bestimmung bzw. gemäß Satzung festgestellt wurde bzw. festgestellt worden sein sollte, eine Hauptversammlung einzuberufen, um über die Auflösung der Gesellschaft bzw. über Maßnahmen zur Sicherung der Fortführung der Gesellschaft gemäß Tagesordnung zu entscheiden.

Sofern der Verwaltungsrat nicht die Auflösung der Gesellschaft gemäß Artikel 7:230 des Gesellschaftsgesetzbuches beantragt, hat er in einem gesonderten Bericht, der den Aktionären fünfzehn Tage vor der Hauptversammlung am Geschäftssitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird, darzulegen, welche Maßnahmen er vorschlägt, um die Fortführung der Gesellschaft zu sichern. Der betreffende Bericht ist in die Tagesordnung mit aufzunehmen. Eine Kopie kann gemäß Artikel 7:132 des Gesellschaftsgesetzbuches eingeholt werden. Eine Kopie ist auch jenen Personen zuzustellen, welche die durch die Satzung geforderten Formalitäten für die Zulassung zur Hauptversammlung erfüllt haben.

Sollte der Bericht, auf den im zweiten Teilabsatz verwiesen wird, fehlen, ist der Beschluss der Hauptversammlung nichtig.

Dasselbe gilt, wenn infolge eines erlittenen Verlustes das Nettovermögen unterhalb eines Viertels des Kapitals gefallen ist, jedoch unter der Maßgabe, dass die Auflösung der Gesellschaft mit einer Zustimmung von einem Viertel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen erfolgt, wobei Enthaltungen weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt werden.

Sofern die Hauptversammlung nicht gemäß diesem Artikel einberufen wird, werden Dritten entstehende Schäden – vorbehaltlich eines Gegenbeweises – als Folge der versäumten Einberufung der Versammlung gewertet.

Sofern das Nettovermögen unter 61.500 EUR sinkt, kann jede betroffene Partei bzw. die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Anordnung der Auflösung der Gesellschaft beantragen. Gegebenenfalls kann das Gericht der Gesellschaft eine verbindliche Frist zur Regelung ihrer Angelegenheiten einräumen.

### **Artikel 40 – Auflösung und Liquidation**

Sofern die Gesellschaft aufgelöst wird, sind Art und Weise der Liquidation sowie die Bestellung eines oder mehrerer Liquidatoren und dessen/deren Vergütung durch die Hauptversammlung zu beschließen. Sofern hierüber kein Beschluss gefasst wird, werden die Direktoren gegenüber Dritten und gegenüber den Aktionären rechtlich als Liquidatoren betrachtet, nicht nur für den Zweck der Entgegennahme von Mitteilungen und Ankündigungen, sondern auch zur Liquidation der Gesellschaft. Soweit in der Bestellsurkunde nichts anderes angegeben ist, haben die Liquidatoren die gesetzlich höchstmögliche Befugnis. Die Hauptversammlung behält die Befugnis zur Satzungsänderung, sofern die Erfordernisse der Liquidation dies rechtfertigen. Mit der Bestellung der Liquidatoren enden die Befugnisse der Direktoren und des/der gesetzlichen Abschlussprüfer(s).

Da den Liquidatoren dieselben Vorrechte zustehen wie dem Verwaltungsrat, ist während der Liquidation die Hauptversammlung übereinstimmend mit den Bestimmungen der vorliegenden Satzung einzuberufen, zu bilden und abzuhalten.

Den Vorsitz der Versammlung führt einer der Liquidatoren. Sofern die Liquidatoren abwesend sind oder nicht teilnehmen können, ist ein Vorsitzender zu wählen.

Kopien bzw. Auszüge aus Versammlungsprotokollen, die bei Gericht oder andernorts einzureichen sind, müssen von den Liquidatoren bzw. einem derselben rechtsgültig bestätigt werden.

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft sind zu verkaufen, sofern nicht die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

Sofern nicht alle Aktien in demselben Umfang eingezahlt wurden, stellen die Liquidatoren einen Ausgleich her, entweder durch zusätzliche Einzahlungsaufforderungen oder Vorauszahlungen.

Soweit nicht die Hauptversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Art und Weise der Liquidation anders geregelt hat, sind die Erlöse aus der Liquidation nach Tilgung der Schulden – einschließlich der Liquidationskosten – bzw. nach Überstellung der zur Tilgung der betreffenden Schulden erforderlichen Mittel – in bar oder in Wertpapieren – unter allen Aktien auszuschütten.

## **Kapitel VII. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 41 – Wahl des Wohnsitzes**

Die Inhaber von Namensaktien haben die Gesellschaft über alle Änderungen ihrer Anschrift zu unterrichten. Bei versäumter Mitteilung wird von einem gewählten Wohnsitz an ihrer vorherigen Anschrift ausgegangen.

**Anlage 1**

**Appendix 1**

**SATZUNG**

**ARTICLES OF ASSOCIATION**

**§ 1**

**Firma, Sitz**

**Corporate Name, Domicile**

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

(1) The corporate name of the Company is:

**TSCNET Services GmbH.**

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in

(2) The Company has its domicile in

**München / Munich.**

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

**Object of the Company**

(1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Erbringung von technischen Unterstützungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Sicherheitsanalyse und der Kapazitätsberechnung des Stromübertragungsnetzbetriebes, insbesondere aber nicht beschränkt auf (i) die Aufgaben als regionales Koordinierungszentrum nach

(1) Object of the Company is the provision of technical support services in the field of electricity transmission system security analysis and capacity calculation, in particular but not limited to (i) the tasks required to be carried out as regional coordination centre pursuant to EU energy law in the geographical area as determined in the decision of

EU-Energierecht auszuüben sind und zwar in dem geographischen Gebiet, wie in der Entscheidung der europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Art. 36 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegt, und (ii) die Datenüberwachung und -analyse, elektronische Datenverarbeitung und Datenspeicherung, um Übertragungsnetzbetreiber bei deren Netzbetrieb zu unterstützen und die Sicherheit des Netzbetriebes sicherzustellen und zu verbessern.

Darüber hinaus erbringt die Gesellschaft (i) administrative Unterstützungsdienstleistungen einschließlich aber nicht beschränkt auf organisatorische (wie z.B. Sitzungsvor- und -nachbereitung) und Projektmanagement-Dienstleistungen in Bezug auf eine auf dem Gebiet der Systemsicherheit tätige Kooperation unter anderem zwischen ihren Gesellschaftern, (ii) Ausbildung und Zertifizierung von Personal sowie (iii) Unterstützung bei der Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreibern.

the European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators pursuant to Art. 36 para. 3 of Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019, as amended, extended or re-enacted from time to time, and (ii) data monitoring and data analysis, electronic data processing and data storage to support transmission system operators in their system operation and to ensure and improve the security of system operations.

In addition, the Company provides (i) administrative support services including, but not limited to, organisational services (e.g. meeting preparation and post-processing) and project management services in relation to a cooperation active in the field of system security between inter alia its shareholders, (ii) training and certification of staff as well as (iii) supporting with inter-transmission system operators settlements.

(2) Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand ihres Unternehmens in Zusammenhang stehende Geschäfte betreiben.

(2) The Company may do all business in connection with the aforesaid object.

(3) Genehmigungspflichtige Tätigkeiten, Rechts- und Steuerberatung sind nicht Gegenstand des Unternehmens.

(3) Activities subject to an official permit, legal and tax advice are not object of the Company.

### **§ 3**

#### **Dauer, Geschäftsjahr**

#### **Duration, Financial Year**

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(1) The Company is set up for an indefinite period of time.

(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) The financial year of the Company is the calendar year.

**§ 4**

**Stammkapital**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

**Share Capital**

(1) The share capital of the Company amounts to

**€ 37.500**

(in Worten Euro siebenunddreißigtausend fünfhundert).

(in words Euro thirty-seven thousand five hundred).

(2) Die Geschäftsführer/-innen sind berechtigt, bis zum 31. Dezember 2026 bis zu

(2) The managing directors are entitled until December 31, 2026 to increase the share capital of the Company by up to

**€ 5.000**

(in Worten Euro fünftausend) (in words Euro five thousand)

durch die Ausgabe von bis zu

by issuance of up to

**zwei/two**

neuen Geschäftsanteilen zu je € 2.500 (in Worten Euro zweitausend fünfhundert) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Gesellschafter auszuschließen. Die Geschäftsführer/-innen sind weiter ermächtigt und haben, die Satzung in § 4, Absatz 1 und 2 entsprechend anzupassen.

new shares in the amount of € 2.500 (in words Euro two thousand five hundred) each against contributions in cash and/or in kind and to exclude the subscription right ("Bezugsrecht ausschließen") of the shareholders. Furthermore, the managing directors are authorized to and shall amend the Articles of Association in § 4 para. 1 and para. 2 accordingly.

## § 5

### **Geschäftsführer/-innen**

- (1) Die Geschäftsführer/-innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch die Zahl der Geschäftsführer/-innen und deren Amtszeit. Jede/-r Geschäftsführer/-in kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende sein/ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer/-innen ergeben sich aus dem Geschäftsführerdienstvertrag, den von dem Verwaltungsrat innerhalb seines Aufgabenbereichs erteilten Weisungen und den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Weisungen der Gesellschafterversammlung gehen denjenigen des Verwaltungsrats vor.
- (3) Die Gesellschafterversammlung erlässt auf den gebilligten Vorschlag des Verwaltungsrats eine von diesem entworfene (i) Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/-innen in der - zusätzlich zum Zustimmungskatalog gemäß dieser Satzung - unter anderem zustimmungspflichtige Geschäfte festgelegt sind und (ii) einen Geschäftsver-

### **Managing Directors**

- (1) The managing directors are appointed and dismissed by the shareholders' meeting. The shareholders' meeting also determines the number of managing directors and their term of office. Each managing director may resign by written declaration to the shareholders' meeting with three months' notice to the end of a month.
- (2) The rights and duties of the managing directors arise from the managing director service agreement, the instructions given by the management board within its area of responsibility and the instructions given by the shareholders' meeting. Instructions of the shareholders' meeting shall prevail over instructions of the management board.
- (3) Upon the endorsed proposal of the management board, the shareholders' meeting adopts (i) rules of procedure for the managing directors in which - in addition to the consent catalogue within these Articles of Association - inter alia the transactions which require consent are fixed and (ii) a schedule of responsibility, each drafted by the management board.

teilungsplan, jeweils entworfen von dem Verwaltungsrat.

## § 6

### Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine/-n oder mehrere Geschäftsführer/-innen.
- (2) Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in bestellt, so vertritt diese/-r die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer/-innen oder durch eine/-n Geschäftsführer/-in zusammen mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem/einer, mehreren oder allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer/-innen allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter/-in eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten für Liquidatoren entsprechend.

### Power of Representation

- (1) The Company has one or several managing directors.
- (2) If only one managing director is appointed, he/she represents the Company alone. If several managing directors are appointed, either two managing directors or one managing director jointly with a holder of commercial power of attorney (*Prokurist*) represent the Company.
- (3) The shareholders' meeting may assign individual power of representation to one, several or all of the managing directors. The shareholders' meeting may also release single managing directors generally or for an individual case from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code, so that they are authorized to act on behalf of the Company in legal transactions with themselves in person or with themselves as representatives of a third party.
- (4) Paras. 1 to 3 also apply to liquidators (*Liquidatoren*).

## § 7

### **Verwaltungsrat: Zusammen- setzung, Mitgliedschaft, In- terne Organisation**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat im Sinne von Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019. Gemäß Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 1 lit. a und Art. 36 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 hat sich der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus Vertretern aller Übertragungsnetzbetreiber zusammenzusetzen, die an der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als regionales Koordinierungszentrum beteiligt sind.

Für die Zwecke dieser Satzung soll die Einstufung eines Übertragungsnetzbetreibers als ein Übertragungsnetzbetreiber, der an der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als regionales Koordinierungszentrum beteiligt ist, ausschließlich durch den von den Regulierungsbehörden der Netzbetriebsregion genehmigten Vorschlag gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des

### **Management Board: Composi- tion, Membership, Internal Or- ganisation**

- (1) The Company has a management board within the meaning of Article 43 of Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019. According to Article 43 para. 2 in connection with Art. 35 para. 1 lit. a and Art. 36 para. 2 of Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019, the management board of the Company shall be composed of members representing all the transmission system operators that participate in the Company in its capacity as a regional coordination centre.

For the purposes of these Articles of Association the qualification of a transmission system operator (TSO) as a TSO participating in the Company in its capacity as a regional coordination centre shall be exclusively determined by the proposal as approved by the regulatory authorities of the system operation region pursuant to Art. 35 para. 1 of Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019, each as amended, extended

Rates vom 5. Juni 2019, jeweils in der aktuell gültigen Fassung festgelegt werden (nachfolgend die "**Teilnehmenden Übertragungsnetzbetreiber**" und jeweils einzeln ein "**Teilnehmender Übertragungsnetzbetreiber**"). Jeder Gesellschafter, der als Teilnehmender Übertragungsnetzbetreiber einzustufen ist, wird durch ein Verwaltungsratsmitglied im Verwaltungsrat der Gesellschaft vertreten. Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft entspricht der Anzahl der Teilnehmenden Übertragungsnetzbetreiber.

- (2) Jeder Gesellschafter, der als Teilnehmender Übertragungsnetzbetreiber einzustufen ist, ist berechtigt und verpflichtet, solange er der Gesellschaft angehört, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung ein Verwaltungsratsmitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied ist an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden, soweit diese Weisungen mit den geltenden Gesetzen und dieser Satzung im Einklang stehen und nicht die Überwachungsaufgabe

or re-enacted from time to time (hereinafter referred to as "**Participating TSOs**" and each a "**Participating TSO**"). Each shareholder which qualifies as a Participating TSO shall be represented by one member on the management board of the Company. The number of the members of the management board of the Company is equal to the number of Participating TSOs.

- (2) Each shareholder which qualifies as a Participating TSO shall be entitled and obliged, as long as it participates in the Company, to appoint a member of the management board by written declaration to the management.
- (3) Each member of the management board shall be bound by the instructions of the shareholders' meeting to the extent such instructions comply with the applicable laws and these Articles of Association and do not concern the monitoring task of the management

des Verwaltungsrats betreffen. Weisungen an den Verwaltungsrat erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Gesellschafter, die nicht als Teilnehmende Übertragungsnetzbetreiber einzustufen sind, sind bei Beschlüssen über Weisungen an den Verwaltungsrat nicht stimmberechtigt.

board. Instructions to the management board shall be passed by resolution of the shareholders' meeting. Shareholders not qualifying as Participating TSOs shall not be entitled to vote on resolutions concerning instructions to the management board.

(4) Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder ist unbegrenzt.

(4) The terms of office of the members of the management board are unlimited.

(5) Ein Gesellschafter, der als Teilnehmender Übertragungsnetzbetreiber einzustufen ist, kann jederzeit das von ihm entsandte Verwaltungsratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied ohne Angabe von Gründen abberufen. Der Gesellschafter hat die Abberufung des von ihm entsandten Verwaltungsratsmitglieds der Geschäftsführung und dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(5) A shareholder which qualifies as a Participating TSO may at any time remove a member of the management board appointed by it by written declaration to the member of the management board concerned without giving reasons. The shareholder shall inform the management and the chairperson of the management board about the removal of the member of the management board appointed by it in text form without undue delay.

(6) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann mit einer Frist von drei Monaten sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesellschafter, der das Verwaltungsratsmitglied entsandt hat, niederlegen.

(6) Each member of the management board may resign by written declaration towards the appointing shareholder with three months' prior notice. The right to resign from office for good cause without

Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt hiervon unberührt. Der Gesellschafter, der das Verwaltungsratsmitglied entsandt hat, hat die Amtsniederlegung unverzüglich in Textform dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung mitzuteilen.

(7) Falls ein Gesellschafter, der als Teilnehmender Übertragungsnetzbetreiber einzustufen ist, aus der Gesellschaft ausscheidet oder nicht mehr als Teilnehmender Übertragungsnetzbetreiber einzustufen ist, wird dieser die Entsendung des Verwaltungsratsmitglied, das er entsandt hat, widerrufen oder dafür Sorge tragen, dass das von ihm entsandte Verwaltungsratsmitglied das Amt niederlegt in beiden Fällen mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens als Gesellschafter beziehungsweise zum Zeitpunkt des Verlustes seiner Eigenschaft als Teilnehmender Übertragungsnetzbetreiber.

(8) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied aus seinem Amt aus während der Gesellschaft, der es ernannt hat, weiterhin berechtigt ist ein Verwaltungsratsmitglied zu entsenden, so hat der jeweilige

notice shall remain unaffected. The appointing shareholder shall inform the chairperson of the management board and the management about the resignation in text form without undue delay.

(7) If a shareholder which qualifies as a Participating TSO exits the Company or, ceases to be a Participating TSO, the shareholder shall revoke the appointment of the member of the management board appointed by it or procure that the member of the management board appointed by it resigns from office in each case with effect at the time of its exit as shareholder or, as the case may be, loss of its qualification as Participating TSO.

(8) If a member of the management board ceases to be part of the management board while the shareholder who appointed the member is still entitled to appoint a member, the shareholder entitled thereto shall appoint a new

entsendungsberechtigte Gesellschafter unverzüglich ein neues Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden. Sollten in einer etwaigen Übergangszeit zwischen Ausscheiden des vorherigen Verwaltungsratsmitglieds und der Neubestellung eines neuen Verwaltungsratsmitglieds Beschlüsse des Verwaltungsrats anstehen, so kann ein gesetzlicher Vertreter des jeweiligen entsendungsberechtigten Gesellschafters vorübergehend das Amt des ausgeschiedenen Verwaltungsratsmitglieds ausüben.

(9) Der Verwaltungsrat wird nach außen durch den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrats vertreten. Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats gewählt.

(10) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorsieht. Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Im Übrigen ist die interne Organisation des Verwaltungsrats in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.

member to the management board without undue delay. Should resolutions of the management board be pending in a possible transitional period between the departure of the former member of the management board and the appointment of a new member of the management board, an authorised representative of the shareholder entitled to appoint the new member of the management board may temporarily exercise the office of the departing member of the management board.

(9) The management board shall be represented externally by the chairperson of the management board. The chairperson of the management board shall be elected in accordance with the provisions of rules of procedure for the management board.

(10) The management board resolves by resolution. Resolutions shall be passed with a majority of 80% of the votes cast unless statutory law or these Articles of Association provide for a larger majority. Each member of the management board has one vote. Apart from this, the internal organization of the management board shall be governed by the rules of procedure for the management board.

- (11) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen werden folgende Beschlüsse einstimmig durch alle Mitglieder des Verwaltungsrates gefasst:
- a) Beschlüsse bezogen auf EU Energierecht, insbesondere inklusive Verordnungen sowie Entscheidungen der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und nationaler Regulierungsbehörden der Teilnehmenden Übertragungsnetzbetreiber, außer Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 lit. a und b;
  - b) Beschlüsse, die eine Übertragung von Kompetenzen von den Teilnehmenden Übertragungsnetzbetreiber zu den Regionalen Koordinierungszentren vorsehen.
- (12) Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, finden § 52 Abs. 1 und Abs. 3 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Vorschriften auf den Verwaltungsrat keine Anwendung.
- (13) In dem Umfang, in dem ein Mitglied des Verwaltungsrats nach dem anwendbaren Recht Vertraulichkeitspflichten
- (11) Notwithstanding anything to the contrary herein, the following resolutions shall be passed unanimously by all members of the management board:
- a) resolutions related to EU energy law, including in particular regulations as well as decisions of the European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators and national regulatory authorities of the Participating TSOs, except for the resolutions referred to in article 8 paras (1) (a) and (b);
  - b) resolutions related to the shift of competences from Participating TSOs to a regional coordination centre.
- (12) Unless otherwise provided in these Articles of Association, Section 52 para. 1 and para. 3 German Limited Liabilities Companies Act and the provisions of the German Stock Corporation Act mentioned therein shall not apply to the management board.
- (13) To the extent a member of the management board is subject to any confidentiality obligation pursuant to applicable

ten unterliegt, findet eine solche Vertraulichkeitsverpflichtung im weitestgehend gesetzlich erlaubtem Umfang keine Anwendung im Verhältnis zu dem Teilnehmenden Übertragungsnetzbetreiber, der das Verwaltungsratsmitglied bestellt hat.

law, to the fullest extent as legally possible such confidentiality obligation shall not apply in relation to the Participating TSO which appointed the member of the management board.

## § 8

### **Verwaltungsrat: Befugnisse, Aufgaben**

(1) Der Verwaltungsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen hinsichtlich der Leitungsstruktur und Organisation der Gesellschaft, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung der Gesellschafterversammlung oder den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen zugewiesen sind, und überwacht die Tätigkeit der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als regionales Koordinierungszentrum im Sinne von Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Ausnahme seiner eigenen Tätigkeit. Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

(a) Entscheidung über die Organisationsstruktur der Gesellschaft und ihre Umsetzung, insbesondere die Festlegung der Befugnisse,

### **Management Board: Responsibilities, Tasks**

(1) The management board shall adopt the fundamental decisions on the governance and organization of the Company, to the extent that such decisions are not assigned to the shareholders' meeting or the managing directors by law or by these Articles of Association, and shall monitor the performance of the Company in its capacity as regional coordination centre as specified in Article 43 of the Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 with the exception of its own activity. In particular, the management board has the following tasks:

(a) decision upon and implementation of the organizational structure, in particular the definition of the powers, duties and responsibilities

Pflichten und Zuständigkeiten des Personals und der Beziehungen und Berichtslinien zwischen den verschiedenen Teilen und Verfahren der Organisation;

(b) Ausarbeitung, Billigung und Vorlage an die Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung des Jahresbudgets (Jahresbudget ist das Budget der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, das jährlich für das jeweils folgende Geschäftsjahr aufgestellt wird) und des Jahresaktivitätenplans (Jahresaktivitätenplan ist die Planung der Aktivitäten und der Geschäftsstrategie der Gesellschaft für ein Geschäftsjahr, die jährlich für das jeweils folgende Geschäftsjahr aufgestellt wird und mit dem Jahresbudget im Einklang steht), einschließlich deren Änderungen;

(c) Ausarbeitung und Billigung der Verfahren der Zusammenarbeit zwischen und innerhalb und zwischen den regionalen Koordinierungszentren und Arbeitsregelungen und Konsultationsverfahren auf denen die Verfahren der Zusammenarbeit beruhen jeweils im Sinne

of the personnel and the relationship and reporting lines between different parts and processes of the organization;

(b) preparation of, endorsement and submittal to the shareholders' meeting for adoption of the Annual Budget (Annual Budget shall mean the budget of the Company for a financial year to be prepared yearly for the respective following financial year) and the Annual Activity Plan (Annual Activity Plan shall mean the planning of activities and business strategy of the Company for a financial year to be prepared yearly for the respective following financial year and corresponding to the Annual Budget), including amendments thereto;

(c) development and endorsement of cooperative processes within and between regional coordination centres and working arrangements and consultation procedures on which the

von Artikel 38 bis 40 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates;

cooperative processes are based each as specified in Articles 38 to 40 of Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019 by unanimous resolution of all members of the management board;

(d) Überwachung und Beratung der Geschäftsführer/-innen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Verwaltungsrats;

(d) monitoring and advising the managing directors within the management board's area of responsibility;

(e) Entwurf, Billigung und Vorlage an die Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/-innen und eines Geschäftsverteilungsplans, in beiden Fällen einschließlich deren Änderungen, welche unter anderem auch eine Pflicht der Geschäftsführer/-innen zur periodischen Berichtserstattung über die Verhältnisse der Gesellschaft an den Verwaltungsrat vorsehen kann, durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates.

(e) the drafting, endorsement and submittal of proposal for adoption to the shareholders' meeting of rules of procedure for the managing directors as well as the schedule of responsibilities of the managing directors, each including amendments thereto, which rules of procedure may, inter alia, also provide for an obligation of the managing directors to periodically report to the management board on the affairs of the Company by unanimous resolution of all members of the management board;

- |  |  |
|--|--|
| (f) Entwurf, Billigung und Vorlage an die Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, einschließlich deren Änderung durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates; | (f) the drafting, endorsement and submittal of proposal for adoption to the shareholders' meeting of the rules of procedure for the management board, including amendments thereto by unanimous resolution of all members of the management board; |
| (g) Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/-innen der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen;  | (g) approval of transactions and measures which according to the rules of procedure for the managing directors require the approval of the management board;   |
| (h) Einberufung der Gesellschafterversammlung nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung, einschließlich der Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für solche Gesellschafterversammlungen;   | (h) convening the shareholders' meeting pursuant to § 10 para. 1 of these Articles of Association, including the drafting of proposals for resolutions for such shareholders' meetings;  |
| (i) Entwurf, Billigung und Vorlage an die Gesellschafterversammlung zur Verabschiedung von Satzungsänderungen durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates.   | (i) the drafting, endorsement and submittal of proposal for adoption to the shareholders' meeting of amendments to these Articles of Association by unanimous resolution of all members of the management board.                                   |

- |   |  |
|---|--|
| <p>(2) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Geschäftsunterlagen sowie die Vermögenswerte der Gesellschaft einsehen und zu prüfen oder einzelne Mitglieder oder Sachverständige zu einer solchen Einsichtnahme und Prüfung zu ermächtigen und von den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> | <p>(2) The management board shall be entitled at any time to inspect and review or authorize individual members or experts to inspect and review the books and records and the assets of the Company and request from the managing directors a report on the affairs of the Company.</p> |
| <p>(3) Der Verwaltungsrat hat der Gesellschafterversammlung in der jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung Bericht über seine Aufgabenerfüllung im vergangenen Geschäftsjahr zu erstatten.</p>  | <p>(3) At the annual ordinary shareholders' meeting, the management board shall report to the shareholders' meeting on the performance of its tasks during the previous financial year.</p>  |

## § 9

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Abstimmung in Schriftform oder Textform gefasst werden, wenn jeder Gesellschafter dieser Form der Abstimmung zustimmt und sich mindestens 80 % der Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen oder bei der Abstimmung vertreten sind.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorsieht oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Gesellschafter gelten auch dann als anwesend, wenn sie sich der Stimme enthalten.

### **Shareholders' Resolutions**

- (1) Resolutions of the shareholders are passed in meetings. Outside a meeting, to the extent mandatory law does not require another form, they can be passed in writing or in text form, if every shareholder has agreed to this form of voting and at least 80 % of the shareholders participate or are represented in the voting.
- (2) As far as neither the statutory law requires a larger majority nor these Articles of Association require otherwise, shareholders' resolutions are passed with a majority of 80 % of the votes cast. Each shareholder has one vote. When determining voting results, abstentions shall not be counted. Shareholders are considered to participate in the decision-making in respect of a resolution even when they abstain from voting.

- (3) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen werden die folgenden Beschlüsse durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter, die als Teilnehmender Übertragungsnetzbetreiber einzustufen sind, gefasst:
- (a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/-innen und eines Geschäftsverteilungsplans, in beiden Fällen einschließlich Änderungen, basierend auf dem Vorschlag des Verwaltungsrats;
  - (b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, einschließlich deren Änderung, auf und entsprechend dem gebilligten Vorschlag des Verwaltungsrats;
  - (c) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
  - (d) Beschlüsse, die nicht ausdrücklich in diesem Absatz (3) aufgeführt sind, bezogen auf EU Energierecht, insbesondere inklusive Verordnungen sowie Entscheidungen der Europäischen Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden und nationaler Regulierungsbehörden der Teilnehmenden Übertragungsnetzbetreiber, außer Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 5 lit. C;
  - (e) Beschlüsse, die eine Übertragung von Kompetenzen von den Teilnehmenden Übertragungsnetzbetreiber
- (3) Notwithstanding anything to the contrary herein, the following resolutions shall be passed unanimously by all shareholders which qualify as Participating TSOs:
- (a) adoption of rules of procedure for the managing directors as well as the schedule of responsibilities of the managing directors, including amendments thereto, on and in accordance with the endorsed proposal of the management board;
  - (b) adoption of rules of procedure for the management board, including amendments thereto, on and in accordance with the endorsed proposal of the management board;
  - (c) discharge members of the management board;
  - (d) resolutions not specifically included in this para (3) related to the EU energy law, including in particular regulations as well as decisions of the European Union Agency for the Cooperation of Energy Regulators and national regulatory authorities of the Participating TSOs except for the resolutions referred to in article 9 para (5) (c);
  - (e) resolutions related to the shift of competences from Participating TSOs to a regional coordination centre.

zu den Regionalen Koordinierungszentren vorsehen.

Das Erfordernis der Einstimmigkeit gemäß diesem Artikel 9 Absatz 3 gilt auch für Weisungen an den Verwaltungsrat im Sinne von Artikel 7 Absatz 3.

- (4) Soweit über die Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über die Versammlung (zu Beweis Zwecken nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Über Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) ebenfalls unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche mindestens den Tag, die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

The unanimity requirement stipulated in this article 9 para (3) shall also apply to instructions to the management board within the meaning of article 7 para (3).

- (4) As far as no notary's minutes are kept of the shareholders' meeting, minutes are to be made of the meeting (to serve as a proof, not as a prerequisite of validity), in which at least place and time of the meeting, the participants and the resolutions of the shareholders shall be stated. The minutes are to be signed by the chairperson and the secretary. Also minutes of resolutions passed outside shareholders' meetings shall be made without undue delay (to serve as a proof, not as a prerequisite of validity) in which the day, the form of the passing of the resolution, the contents and the votes cast shall be stated. A copy of the minutes shall be sent to every shareholder without undue delay.

- (5) Insbesondere die folgenden Angelegenheiten sind Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der Gesellschafter:
- (a) Änderung der Satzung durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter, soweit nicht ausdrücklich anders in dieser Satzung geregelt auf und entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats;
  - (b) Definition und Verabschiedung der Strategie und Geschäftspolitik der Gesellschaft;
  - (c) Verabschiedung des Jahresbudgets und des Jahresaktivitätenplans, einschließlich deren Änderungen, auf und entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungsrats;
  - (d) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - (e) Gewinnverwendung;
  - (f) Bestellung, Abberufung, Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen;
- (5) In particular, the following matters are subject to shareholders' discussion and decision:
- (a) Amendment of these Articles of Association by unanimous resolution of all shareholders, unless explicitly provided otherwise in these Articles of Association on and in accordance with the endorsed proposal of the management board;
  - (b) Definition and adoption of strategy and business policy of the Company;
  - (c) Adoption of the Annual Budget and the Annual Activity Plan, including amendments thereto, on and in accordance with the endorsed proposal of the Management Board;
  - (d) Approval (*Feststellung*) of the annual accounts (*Jahresabschluss*);
  - (e) Appropriation of profits;
  - (f) Appointment, dismissal, discharge of managing directors as well as conclusion, amendment and termination of managing director service agreements;

- |   |   |
|---|---|
| (g) Übertragung bestehender oder Abschluss neuer Verträge mit einem oder mehr aber nicht allen Gesellschaftern sowie Änderung oder Beendigung von Verträgen jeweils mit einem oder mehr aber nicht allen Gesellschaftern; | (g) Transfer of existing or conclusion of new contracts with one or more but not all shareholders as well as amendment or termination of contracts with one or more but not all shareholders; |
| (h) Abschluss oder Änderung von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Nichtgesellschaftern;  | (h) Conclusion or amendment of contracts on the provision of services towards non-shareholders;   |
| (i) Erteilung von Prokura und Generalhandlungsvollmacht;  | (i) Granting of commercial ( <i>Prokura</i> ) and general ( <i>Generalhandlungsvollmacht</i> ) power of attorney;   |
| (j) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsgang hinausgehenden Angelegenheiten insbesondere aber nicht begrenzt auf:   | (j) All matters beyond the ordinary course of business, in particular, but not limited to:  |
| - Verkauf und/oder Übertragung des Geschäftsbetriebs im Ganzen oder in Teilen mit einstimmigem Beschluss aller Gesellschafter;  | - Sale and/or transfer of the business in whole or in parts by unanimous resolution of all shareholders;  |
| - Errichtung, Erwerb, Verkauf, Veräußerung von anderen Geschäftsbetrieben oder Teilen von Geschäftsbetrieben sowie von Anteilen an anderen Gesellschaften;  | - Formation, acquisition, sale, disposal of other businesses or parts of businesses as well as shareholdings in other companies;  |

- |   |  |
|---|--|
| (k) Alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/-innen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen; | (k) All transactions and measures to which the approval of the shareholders is required under the rules of procedure for the managing directors; |
| (l) Alle Maßnahmen, zu denen sich die Gesellschafter ihre Zustimmung durch Beschluss vorbehalten haben;   | (l) All measures to which shareholders reserved their right of consent by resolution;  |
| (m) Errichtung, Festsetzung der Anzahl der Mitglieder und Auflösung von Gesellschafterausschüssen;  | (m) Establishment, determination of the number of members and dissolution of shareholders committees;  |
| (n) Erlass, Aufhebung und Änderung von Geschäftsordnungen für Gesellschafterausschüsse.   | (n) Adoption, revocation, and amendment of rules of procedure for shareholders committees.   |

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch den Verwaltungsrat einberufen, soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen über das Jahresbudget, den Jahresaktivitätenplan, die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/-innen oder eine Satzungsänderung zu fassen sind. Der Verwaltungsrat kann einen Geschäftsführer bevollmächtigen, eine Gesell-

### **Shareholders' Meetings**

- (1) Shareholders' meetings shall be convened by the management board if resolutions of the shareholders' meeting on the Annual Budget, the Annual Activity Plan, the rules of procedure for the management board, the rules of procedure for the managing directors or an amendment to the Articles of Association are to be adopted. The management board may authorize a managing director to convene a shareholders' meeting on its behalf. In all other cases, the

schafterversammlung in seinem Namen einzuberufen. In allen übrigen Fällen werden Gesellschafterversammlungen durch einen/eine der Geschäftsführer/-innen einberufen. Jeder Gesellschafter kann, je nach Einberufungsbefugnis, entweder von den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen oder dem Verwaltungsrat die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung verlangen.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief und zusätzlich per E-Mail an jeden Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem auf die Aufgabe des eingeschriebenen Briefes zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Das Einberufungsschreiben enthält zumindest Zeitpunkt und Ort, soweit die Gesellschafterversammlung physisch stattfindet, oder Zeitpunkt und Zugangsdaten zur Telefon- und/oder Videokonferenzschaltung, soweit die Gesellschafterversammlung fernmündlich stattfindet. Die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und Beschlussvorschläge sind den

shareholders' meetings shall be convened by one of the managing directors. Each shareholder may, depending on the respective competence for the convocation, demand either from the managing directors or the management board the convocation of a shareholders' meeting stating the purpose and the reasons for the convocation of the meeting.

- (2) The convocation is made by registered letter and in addition by email to every shareholder with a two weeks' notice. The notice period starts with the day after mailing of the registered letter. The day of the meeting is not counted in the calculation of the period.
- (3) The convocation notice shall determine agenda, time and place if the shareholders' meeting is held physically, or the agenda, time and access data for the telephone and/or video conference if the shareholders' meeting is held virtually. The items on the agenda of the shareholders' meeting and the proposed resolutions shall be included in the convocation notice to the shareholders.

Gesellschaftern im Einberufungsschreiben mitzuteilen.

- |   |   |
|---|---|
| (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 80 % der Gesellschafter vertreten sind. Sind weniger als 80 % der Gesellschafter vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 und 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde. | (4) A shareholders' meeting is only quorate ( <i>beschlussfähig</i> ) if at least 80 % of the shareholders are represented. If less than 80 % are represented, a new shareholders' meeting with the same agenda shall be convened without delay under the terms set forth in paras. 2 and 3 above. The latter is quorate without regard to the number of the represented shareholders if this had been pointed out in the convocation notice. |
| (5) Physische Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder mit Zustimmung aller Gesellschafter an einem anderen Ort statt.  | (5) Physical shareholders' meetings take place at the registered office of the Company or, upon approval by all shareholders, at any other place.   |
| (6) Die Gesellschafterversammlung kann auch fernmündlich mittels Telefon- und/oder Videokonferenzschaltung abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, den Ausführungen jedes anderen Gesellschafters folgen und sich zu den Beschlussgegenständen äußern kann.  | (6) The Shareholders' meeting may also be held virtually by telephone and/or videoconference if it is ensured that each shareholder can participate in the shareholders' meeting, follow the explanations of each other shareholder and comment on the resolutions.   |
| (7) Die Gesellschafterversammlung wählt mit Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen einen/eine Vorsitzen-   | (7) The shareholders' meeting votes on a chairperson and a secretary with a majority of 80 % of the votes cast. The   |

den/Vorsitzende und einen/eine Protokollführer/-in. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung.

chairperson directs the meeting.

- (8) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

- (8) If all shareholders are present or represented and agree on the decision making, resolutions may be passed even if statutory provisions or those of these Articles of Association for the convocation and the announcement of a meeting are not met.

## **§ 11**

### **Veräußerung von Geschäftsanteilen, Vorerwerbsrecht**

### **Assignment of Shares, Right of First Refusal**

- (1) Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen, es sei denn der potentielle Abtretungsempfänger oder die von den Gesellschaftern nach § 11 Abs. 6 benannte Person ist kein Übertragungsnetzbetreiber, in diesen Fällen ist ein einstimmiger, zustimmender Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.
- (2) Absatz 1 gilt auch für andere Verfügungen über Geschäftsanteile (insbesondere Verpfändung oder Belastung mit einem Nießbrauch) sowie den

- (1) The alienation of shares or parts of shares is subject to the consent of the shareholders' meeting with a majority of 80% of the votes cast unless the potential assignee or the person named by the shareholders' according to § 11 para. 6 is not a transmission system operator in which event a unanimous consenting resolution of all shareholders is required.
- (2) Para. 1 also applies to other dispositions of shares (including, but not limited to, a pledge of shares or a usufruct (*Nießbrauch*) on the shares)

Abschluss von Verträgen über Treuhand, Unterbeteiligung oder ähnliches.

as well as to agreements for trusts, sub-participation or similar.

- (3) Vor der Abtretung eines Geschäftsanteils ist der Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zu gleichen Teilen zum Buchwert des Geschäftsanteils (wie in § 14 Abs. 2 dieser Satzung definiert) zum Erwerb anzubieten. Die Frist zur Annahme des Angebots beträgt einen Monat ab Aufgabe des Angebots zur Post.

(3) Before assigning a share, the share must be offered to the other shareholders for acquisition in equal parts at the book value of the share (as defined in § 14 para. 2 of these Articles of Association). The period for acceptance shall be one month, beginning with postal dispatch of the offer.
- (4) Ein Vorerwerbsberechtigter kann sein Vorerwerbsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 3 S.1 zustehenden Anteiles ausüben. Der angebotene Geschäftsanteil ist entsprechend zu teilen. Etwaige nicht teilbare Spitzenbeträge des angebotenen Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorerwerbsberechtigten zu, der sein Vorerwerbsrecht als erster ausgeübt hat.

(4) A holder of a right of first refusal may exercise its right (*Vorerwerbsrecht*) only with regard to the whole portion of the share to which it is entitled according to para. 3 s. 1. The offered share is to be divided accordingly. The holder of the right of first refusal who exercises its right of first refusal first is entitled to any possible non-divisible odd-lots of the offered share.
- (5) Wenn alle Vorerwerbsberechtigten ihr Vorerwerbsrecht fristgerecht ausüben, sind die Gesellschafter verpflichtet, ihre Zustimmung zur Übertragung gem. Abs. 1 zu erteilen.

(5) If all holders of a right of first refusal exercise their right of first refusal in time, the shareholders are obliged to grant their consent according to para.1.
- (6) Üben nicht alle Vorerwerbsberechtigten ihr Vorerwerbsrecht fristgerecht aus, können die Gesellschafter be-

(6) If not all holders of a right of first refusal exercise their right of first refusal in time, the shareholders can take the resolution that the share is to be

schließen, dass der Geschäftsanteil unter Beachtung von § 33 Abs. 1 und 2 GmbHG zum Buchwert des Geschäftsanteils (wie in § 14 Abs. 2 dieser Satzung definiert) auf die Gesellschaft zu übertragen ist, der Geschäftsanteil eingezogen wird oder der Geschäftsanteil auf eine von den Gesellschaftern zu benennende Person zu übertragen ist. Andernfalls sind die Gesellschafter verpflichtet, ihre Zustimmung gem. Abs. 1 zur Abtretung des Geschäftsanteils an den Abtretungsempfänger zu erteilen, es sei denn, dass wichtige, in der Person des Abtretungsempfängers liegende Gründe dem entgegenstehen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere auszugehen, wenn der Erwerber kein Übertragungsnetzbetreiber ist.

- (7) Das Vorerwerbsrecht gemäß Absatz 3 besteht auch in den Fällen des Absatz 2.

assigned at book value (as defined in § 14 para. 2 of these Articles of Association) to the Company respecting the terms of Section 33 paras. 1 and 2 German Limited Liability Companies Act, the redemption of the share or that the share is to be assigned to a person named by the shareholders. Otherwise the shareholders are obliged to grant their consent to the assignment to the assignee unless there are important conflicting reasons in the person of the assignee. An important conflicting reason is in particular assumed where the assignee is not a transmission system operator.

- (7) The right of first refusal pursuant to para. 3 also applies in the cases under para. 2.

## § 12

### Einziehung von Geschäftsanteilen

### Redemption of Shares

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung seines Geschäftsanteils beschließen, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren in seinem Heimatstaat durch die zuständige Stelle eröffnet ist, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und diese Maßnahme nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie getroffen wurde, wieder aufgehoben wird.
  - (2) Die Einziehung ist auch zulässig, wenn in der Person des betreffenden Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Darüber hinaus ist eine Einziehung zulässig, wenn ein Gesellschafter nicht länger Übertragungsnetzbetreiber ist oder wenn die Geschäftsanteile Kraft Gesetz auf einen Rechtsträger übergehen, der kein Übertragungsnetzbetreiber ist.
  - (3) Der Beschluss über die Einziehung bedarf einer Mehrheit von 80% abgegebenen Stimmen. Der betroffene Ge-
- (1) The shareholders' meeting may resolve on the redemption (*Einziehung*) of a share without consent of the shareholder concerned, if bankruptcy proceedings or any comparable proceedings in its country of origin are opened (*Eröffnung Insolvenzverfahren*) on the estate of the shareholder concerned by the competent authority, the opening of insolvency proceedings is refused due to lack of assets (*mangels Masse*) or the execution (*Zwangsvollstreckung*) levied on its share is not lifted within a month after this measure had been taken.
  - (2) Redemption is also permitted, if there is good cause in the person of the shareholder in question. Furthermore, redemption is permitted if a shareholder is no longer a transmission system operator or if the shares are transferred by operation of law to an entity that is not a transmission system operator.
  - (3) The resolution for redemption requires a majority of 80% of the votes cast. The shareholder concerned does not have a right to vote.

sellschafter hat kein Stimmrecht.

- |   |   |
|---|---|
| (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung mit derselben Mehrheit beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil von der Gesellschaft unter Beachtung des § 33 Abs. 1 und 2 GmbHG erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen übertragen wird. Die Gesellschaft darf in keinem Fall mehr als 50% der eigenen Geschäftsanteile halten. | (4) Instead of redemption the shareholders' meeting can decide with the same majority that the share is to be assigned completely or partly to the Company respecting the terms of Section 33 paras. 1 and 2 German Limited Liability Companies Act or to one or several persons named by the Company. The Company must not hold more than 50% of its own shares. |
| (5) Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise bestimmen sich nach § 14 dieser Satzung.   | (5) The amount of the compensation and its payment are determined pursuant to § 14 of these Articles of Association.  |

### **§ 13**

#### **Kündigung**

#### **Notice of Termination**

- |   |   |
|---|---|
| (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch zum | (1) Every shareholder may terminate its participation in the Company (ordinary termination) with a notice period of six months to the end of a financial year, at the earliest on |
|---|---|

**31.12.2017.**

Die Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit fristlos zulässig.

However, the termination for good cause (*Kündigung aus wichtigem Grund*) is permitted without prior notice at any time.

- |  |  |
|--|--|
| (2) Die Kündigung erfolgt mit eingeschriebenem Brief. Sie ist an die Gesellschaft und an alle Gesellschafter zu richten. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft.  | (2) Notice of termination is carried out by registered letter. It must be addressed to the Company and to all shareholders. Timeliness of the notice of termination is determined by receipt by the Company.   |
| (3) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.   | (3) The notice of termination does not bring about dissolution of the Company but only the withdrawal ( <i>Ausscheiden</i> ) of the terminating shareholder.   |
| (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der verbleibenden Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an alle Gesellschafter anteilmäßig oder an einen zu benennenden Dritten oder unter Beachtung der Bestimmungen des § 33 GmbHG an die Gesellschaft selbst abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Für die Einziehung gelten die Bestimmungen in dieser Satzung. Wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dem ausscheidenden Gesellschafter niemand benannt, an den er seinen Geschäftsanteil abzutreten hat oder die Einziehung des Anteils nicht beschlossen, ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert. | (4) The withdrawing shareholder is obliged to assign its share, subject to the choice of the remaining shareholders, to all shareholders in part or to a third party to be nominated or to the Company itself in accordance with the provisions of Section 33 German Limited Liability Companies Act or to tolerate the redemption of the share. As to the redemption the provisions of these Articles of Association apply. If until expiry of the notice period no one is named to the withdrawing shareholder to whom it must assign its share, or the resolution on the redemption of the share is not passed, the Company is dissolved and enters into liquidation. |
| (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfin-  | (5) The withdrawing shareholder will receive a compensation.   |

derung. Die Höhe der Abfindung und die Zahlungsweise sind in dieser Satzung geregelt.

The amount of the compensation and its payment are determined by these Articles of Association.

## § 14

### **Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Grunde, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung beläuft sich auf den Buchwert des Geschäftsanteils. Der Buchwert des Geschäftsanteils wird bestimmt auf der Basis der Eigenkapitalposition der Gesellschaft (wie in § 266 Abs. 3 Buchstabe (A) Handelsgesetzbuch definiert) wie im letzten festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen. Dieser Betrag wird multipliziert mit dem Nennwert des betroffenen Geschäftsanteils dividiert durch das gesamte Stammkapital der Gesellschaft. Wenn während der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters an diesen Gewinne ausgeschüttet wurden, sind diese abzuziehen. Wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters mit dem Ende eines Geschäftsjahres korrespondiert findet der Buchwert des Geschäftsanteils (wie oben

### **Compensation**

- (1) If a shareholder leaves the Company for whatever reason, it receives a compensation.
- (2) The compensation amounts to the book value of the share. The book value of the share is determined on the basis of the equity position of the Company (as defined in Section 266 para. 3 lit. (A) German Commercial Code) as displayed in the last established annual financial accounts (*festgestellter Jahresabschluss*) of the Company. This amount is multiplied by the nominal value of the concerned share divided by the whole subscribed capital of the Company. If, during the period between the date of the financial accounts and the date of the exit of the shareholder, profits were distributed to the concerned shareholder these shall be subtracted. If the date of the exit of the shareholder corresponds to the end of a financial year the book value of the share (as defined above) ac-

definiert) gemäß dem festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens Anwendung. Bei dem angewendeten Jahresabschluss hat es sich um einen geprüften Jahresabschluss zu handeln.

- (3) Besteht die Vermutung, dass der Buchwert der Aktiva wesentlich vom wahren Wert der Aktiva abweicht, so ist der Wert der Aktiva durch einen von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer benannten Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe zu ermitteln. Sollte sich durch das Ergebnis der Überprüfung die Vermutung bestätigen, sind zum Zwecke der Berechnung der Abfindung die betroffenen Positionen im Aktivvermögen entsprechend anzupassen mit korrespondierender Auswirkung auf die Eigenkapitalposition in der Bilanz und die so ermittelte Eigenkapitalposition bei der Berechnung der Abfindung gemäß Abs. 2 zugrunde zu legen. Soweit bereits eine Abfindung ausbezahlt wurde, ist die durch die Überprüfung ermittelte Differenz innerhalb von drei Monaten nach finaler Ermittlung des Wertes der Eigenkapitalposition zu bezahlen.

- (4) Die Abfindung ist innerhalb

according to the established annual financial accounts of the Company as at the exit date shall apply. The applied annual financial accounts shall in any case be audited.

- (3) If there is a presumption that the book value of the assets considerably deviates from the real value of the assets, the real value of the assets is to be ascertained by a member of an economic or tax advising profession named by the chamber of industry and commerce competent for the Company. If the presumption is confirmed by the result of the verification, for the purpose of the calculation of the compensation the concerned positions of the assets shall be adjusted accordingly with a corresponding effect on the equity position in the balance sheet and the equity position determined like this shall be the basis for the calculation of the compensation in accordance with para. 2. To the extent a compensation has already been paid the difference identified by the verification shall be paid within three months of the final determination of the value of the equity position.

- (4) The compensation must be paid within six months after

von sechs Monaten nach Ausscheiden des Gesellschafters zu bezahlen.

the shareholder left the Company.

## § 15

### **Anfechtung von Beschlüssen**

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats ab Zugang der Niederschrift über den Gesellschafterbeschluss durch Klageerhebung beim zuständigen Gericht am Sitz der Gesellschaft angefochten werden.

### **Challenges to Shareholders' Resolutions**

Any lawsuit to contest a shareholders' resolution must be instituted at the competent court at the domicile of the Company within one month following receipt of the minutes on the shareholders' resolution.

## § 16

### **Auflösung der Gesellschaft**

Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 80% aller vorhandenen Stimmen beschließen.

### **Dissolution of the Company**

The shareholders' meeting can decide on the dissolution (*Auflösung*) of the Company with a majority of 80% of all available votes.

## § 17

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Satzung wirksam.

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, durch Gesellschafterbeschluss die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame oder durchführbare zu ersetzen, durch die der mit

### **Severability**

If a provision of these Articles of Association should be or become invalid or inexecutable, the remaining provisions of these Articles of Association shall stay effective.

All shareholders have an obligation to replace the invalid or inexecutable provision by shareholders' resolution with such valid and executable provision, by which the economic purpose intended with the invalid or inexecutable provision

der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgte wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise so weit wie möglicherreicht werden kann.

can be achieved as far as possible in a permitted way.

Entsprechendes gilt für etwaige Satzungslücken.

The same applies to possible gaps in these Articles of Association.

## **§ 18**

### **Bekanntmachungen der Gesellschaft**

### **Announcements of the Company**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, im Bundesanzeiger.

Announcements of the Company are published, where required by law, in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*).

## **§ 19**

### **Verweisungen**

### **References**

Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in dessen jeweils geltender Form.

As far as these Articles of Association do not contain divergent provisions, the provisions of the German Limited Liability Companies Act will apply in the respective current form.

**§ 20**

**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu

**Expenses of Formation**

The Company is liable for the expenses of the formation (*Gründungsaufwand*) (notary's fees, fees of registration, other fees for legal and tax advice) up to the amount of

**€ 2.500**

(in Worten Euro zweitausendfünfhundert).

(in words Euro two thousand five hundred).

**Der englische Text hat Vorrang. Der deutsche Text dient nur als Übersetzung.**

**The English text prevails. The German text serves only as a convenience translation.**

**Ende der Satzung**

**End of the Articles of Association**

**Geschäftsordnung für die Geschäfts-  
führung der**

**Rules of Procedure for the managing  
directors of**

**TSCNET Services GmbH**

mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 214951 (die "**Gesellschaft**")

domiciled in Munich, registered with the commercial register at the local court of Munich under HRB 214951 (the "**Company**")

Gemäß § 9 Abs. 3 lit. a der Satzung (die "**Satzung**") der TSCNET Services GmbH (die "**Gesellschaft**") hat die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft auf den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "**Verwaltungsrat**") gemachten und gebilligten Vorschlag mit Beschluss vom [●] die folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen:

Pursuant to article 9 para. (3) (a) of the articles of association (the "**Articles of Association**") of TSCNET Services GmbH (the "**Company**"), the shareholders' meeting of the company adopted upon the proposal endorsed by the management board of the Company (the "**Management Board**") the following rules of procedure for the managing directors by resolution dated [●]:

**1. Allgemeine Bestimmungen**

**1. General**

1.1 Die Geschäftsführer/-innen führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der anwendbaren Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplans, ihrer Dienstverträge sowie den Weisungen des Verwaltungsrats innerhalb seines Aufgabenbereichs und den Weisungen der Gesellschafterversammlung. Weisungen der Gesellschafterversammlung gehen denjenigen des Verwaltungsrats vor.

1.1 The managing directors run the business of the Company in accordance with applicable law, the Articles of Association of the Company, these Rules of Procedure, the schedule of responsibilities, their service contracts and the instructions of the management board within its area of responsibility and the instructions of the shareholders' meeting. Instructions of the shareholders' meeting shall prevail over instructions of the management board.

1.2 Die Geschäftsführer/-innen sind gemeinsam für die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Unbeschadet des Vorgenannten führt jeder/jede Geschäftsführer/-in den ihm/ihr nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig. Er/sie ist jedoch gehalten, die Interessen des ihm/ihr gemäß Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereichs stets dem Gesamtwohl der Gesellschaft unterzuordnen sowie etwaige Geschäftsführungsbeschlüsse zu befolgen.

1.2 The managing directors are together responsible for managing the business of the Company. Irrespective of the above, each managing director runs the business area assigned to him/her pursuant to the schedule of responsibilities independently. He/she shall, however, in any case subordinate the interest of the business area assigned to him/her to the best interest of the Company as a whole and follow possible resolutions of the managing directors.

1.3 The managing directors cooperate with each other and the other bodies of the Company in the best in-

- 1.3 Die Geschäftsführer/-innen arbeiten untereinander und mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle der Gesellschaft und auf der Basis gegenseitigen Vertrauens zusammen. Sie unterrichten sich laufend gegenseitig, mindestens in jeder Geschäftsführungssitzung über alle wesentlichen Maßnahmen und Vorgänge aus ihren jeweiligen Geschäftsbereichen sowie auf Nachfrage auch über sonstige einzelne Angelegenheiten.
- 1.4 Wenn eine Maßnahme und/oder ein Vorgang eines Geschäftsbereiches zugleich einen anderen oder mehrere anderen Geschäftsbereiche betrifft oder über eine Maßnahme und/oder einen Vorgang ein Geschäftsführungsbeschluss herbeizuführen ist, muss sich der/die betroffene Geschäftsführer/-in zuvor mit dem/der/den anderen beteiligten Geschäftsführer(n)/-in(nen) abstimmen.
- 1.5 Jeder/jede Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen und/oder Vorgänge in einem anderen Geschäftsbereich, die Bedenken mit dem/der zuständigen Geschäftsführer/-in zu diskutieren.
- 1.6 Kommt in den in Ziffern 1.4 und 1.5 genannten Fällen eine Einigung zwischen den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen nicht zustande, sollen die Geschäftsführer/-innen die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung oder, soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, dem Verwaltungsrat unter Offenlegung der Meinungsverschiedenheit zur Beschlussfassung vorlegen.
- 1.7 Die vorgenannte vorherige Abstimmung oder Beschlussfassung kann ausnahmsweise
- terests of the Company on the basis of mutual trust. They shall inform each other continuously, at least in every managing directors' meeting about all essential measures and matters of their respective business areas and on request also about any other matters.
- 1.4 If a measure and/or operation of one business area concerns (an)other business area(s) at the same time or if with regard to a measure and/or operation a resolution of the managing directors is required, the concerned managing director has to align with the other concerned managing director(s) in advance.
- 1.5 In the event of concerns against measures and/or operations in another business area, each managing director is obliged to discuss such concerns with the competent other managing director.
- 1.6 If in the situations mentioned above in Sections 1.4 and 1.5 an agreement between the managing directors cannot be reached, the managing directors shall present the matter, explaining the difference in opinions, to the shareholders meeting or, if it is a matter for which the management board is competent, to the management board for passing a resolution.
- 1.7 The aforementioned prior alignment or passing of a resolution may, as an exception, be omitted

durch einen/eine Geschäftsführer/-in unterbleiben, soweit eine sofortige Maßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung erheblicher drohender Nachteile für die Gesellschaft erforderlich und eine vorherige Abstimmung oder Beschlussfassung zeitlich nicht möglich ist. Über ein solches selbständiges Handeln sind die übrigen Geschäftsführer/-innen und die Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Gesellschafterversammlung sofort zu unterrichten.

by a managing director, to the extent that according to best judgement an immediate measure is required to avoid considerable disadvantages for the Company and the prior alignment or passing of a resolution is time-wise impossible. The other managing directors and the chairpersons of the management board and the shareholders' meeting shall be informed immediately about such an independent action.

**2. Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsführung**

**2. Meetings and resolutions of the managing directors**

2.1 Sitzungen der Geschäftsführung sollen in regelmäßigen Abständen stattfinden. Sie müssen - unter Einhaltung einer angemessenen Frist - stattfinden, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder einer/eine der Geschäftsführer/-innen die Einberufung verlangt.

2.1 Meetings of the managing directors shall take place regularly. They must take place - observing a reasonable notice period - if the interest of the Company requires so or if one of the managing directors requests the convocation.

2.2 Geschäftsführungsbeschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Wenn alle Geschäftsführer/-innen im Voraus zustimmen, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche (insbesondere einschließlich Telefax oder Email) oder mündliche (insbesondere einschließlich per Telefon oder Videokonferenz) Stimmabgabe gefasst werden.

2.2 Resolutions of the managing directors are generally passed in meetings. If all managing directors agree in advance, resolutions of the managing directors can also be passed outside of meetings in writing (in particular including by means of fax or email) or orally (in particular including by phone or videoconference).

2.3 Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Geschäftsführer/-innen an der Beschlussfassung teilnehmen.

2.3 The managing directors as a corporate body (all managing directors) are quorate, if all managing directors participate in taking the resolution.

2.4 Abwesende Geschäftsführer/-innen können an Beschlussfassungen der Geschäftsführung auch dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Geschäftsführer/-innen schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

2.4 Absent managing directors can take part in resolutions of the managing directors also by written voting presented by other managing directors.

2.5	Beschlüsse der Geschäftsführung werden einstimmig gefasst.	2.5	Resolutions of the managing directors are taken unanimously.
2.6	Über jede Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung (außerhalb von Sitzungen der Geschäftsführung) ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von allen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen zu unterzeichnen.	2.6	On each meeting and resolution of the managing directors (outside meetings of the managing directors) minutes shall be taken. The minutes are to be signed by all managing directors.
2.7	Im Fall eines Interessenkonflikts zwischen der Gesellschaft und einem/einer Geschäftsführer/-in, seinem/ihrer Ehegatten/Ehegattin oder Lebensgefährten/Lebensgefährtin, einem/einer Verwandten bis zum zweiten Grad oder einer anderen Person zu der der/die Geschäftsführer/-in anderweitig eine persönliche Beziehung hat, soll der/die Geschäftsführer/-innen über den Interessenkonflikt unverzüglich informieren, sicherstellen, dass die Information in der Niederschrift über die Sitzung der Geschäftsführung dokumentiert wird und an der Abstimmung über die Angelegenheit nicht teilnehmen.	2.7	In the case of a conflict of interests between the Company and a managing director, his/her spouse/life partner, a relative up to the second degree or a person with whom he/she otherwise has a personal relationship, such managing director shall inform the other managing director(s) of the conflict of interest without undue delay, ensure that the information is documented in the minutes of the meeting of the managing directors and refrain from voting on the matter in question.
<b>3.</b>	<b>Maßnahmen, die einen Beschluss der Geschäftsführung erfordern</b>	<b>3.</b>	<b>Measures that require a resolution of the managing directors</b>
3.1	Die gesamte Geschäftsführung (alle Geschäftsführer) beschließt:	3.1	The managing directors as a corporate body (all managing directors) resolves on:
	(a) in allen Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung der Gesellschaft oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die Geschäftsführung vorsehen;		(a) all matters for which the law, the Articles of Association of the Company or these Rules of Procedure require a resolution by the managing directors;
	(b) über die Einberufung der Gesellschafterversammlung oder des Verwaltungsrats, über Anträge und Vorschläge der Geschäftsführung zur Beschlussfassung durch die		(b) the convocation of the shareholders' meeting or the management board, applications and proposals of the managing directors for resolutions of the shareholders' meeting

	<p>Gesellschafterversammlung oder durch den Verwaltungsrat und über alle Angelegenheiten bezüglich derer die Zustimmung der Gesellschafterversammlung und/oder des Verwaltungsrates einzuholen ist, es sei denn Ziffern 1.6 und 1.7 finden Anwendung;</p>	<p>or the management board and on all matters with regard to which the consent of the shareholders' meeting and/or the management board has to be applied for, unless Sections 1.6 and 1.7 apply;</p>	
	<p>(c) über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik einschließlich Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft;</p>	<p>(c) fundamental questions of the organization, the business policy including general terms and conditions as well as the investment and the financial planning of the Company;</p>	
	<p>(d) alle Angelegenheiten, die nicht gemäß Geschäftsverteilungsplan ausschließlich dem Geschäftsbereich eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin zugeordnet sind;</p>	<p>(d) all matters that are not assigned by the schedule of responsibilities exclusively to the business area of one managing director;</p>	
	<p>(e) über alle anderen Fragen, über die gemäß Beschluss der Geschäftsführung, gemeinsam zu entscheiden ist.</p>	<p>(e) all other matters, which, according to resolution of the managing directors, have to be decided jointly.</p>	
3.2	<p>Die Geschäftsführung kann per Beschluss einzelne Geschäftsführer /-innen mit der Durchführung der Beschlüsse und mit der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die der Geschäftsführung obliegen.</p>	3.2	<p>The managing directors as a corporate body (all managing directors) may, by resolution, instruct single managing directors to execute the resolutions and the measures, which have to be executed by the managing directors as corporate body (all managing directors).</p>
<b>4.</b>	<p><b>Zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen</b></p>	<b>4.</b>	<p><b>Measures of the managing directors requiring consent</b></p>
4.1	<p>Zusätzlich zu den in der Satzung der Gesellschaft genannten Maßnahmen, bedürfen nachfolgende Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:</p>	4.1	<p>Apart from the ones listed in the Articles of Association of the Company, the following matters require the prior consent of the shareholders' meeting:</p>
	<p>(a) Ausübung eines genehmigten Kapitals und Abschluss</p>	(a)	<p>Use of an approved capital and conclusion of all</p>

	<p>aller damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen mit den Übernehmern der neuen Anteile insbesondere über ein Aufgeld;</p>	<p>agreements with the subscribers of the new share(s) in connection therewith, in particular on a share premium;</p>	
(b)	<p>Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;</p>	(b)	<p>Establishment and dissolution of branches;</p>
(c)	<p>Erwerb, Verkauf, Verfügung über und/oder Belastung von Grundstücken;</p>	(c)	<p>Acquisition, sale, disposal of and/or encumbrance of real estate;</p>
(d)	<p>Einseitige Erklärungen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen (einschließlich einer Reihe von miteinander zusammenhängenden Verträgen), die nicht im Jahresbudget und Jahresaktivitätenplan der Gesellschaft spezifiziert sind und jeweils eine Verfügung über Rechte und / oder Gegenstände, eine Verpflichtung oder eine Ausgabe im Wert von mehr als 50 000 EUR während ihrer Laufzeit zur Folge haben oder die (wie z.B. Mietvertrag über Geschäftsräume etc.) einen wesentlichen Einfluss auf das Geschäft der Gesellschaft haben;</p>	(d)	<p>Unilateral declarations or conclusion, termination and amendment of contracts (including series of related contracts) that are not specified in the annual budget and the annual activity plan of the Company and lead to a disposal of assets or rights, an obligation or expenditure in the value of more than EUR 50,000 respectively during their term and/or which have a significant impact on the business of the Company (e.g. rental agreement on business premises, etc.);</p>
(e)	<p>Bezüglich der folgenden über den gewöhnlichen Geschäftsgang hinausgehenden Angelegenheiten ist die Zustimmung erforderlich für:</p>	(e)	<p>With regard to the following matters beyond ordinary course of business consent is required for:</p>
(A)	<p>Aufnahme von Darlehen und/oder Einrichtung von Kreditrahmen;</p>	(A)	<p>Taking up of loans and/or set up of credit facilities;</p>
(B)	<p>Einräumung von Darlehen und/oder Kreditrahmen über den gewöhnlichen Geschäftsgang hinaus;</p>	(B)	<p>Granting of loans and/or credit facilities beyond ordinary course of business;</p>

- |  |  |
|--|--|
| <p>(C) Stellen von Sicherheiten z. B. Garantien/Bürgschaften und Belastung von Vermögensgegenständen (z.B. Pfandrecht) außer von Eigentumsvorbehalt im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs;</p>   | <p>(C) Granting of securities e.g. guarantees and encumbrance of assets (e.g. lien) except for retention of title in the ordinary course of business;</p>  |
| <p>(D) Eingehen von Rechtsstreitigkeiten (einschließlich Schiedsverfahren) und Fortsetzung von solchen Rechtsstreitigkeiten in der jeweils nächsten Instanz;</p>   | <p>(D) Entering into (including arbitration proceedings) and continuation of such legal proceedings in the respective higher instance;</p>   |
| <p>(E) Eingehen von Pensionsverpflichtungen, sowie Einrichtung betrieblicher Altersversorgungssysteme sowie jegliche soziale Maßnahmen gegenüber Angestellten für die es keine zugrundeliegende rechtliche Verpflichtung gibt und die einen nicht unwesentlichen wirtschaftlichen Effekt auf die Gesellschaft haben; und</p> | <p>(E) Agreement on pension commitments as well as establishment of company pension schemes as well as any social measures towards employees for which there is no underlying legal obligation and which have a not insignificant effect on the Company; and</p> |
| <p>(F) Jegliche Maßnahmen, die eine Überschreitung des Jahresbudgets insgesamt oder einzelner Budgetpositionen in Höhe von jeweils mehr als 5 % zur Folge haben.</p>   | <p>(F) All measures which would result in a transgression of the overall annual budget respectively single positions of the annual budget by more than 5%.</p>   |

## 5. Berichtspflichten

Die Geschäftsführer/-innen erstatten dem Verwaltungsrat monatlich Bericht über die Finanzlage und regelmäßig, mindestens vierteljährlich, sowie bei Bedarf und auf Anfrage über den Gang der Geschäfte insbesondere die operative Tätigkeit und die Lage der Gesellschaft. Außerdem erstatten die Geschäftsführer/-innen der Gesellschafterversammlung regelmäßig Bericht, mindestens zu jeder regulären Sitzung sowie bei Bedarf und auf Anfrage

## 5. Reporting duties

The managing directors report to the shareholders' meeting monthly on the financial situation and regularly, at least quarterly as well as when necessary and on request on the course of the business in particular the situation of the Company. Moreover, the managing directors report to the management board regularly, at least in each regular meeting as well as when necessary and on re-

über den Gang der Geschäfte insbesondere die operative Tätigkeit und die Lage der Gesellschaft.

Die Berichterstattung erfolgt schriftlich und mündlich.

**6. Sprache**

Der englische Text hat Vorrang. Der deutsche Text dient nur als Übersetzung.

Ende der Geschäftsordnung

quest, on the course of the business within the management board's area of responsibility.

Reports are provided in writing and orally.

**6. Language**

The English text prevails. The German text serves only as a convenience translation.

End of Rules of Procedure

\*\*\*

**Geschäftsordnung**

**für den**

**Verwaltungsrat der TSCNET Services GmbH, München**

Gemäß § 9 Abs. 3 lit. b der Satzung (die "**Satzung**") der TSCNET Services GmbH (die "**Gesellschaft**") hat die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft auf den vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "**Verwaltungsrat**") gemachten und gebilligten Vorschlag mit Beschluss vom [●] die folgende Geschäftsordnung (die "**Geschäftsordnung**") für den Verwaltungsrat erlassen:

**1. Aufgaben des Verwaltungsrats**

1.1 Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die geltenden Gesetze, insbesondere die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, die Satzung und die Geschäftsordnung für die Geschäftsführer/-innen der Gesellschaft übertragen wurden. Dementsprechend verabschiedet der Verwaltungsrat Maßnahmen in Zusammenhang mit der Leitung der Gesellschaft und überwacht die Tätigkeit der Gesellschaft, insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsführer/-innen der Gesellschaft.

1.2 Jedes Verwaltungsratsmitglied trägt dafür Sorge, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung steht und dass es während seiner Amtszeit die persönlichen Voraussetzungen nach § 100 Abs. 1 AktG erfüllt.

**Rules of Procedure**

**for the**

**Management Board of TSCNET Services GmbH, Munich**

Pursuant to article 9 para. (3) (b) of the articles of association (the "**Articles of Association**") of TSCNET Services GmbH (the "**Company**"), the shareholders' meeting of the company adopted upon the proposal endorsed by the management board of the Company (the "**Management Board**") the following Rules of Procedure (the "**Rules of Procedure**") for the Management Board by resolution dated [●]:

**1. Tasks of the Management Board**

1.1 The Management Board carries out the tasks assigned to the Management Board by the applicable laws, in particular Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and the Council of 5 June 2019 on the internal market for electricity, the Articles of Association and the rules of procedure for the managing directors of the Company. Accordingly, the Management Board shall adopt measures related to the governance of the Company and monitor the performance of the Company, in particular of the managing directors of the Company

1.2 Each member of the Management Board shall make sure that sufficient time is available to him/her to exercise his/her duties and that during his/her office he/she complies with the personal requirements according to Section 100 para. 1 German Stock Corporation Act.

<b>2.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder</b>	<b>2.</b>	<b>Rights and obligations of the members of the Management Board</b>
2.1	Jedes Verwaltungsratsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten	2.1	Each member of the Management Board has the same rights and obligations.
2.2	Jedes Verwaltungsratsmitglied ist an die Weisungen der Generalversammlung der Gesellschaft gebunden, soweit diese Weisungen mit den geltenden Gesetzen und dieser Satzung im Einklang stehen und nicht die Überwachungsaufgabe des Verwaltungsrats betreffen.	2.2	Each member of the Management Board shall be bound by the instructions of the shareholders' meeting of the Company to the extent such instructions comply with the applicable laws and the Articles of Association and do not concern the monitoring task of the Management Board.
<b>3.</b>	<b>Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers</b>	<b>3.</b>	<b>Election of the chairperson, vice-chairperson and secretary</b>
3.1	Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende des Verwaltungsrats. Bei der Wahl bestimmt der Verwaltungsrat die Amtszeit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die jeweils mindestens ein Jahr beträgt.	3.1	The Management Board elects from among its members a chairperson and a vice-chairperson of the Management Board. With the election, the Management Board determines the term of office for the chairperson and the vice-chairperson of the Management Board which shall be at least one year for each.
3.2	Sofern der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, endet ihr Amt als Vorsitzender/Vorsitzende oder stellvertretender/stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende des Verwaltungsrats automatisch.	3.2	If the chairperson or the vice-chairperson ceases to be a member of the Management Board, his/her position as chairperson or vice-chairperson of the Management Board shall automatically terminate.
3.3	Das Amt als Vorsitzender/Vorsitzende und/oder als stellvertretender/stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende des Verwaltungsrats kann durch Beschluss des Verwaltungsrats widerrufen werden, bei dem der/die betroffene	3.3	Revocation of the office as chairperson and/or vice-chairperson of the Management Board is possible by Management Board resolution in which the concerned chairperson and/or vice-chairperson may not vote.

Vorsitzende und/oder stellvertretende Vorsitzende nicht stimmberechtigt ist/sind.

- |           |   |           |   |
|-----------|---|-----------|---|
| 3.4       | Der Verwaltungsrat hat durch Beschluss des Verwaltungsrats eine Person zum/zur Schriftführer/-in des Verwaltungsrats zu bestellen. Der/die Schriftführer/-in muss nicht zwingend ein Mitglied des Verwaltungsrats sein. Der/die Schriftführer/-in fertigt die Niederschriften über die Sitzungen an. Er/sie kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden. Ist der/die Schriftführer/-in Mitglied des Verwaltungsrats, so ist er/sie bei der Beschlussfassung über seine/ihre Abberufung nicht stimmberechtigt. | 3.4       | The Management Board shall appoint a person as secretary of the Management Board by resolution of the Management Board. The secretary is not required to be a member of the Management Board. The secretary keeps the minutes of the meetings. He/she may at any time be removed by resolution of the Management Board. If the secretary is a member of the Management Board, he/she shall abstain from the voting in respect of the resolution on his/her removal. |
| <b>4.</b> | <b>Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats</b>  | <b>4.</b> | <b>The chairperson of the Management Board</b>  |
| 4.1       | Der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats ist für die Koordination der Arbeit des Verwaltungsrats, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats und für die Bestimmung der Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungsordnungspunkte zuständig.   | 4.1       | The chairperson of the Management Board shall coordinate the work within the Management Board, convene and lead the meetings of the Management Board and determine the order in which the items of the agenda are discussed.  |
| 4.2       | Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats werden die Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden durch den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende des Verwaltungsrats ausgeübt.   | 4.2       | In case of unavailability of the chairperson of the Management Board the rights and obligations of the chairperson shall be carried out by the vice-chairperson of the Management Board.  |
| 4.3       | Sofern der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats verhindert sind oder beide Positionen unbesetzt sind, übernimmt das älteste Verwaltungsratsmitglied die Leitung der Sitzung.  | 4.3       | If the chairperson and the vice-chairperson of the Management Board are both indisposed or if these positions are both vacant, the oldest member of the Management Board in terms of years of life shall assume chairpersonship of the meeting.   |

<b>5.</b>	<b>Sitzungen des Verwaltungsrats</b>	<b>5.</b>	<b>Meetings of the Management Board</b>
5.1	Sitzungen werden einberufen (i) so oft die Geschäfte der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als regionales Koordinierungszentrum im Sinne von Artikel 43 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 es erfordern, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr oder (ii) wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder ein/eine Geschäftsführer/-in dies schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie können als physisches Treffen oder fernmündlich mittels Telefon- und/oder Videokonferenzschaltung abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass jedes Verwaltungsratsmitglied an der Sitzung teilnehmen, den Ausführungen jedes anderen Verwaltungsratsmitglieds folgen und sich zu den Beschlussgegenständen äußern kann.	5.1	Meetings shall be called (i) as often as required by the business of the Company in its capacity as regional coordination centre as specified in Article 43 of the Regulation (EU) 2019/943 of the European Parliament and of the Council of 5 June 2019, at least twice per calendar year, or (ii) if any member of the Management Board or a managing director requests it in writing or text form stating the purpose and the reasons. They may be held physically or virtually by telephone and/or videoconference if it is ensured that each member of the Management Board can participate in the meeting, follow the explanations of each other member of the Management Board and comment on the resolutions.
5.2	Sitzungen werden durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Verwaltungsrats einberufen, es sei denn, der/die Vorsitzende entspricht nicht dem Einberufungsverlangen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds oder eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin. In diesem Fall ist das andere Verwaltungsratsmitglied oder der/die Geschäftsführer/-in berechtigt, anstelle des/der Vorsitzenden eine Sitzung des Verwaltungsrats einzuberufen.	5.2	Meetings are convened by the chairperson of the Management Board, unless the chairperson does not follow the request for convocation by another member of the Management Board or by a managing director. In such event the other member or the managing director is entitled to convene a meeting of the Management Board instead of the chairperson.
5.3	Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen an die letzte bekannte Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Sitzung nicht miteinberechnet. In dringenden Fällen sind die	5.3	Meetings shall be convened in writing or text form to the last known address of the members of the Management Board, with a notice period of at least two weeks. Calculating the notice period, the day on which the convocation notice is sent out and the day of the meeting itself are not included. In urgent cases, the

	Verwaltungsratsmitglieder be- rechtigt durch einstimmige Ent- scheidung aller Verwaltungsrats- mitglieder auf die Frist zu verzich- ten oder diese zu verkürzen.		members of the Management Board may waive or shorten the notice period by unanimous deci- sion of all members of the Man- agement Board.
5.4	Das Einberufungsschreiben ent- hält Zeit und Ort, soweit die Sit- zung physisch abgehalten wird, o- der Zeit und Zugangsdaten für die Telefon- und/oder Videokonfe- renz, soweit die Sitzung virtuell abgehalten wird.	5.4	The convocation notice shall de- termine time and place if the meeting is held physically, or time and access data for the tel- ephone and/or video conference if the meeting is held virtually.
5.5	Die Tagesordnungspunkte der Sit- zung und die Beschlussvorschläge sind den Verwaltungsratsmitglie- dern im Einberufungsschreiben mitzuteilen.	5.5	The items on the agenda and the proposed resolutions shall be in- cluded in the convocation notice to the members of the Manage- ment Board.
5.6	Physische Verwaltungsratssit- zungen finden am Sitz der Gesell- schaft oder an einem anderen in dem Einberufungsschreiben an- gegebenen Sitzungsort statt.	5.6	Physical meetings of the Man- agement Board shall take place at the registered office of the Company or at another meeting location specified in the convo- cation notice.
5.7	Eine Sitzung ist nur beschlussfä- hig, wenn mindestens 80 % der Verwaltungsratsmitglieder vertre- ten sind. Sofern weniger als 80 % der Verwaltungsratsmitglieder vertreten sind, ist unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung unter den in Zif- fer 5.2 bis 5.6 genannten Bedin- gungen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verwaltungsratsmit- glieder beschlussfähig, wenn im Einberufungsschreiben hierauf hingewiesen wurde.	5.7	A meeting is only quorate ( <i>bes- chlussfähig</i> ) if at least 80% of the members of the Manage- ment Board are represented. If less than 80% of the members of the Management Board are rep- resented, a meeting with the same agenda shall be convened without delay under the terms set forth in paras. 5.2 to 5.6 above. The latter is quorate with- out regard to the number of the represented members of the Management Board if this had been pointed out in the convo- cation notice.
5.8	Die Sprache der Sitzungen des Verwaltungsrats, der Beschluss- vorschläge, Beschlussfassungen, Einberufungsschreiben und Sit- zungsniederschriften ist Englisch.	5.8	The language of the meetings of the Management Board, the pro- posed resolutions, adopted reso- lutions, convocation notices and minutes of the meetings shall be English.
<b>6.</b>	<b>Beschlüsse des Verwaltungsrats</b>	<b>6.</b>	<b>Resolutions of the Manage- ment Board</b>
6.1	Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen	6.1	Resolutions of the Management Board are generally adopted at

gefasst; außerhalb einer Sitzung können sie, soweit das Gesetz nicht zwingend eine andere Form vorschreibt, in Schrift- oder Textform gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen und mindestens 80 % der Verwaltungsratsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

6.2 Grundsätzlich sollen Beschlüsse nur über solche Beschlussgegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung der Sitzung des Verwaltungsrats ordnungsgemäß angekündigt wurden. Beschlüsse über Beschlussgegenstände, die nicht ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt wurden, können nur gefasst werden, wenn alle teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder einer solchen Beschlussfassung ausdrücklich zustimmen. Sofern nicht alle Verwaltungsratsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen, hat der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats den abwesenden Verwaltungsratsmitgliedern eine angemessene Frist (mindestens vierzehn (14) Kalendertage) einzuräumen, um schriftlich oder in Textform über den unangekündigten Beschlussgegenstand abzustimmen oder der Beschlussfassung zu widersprechen. Ein Beschluss über einen unangekündigten Beschlussgegenstand wird erst gefasst, wenn die abwesenden Verwaltungsratsmitglieder über den unangekündigten Beschlussgegenstand abgestimmt haben oder die für die Beschlussfassung vorgesehene Frist verstrichen ist, ohne dass ein abwesendes Verwaltungsratsmitglied schriftlich oder in Textform der Beschlussfassung widersprochen hat.

6.3 Beschlüsse des Verwaltungsrats, werden gemäß § 7 und 8 der Satzung gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Ab-

meetings; outside a meeting, to the extent compulsory law does not require another form, they can be passed in writing or text form if all members of the Management Board agree to this form of voting and at least 80% of the members of the Management Board participate in the voting.

6.2 In general, resolutions can be adopted on items that have been duly announced in the agenda for the meeting of the Management Board. Resolutions on items that have not been duly announced in the agenda may only be adopted if all participating members of the Management Board explicitly agree thereto. If not all members of the Management Board participate in a meeting, the absent members of the Management Board shall be given a reasonable amount of time (at least fourteen (14) calendar days) determined by the chairperson of the Management Board to vote in writing or text form or object against the passing of the unannounced resolutions. Any resolution on an unannounced resolution proposal shall be adopted as soon as the absent members of the Management Board voted on the unannounced resolution proposal or after the allotted time for adopting the resolution passed without an absent member of the Management Board's objection in writing or text form.

6.3 Resolutions of the Management Board shall be passed in accordance with article 7 and 8 of the Articles of Association. When deter-

stimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Verwaltungsratsmitglieder gelten auch dann als anwesend, wenn sie sich der Stimme enthalten. Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, anderen Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich oder in Textform eine Stimmrechtsvollmacht zu erteilen.

6.4 Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in des Verwaltungsrats eigenhändig oder elektronisch zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält die Sitzungsart (physische oder virtuelle Sitzung), den Ort bei physischen Sitzungen, den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind von dem/der Vorsitzenden schriftlich oder in Textform festzuhalten. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in Schrift- oder Textform den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich nach Beschlussfassung zuzuleiten. Sitzungsniederschriften und außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Gültigkeit der Beschlüsse wird durch die Genehmigung oder die Verweigerung der Genehmigung nicht berührt. Genehmigte Beschlüsse sind den Gesellschaftern der Gesellschaft zuzuleiten.

## 7. **Verschwiegenheitspflicht**

7.1 Die Verwaltungsratsmitglieder werden die Gegenstände der Beratung, Geschäftsgeheimnisse, Berichte, und sonstige Informationen, die die Gesellschaft oder die

mining voting results, abstentions shall not be counted. Members of the Management Board are considered to participate in the decisionmaking in respect of a resolution even when they abstain from voting. Members of the Management Board may grant other members of the Management Board power of attorney in writing or text form to vote for them.

6.4 Minutes of the meetings of the Management Board shall be prepared and signed (wet ink or electronically) by the chairperson and the secretary of the Management Board. The minutes shall include the form of meeting (physical or virtual meeting), the place, unless the meeting is held virtually, and the date of the meeting, the participants, the items on the agenda, and the resolutions by the Management Board. Resolutions adopted outside of meetings shall be recorded in writing or text form by the chairperson of the Management Board. Resolutions adopted outside of meetings shall be forwarded to the members of the Management Board in writing or text form without undue delay after their adoption. Minutes of meetings and resolutions adopted outside of meetings shall be presented to the Management Board for approval in the following meeting. The approval or rejection of approval shall not affect the validity of the adopted resolutions. The approved resolutions shall be forwarded to the shareholders of the Company.

## 7. **Confidentiality Obligation**

7.1 The members of the Management Board shall keep confidential all matters of consultation, business secrets, reports and other information relating to the

Gesellschafter der Gesellschaft betreffen und ihnen im Rahmen ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt geworden sind ("**Vertrauliche Informationen**"), vertraulich behandeln.

7.2 Sofern es für die Arbeit des Verwaltungsrats erforderlich ist, darf ein Verwaltungsratsmitglied Vertrauliche Informationen an Personen weitergeben, die aufgrund gesetzlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, die einer Verschwiegenheitsverpflichtung aufgrund gesetzlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften gleichkommt. Die Verwaltungsratsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannten Personen die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

7.3 Ein Verwaltungsratsmitglied darf Vertrauliche Informationen an den Übertragungsnetzbetreiber, der an der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als regionales Koordinierungszentrum beteiligt ist, der das Verwaltungsratsmitglied bestellt hat im weitestgehend gesetzlich erlaubtem Umfang weitergeben.

7.4 Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Amtszeit fort.

## 8. Sprache

Der englische Text hat Vorrang. Der deutsche Text dient nur als Übersetzung.

Ende der Geschäftsordnung

Company or the Shareholders of the Company of which they become aware as a result of their service on the Management Board ("**Confidential Information**").

7.2 If necessary for the work of the Management Board, a member of the Management Board may disclose Confidential Information to persons who are either sworn to confidentiality under statutory or professional regulations or who have previously signed a confidentiality agreement which is equivalent to a confidentiality obligation based on statutory or professional regulations. The members of the Management Board shall ensure that the aforementioned persons observe the confidentiality obligation.

7.3 To the fullest extent as legally permitted, a member of the Management Board may disclose Confidential Information to the transmission system operator that participates in the Company in its capacity as a regional coordination centre which appointed such member of the management board.

7.4 This confidentiality obligation shall remain in effect even after completion of the term of office.

## 8. Language

The English text prevails. The German text serves only as a convenience translation.

End of Rules of Procedure

\*\*\*